



# Studieren mit Kind in Berlin

Wegweiser für studierende Eltern und solche, die es werden wollen

# **STUDIIEREN MIT KIND IN BERLIN**

**Wegweiser für studierende Eltern und solche,  
die es werden wollen**

# VORWORT

## Liebe Studierende, liebe (werdende) Eltern,

wir möchten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Studium mit Kind unterstützen und freuen uns, Sie mit Informationen rund um dieses Thema begleiten zu können.

Zunächst einmal ein wichtiger Hinweis: Sie sind nicht allein!

Laut der neuesten Berliner Sonderauswertung der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks<sup>1</sup> liegt der Anteil Studierender mit Kind in Berlin bei 9% (Bundesdurchschnitt 6%) – damit haben mehr als 16.000 Berliner Studierende mindestens ein Kind.

Wir möchten mit dieser, nunmehr in 15. Auflage erscheinenden Broschüre dazu beitragen, dass Studierende mit Kind, die an sie gestellten Herausforderungen leichter bewältigen können. Schwangere und Studierende mit Kind(ern) finden hier daher ausführliche Informationen, Finanzierungstipps und Kontaktadressen und damit hoffentlich Antworten auf viele ihrer Fragen.

Wir möchten diejenigen, die sich im Studium für ein Kind entscheiden, ermutigen, trotz mancher Schwierigkeiten beides zu verfolgen: ein Leben mit Kind und ein erfolgreiches Studium.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine hilfreiche Lektüre, Mut und Durchhaltevermögen sowie viel Spaß am Leben mit Kind!

Wir möchten nun noch darauf hinweisen, dass die Angaben in der Broschüre nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt sind – jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ihre Hinweise, Anregungen und Kritik für die nächste Auflage sind jederzeit willkommen. Bitte richten Sie diese an:

studierendenWERK BERLIN  
Sozialberatung  
Thielallee 38, 14195 Berlin  
Telefon: 030 / 939 39 – 90 22 oder – 90 24  
E-Mail: [sb.thielallee@stw.berlin](mailto:sb.thielallee@stw.berlin)

Das Team der Sozialberatung des studierendenWERKs BERLIN



### Hinweis

Die Broschüre steht als pdf Dokument zum Download unter [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin) zur Verfügung. Gerne können Sie auf Ihrer Webseite einen direkten Link zur Broschüre hinterlegen.

Ergänzend zur Information durch die Broschüre bietet die Sozialberatung des Studierendenwerks persönliche und vertrauliche Beratung an drei Standorten in den offenen Sprechstunden und nach Vereinbarung (Kontakt: siehe Rückseite der Broschüre). Zudem werden Vorträge und (Multiplikatoren-)Schulungen zum Thema „Studieren mit Kind“ und „Studienfinanzierung“ angeboten.

<sup>1</sup>Middendorff, E., Apolinarski, B., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S., Naumann, H., Poskowsky, J. & Becker, K. (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Randauszählung zur 21. Sozialerhebung für deutsche und bildungsinländische Studierende für Berlin. Abgerufen von [http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv/download/21/Soz21\\_ra\\_berlin.pdf](http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv/download/21/Soz21_ra_berlin.pdf)

# HINWEISE ZUR BROSCHÜRE

Die Broschüre startet mit grundsätzlichen Fragen zur Organisation des Studiums, geht über Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern und finanzielle Unterstützung rund ums Kind hin zu Informationen bezüglich allgemeiner Vergünstigen, Krankenversicherung und Wohnen.

Auch Kindschaftsrecht und Kinderbetreuung sind Schwerpunkte der Broschüre. Weiter werden Hinweise zu den Themen Studieren mit Kind im Ausland und Studieren mit einem Kind mit Behinderung gegeben.

Daran anschließend finden Sie eine kleine Rechtskunde mit Blick auf den Rechtsweg und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote im Streitfall. Im Adressteil finden Sie die Angebote des Studierendenwerks, sowie die Beratungsangebote an den Hochschulen und weitere.

Weiterführende Links und Veröffentlichungen rund um das Thema Studieren mit Kind schließen daran an. Abschließend finden Sie Übersichten zu „WAS beantrage ich WO und WANN“, „Gängige Kombinationsmöglichkeiten von Finanzierungsquellen“ und „Leistungen für Internationale Studierende“, sowie einen Musterantrag auf einmalige Leistungen nach dem SGB II. Den Abschluss der Broschüre bildet ein Stichwortverzeichnis.

Informationen die speziell für Internationale Studierende gelten sind wie im Folgenden dargestellt, darüber hinaus werden allgemeine Hinweise ebenfalls gesondert hervorgehoben:

 **Internationale Studierende**

 **Hinweis**

 **Antrag**



### Internationale Studierende

Internationale Studierende in Deutschland haben in der Regel nur eingeschränkt Ansprüche auf staatliche Unterstützung, da sie bei Beginn des Studiums belegen (müssen), dass die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes während des Aufenthaltes in Deutschland gesichert ist. Dies betrifft auch die während des Studiums in Deutschland geborenen Kinder. Um Studierenden aus dem Ausland dennoch einen schnellen Zugriff auf für sie relevante Informationen zu ermöglichen, haben wir diese in den einzelnen Kapiteln durch graue Unterlegung gekennzeichnet.

Unter Punkt 16.2 sind spezielle Beratungsangebote für internationale Studierende aufgeführt und unter Punkt 18.3 finden Sie eine Übersicht zu Leistungen für internationale Studierende - aufgeschlüsselt nach EU-Studierenden und Studierenden aus Drittländern. Eine besondere Ausnahme bilden die geflüchteten Studierenden. Für anerkannte Flüchtlinge gelten nochmals andere Regelungen als für Studierende, die sich noch im Anerkennungsprozess befinden. Der Aufenthaltstitel ist entscheidend. Da es viele verschiedene Regelungen dazu gibt, sind diese nicht im Einzelnen in der Broschüre aufgeführt. Wir möchten Sie bitten, sich bei Fragen direkt an die Sozialberatung zu wenden, um zu prüfen, welche finanziellen Hilfen für Schwangere und ihre Kinder möglich sind.



### Hinweis

Promotionsstudierende haben einen anderen Status als die in dieser Broschüre hauptsächlich angesprochenen „normalen“ Studierenden. Promotionsstudierende sind rechtlich eher als Arbeitnehmer\*innen denn als Studierende eingestuft und daher z. B. voll sozialversicherungspflichtig. Für sie gilt auch die Ausschlussbestimmung in § 7 SGB II und § 22 SGB XII nicht, da ihre Ausbildung dem Grunde nach nicht förderungsfähig nach BAföG ist. Sie können also z. B. ALG II beantragen (wenn sie bedürftig sind).

Bei Fragen zu Ihrer Promotion mit Kind wenden Sie sich gerne an die Sozialberatung des Studierendenwerks (Kontakt auf der Rückseite der Broschüre oder unter 14.1) – wir beraten Sie persönlich und vertraulich.

# INHALT

## SCHWANGER – WAS NUN?

<b>1</b>	<b>Organisation des Studiums</b>	<b>11</b>
1.1	Familienförderung der Hochschulen	11
1.2	Urlaubssemester	12
1.3	Teilzeitstudium	12
1.4	Übersicht: Auswirkungen von Urlaubssemester und Teilzeitstudium	15
1.5	Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung für das Baby	19
1.5.1	Leistungen nach SGB II (ALG II)	19
1.5.2	Hilfen der „Stiftung Hilfe für die Familie“	21
1.6	Mutterschutz und Elternzeit	23
1.6.1	Schutzvorschriften	24
1.6.2	Mutterschutzlohn	25
1.6.3	Mutterschaftsgeld	26
1.6.4	Elternzeit	29

## STUDIERN MIT KIND(ERN)

<b>2</b>	<b>Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern</b>	<b>31</b>
2.1	Bundesausbildungsförderung (BAföG)	31
2.2	Arbeitslosengeld (ALG) II	36
2.2.1	Bedürftigkeit	36
2.2.2	Leistungen für Studierende	38
2.3	Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)	42
2.4	Wohngeld	46
2.5	Kindergeld für Volljährige	47
2.5.1	Kinderfreibetrag (Einkommenssteuer)	48
2.6	Stiftungen und Stipendien	49
2.7	Finanzierungsmöglichkeiten auf Darlehensbasis	51
2.7.1	BAföG Bankdarlehen	51
2.7.2	Überbrückungsdarlehen des Studierendenwerks	52
2.7.3	Bildungskredit	53
2.7.4	Studentische Darlehnskasse (DAKA)	54
2.7.5	KfW-Studienkredit	55
2.7.6	Weitere Studienkredite	57
2.7.7	Arbeitslosengeld II als Darlehen (Härtefallregelung).	57

<b>3</b>	<b>Finanzielle Unterstützung rund ums Kind</b>	<b>58</b>
3.1	Kindergeld	58
3.2	Unterhalt	59
3.2.1	Unterhaltsvorschuss	61
3.2.2	Unterhaltsbeistandschaft	63
3.3	Sozialgeld (ALG II für Kinder)	64
3.4	Kinderzuschlag	64
3.5	Leistungen für Bildung und Teilhabe	65
<b>4</b>	<b>Allgemeine Vergünstigungen</b>	<b>67</b>
4.1	Kostenloses Kinderessen in Mensen des Studierendenwerks	67
4.2	Zuschuss / Erstattung des Semesterbeitrages	67
4.3	Rundfunkbeitragsbefreiung	67
4.4	Sozialanschluss der Telekom	68
4.5	berlinpass	68
4.6	Kostenlose Verhütungsmittel	69
<b>5</b>	<b>Krankenversicherung</b>	<b>70</b>
5.1	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	70
5.1.1	Leistungen	70
5.1.2	Beitrag	71
5.1.3	Verlängerung der Versicherungspflicht	71
5.1.4	Familienversicherung	72
5.1.5	Haushaltshilfe	72
5.1.6	Zuzahlung (-sbefreiung)	73
5.1.7	Zusatzbeitrag	74
5.2	Private Krankenversicherung (PKV)	74
5.2.1	Leistungen	75
5.2.2	Beitrag	75
5.2.3	Notlagentarif	76
5.3	Ohne Krankenversicherung	76
<b>6</b>	<b>Wohnen</b>	<b>77</b>
6.1	Angemessener Wohnraum	77
6.2	Wohnberechtigungsschein	78
6.3	Wohnungssuche	80
<b>7</b>	<b>Kindschaftsrecht</b>	<b>81</b>
7.1	Vaterschaftsanerkennung	81
7.2	Sorgerecht	81
7.3	Umgangsrecht	83
7.4	Staatsangehörigkeitsrecht	83
7.5	Namensrecht	84

<b>8 Kinderbetreuung</b>	85
8.1 Der Weg zum Betreuungsplatz	85
8.2 Kinderbetreuungsangebote des Studierendenwerks / an den Hochschulen	87
8.3 Kinderbetreuung in Notsituationen	87
<b>9 Studieren mit Kind im Ausland</b>	89
<b>10 Studieren mit Kind mit Behinderung</b>	91
<b>11 Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind</b>	92

## WENN'S NICHT ANDERS GEHT

<b>12 Der Rechtsweg</b>	95
12.1 Bescheid und Widerspruch	95
12.2 „Eilantrag“ / einstweiliger Rechtsschutz	96
12.3 Klage	97
<b>13 Beratung und Unterstützung im Streitfall</b>	100
13.1 Rechtsberatung	100
13.2 Finanzielle Unterstützung	100
13.2.1 Rechtsberatungshilfe	100
13.2.2 Prozesskostenhilfe	101

## ADRESSTEIL

<b>14 Angebote des Studierendenwerks</b>	103
14.1 Sozialberatung	103
14.2 Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle	104
14.3 Beratung Barrierefrei Studieren (Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung)	105
14.4 Schreibzentrum	106
14.5 Kindertagesstätten des Studierendenwerks	107
<b>15 Beratungsangebote an den Hochschulen</b>	109
15.1 Alice Salomon Hochschule (ASH)	109
15.2 Beuth Hochschule für Technik Berlin	110
15.3 Charité – Universitätsmedizin Berlin	112
15.4 Evangelische Hochschule Berlin (EHB)	113
15.5 Freie Universität Berlin (FU)	114
15.6 Hertie School of Governance GmbH	116
15.7 Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin (HfM)	116

# Studieren mit Kind in Berlin

15.8	SRH Hochschule der populären Künste (HdpK)	117
15.9	Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP)	117
15.10	Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin (HfS)	117
15.11	Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW)	118
15.12	Humboldt-Universität (HU)	120
15.13	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)	122
15.14	International Psychoanalytic University (IPU)	125
15.15	IUBH School of Business und Management	125
15.16	Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB)	125
15.17	Katholische Hochschule für Sozialwesen (KHSB)	126
15.18	PFH Private Hochschule Göttingen, Campus Berlin	128
15.19	Technische Universität Berlin (TU)	128
15.20	Universität der Künste (UdK)	130
<b>16</b>	<b>Weitere Beratungsangebote</b>	<b>131</b>
16.1	Beratungsangebote für Alleinerziehende	131
16.2	Beratungsangebote für Internationale Studierende	131
16.3	Beratungsangebote in Unterhaltsfragen	132
16.4	Rechtsberatungsstellen der Bezirksämter	133
16.5	Gesundheitsämter / Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung	134
16.6	Beratungsstellen (Schwangere, Stiftungsanträge, ALG II)	136
16.7	Schwangerschaftskonfliktberatung	141
<b>17</b>	<b>Links und Veröffentlichungen</b>	<b>142</b>
<b>18</b>	<b>Übersichten</b>	<b>145</b>
18.1	Übersicht: „Was“ beantrage ich „Wo“ und „Wann“	145
18.2	Übersicht: Gängige Kombinationsmöglichkeiten von Finanzierungsquellen	148
18.3	Übersicht: Leistungen für internationale Studierende	150
<b>19</b>	<b>Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II</b>	<b>153</b>
<b>20</b>	<b>Sichwortverzeichnis</b>	<b>154</b>



# SCHWANGER ... WAS NUN?

**In diesem Punkt finden Sie Informationen, die (hauptsächlich) vor der Geburt eines Kindes relevant sind.**

## **1 Organisation des Studiums**

Eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes können die bisherige Lebens- und Studienplanung radikal verändern. Aus unseren Beratungen haben wir hier einige Hinweise gesammelt, die vielleicht auch für Sie bei der Planung einer Schwangerschaft und Geburt eines Kindes während des Studiums hilfreich sein können:

- Sie werden wahrscheinlich zeitweilig von der Hilfe Dritter abhängig sein. Überlegen Sie frühzeitig, von wem (Familie, Partner\*in, Freundeskreis, Nachbarschaft) Sie welche Hilfen (finanzielle, logistische) sowie Unterstützung bei der Kinderbetreuung erhalten und auch annehmen können.
- Planen Sie im Voraus (verschiedene) Lösungsmöglichkeiten für schwierige Situationen (z. B. Ihr Kind wird krank und Sie haben eine wichtige Veranstaltung oder Prüfung an der Uni).
- Setzen Sie sich Ziele – aber planen Sie großzügige Zeitpuffer ein.

Wenn Sie eine Beurlaubung planen oder Ihr Studium in Teilzeit fortführen wollen, prüfen Sie sorgfältig, welche Auswirkungen dies für Sie hat (siehe 1.2, 1.3 und 1.4).

## 1.1 Familienförderung der Hochschulen

Die Möglichkeiten für Studierende mit Kind, ihr Studium etwas zu erleichtern, sind oft vielfältig und reichen von Fristverlängerungen, über vorrangige Platzvergabe bis zu der Möglichkeit, Ersatzleistungen zu erbringen. Wir raten Ihnen, sich zur Abklärung Ihrer individuellen Möglichkeiten an Ihren Fachbereich (Prüfungsbüro, Frauenbeauftragte), das Familienbüro oder die Studierendenvertretung Ihrer Hochschule zu wenden.

Angebote Ihrer Hochschule rund um das Thema „Studieren mit Kind“ finden Sie im Adressteil dieser Broschüre unter Punkt 15 „Beratungsangebote an den Hochschulen“.



### Hinweis

Viele Hochschulen haben das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ erworben, d.h. sie haben sich verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie und Studium / Beruf zu verbessern. Ob Ihre Hochschule zertifiziert ist, sehen Sie am Audit-Zeichen (meist auf der Website zu finden) oder hier: [www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de) > > Zertifikat > Zertifikatsträger.

## 1.2 Urlaubssemester

Schwangere und Studierende mit Kind haben die Möglichkeit, Urlaubssemester einzulegen. Vor einer Entscheidung für oder gegen diese Auszeit vom Studium sollten Sie die Auswirkungen z.B. auf Ihre Studienfinanzierung sorgfältig prüfen. Gerne unterstützen wir Sie in Ihrem Entscheidungsprozess und beraten Sie zu den für Sie individuellen Auswirkungen (Kontakt siehe Rückseite der Broschüre).

### Wichtige Konsequenzen einer Beurlaubung vom Studium

- ALG II** Es besteht eine grundsätzliche Möglichkeit, ALG II zu erhalten (siehe jedoch HINWEIS unten).
- BAföG** Der BAföG-Anspruch ruht während eines Urlaubssemesters. Semester mit Beurlaubung können bei späterer Überschreitung der Förderungshöchstdauer bzw. bei der Verschiebung des Leistungsnachweises nicht berücksichtigt werden.
- Elterngeld** Ein Urlaubssemester hat keinen Einfluss auf die Zahlung von Elterngeld.

## Organisation des Studiums

- Gebühren** Auch im Urlaubssemester müssen Sie (zunächst) die volle Rückmeldegebühr zahlen. Den Beitrag für das Semesterticket können Sie sich auf Antrag (im Semesterticketbüro) erstatten lassen, Sie dieses nicht nutzen wollen. Zudem gibt es die Möglichkeit, einen Teil des Semesterbeitrages (Sozialbeitrag für das Studierendenwerk) im Nachhinein erstattet zu bekommen (z.B. bei Beurlaubung wegen Mutterschutz). Mehr dazu finden Sie unter Punkt 4.2.
- Job** Für jobbende Studierende, die nicht nur geringfügig verdienen (mehr als 450,-€), ist es wichtig zu wissen, dass sie im Urlaubssemester voll sozialversicherungspflichtig sind, also keine „Studentenjobs“ machen können. Sie sollten vor einer Beurlaubung mit Ihrer Arbeitgeberin / Ihrem Arbeitgeber sprechen.
- Kinderbetreuung** Für Kinder ab dem 1. Geburtstag können Studierende auch im Urlaubssemester einen Gutschein für einen Halbtagsbetreuungsplatz erhalten. Bei weiterem Bedarf (Ganztagsplatz oder Betreuung vor dem 1. Geburtstag) muss dieser Bedarf z.B. durch einen Job oder Prüfungsanmeldungen nachgewiesen werden. Wenn Sie im Urlaubssemester ALG II erhalten, wird erwartet, dass Sie für Zeiten, in denen Ihr Kind betreut wird, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- Kindergeld** Generell fällt Ihr eigener Kindergeldanspruch weg. Ausnahme: Eine Studierende ist bei Beurlaubung für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mutterschutzfrist endet. Wird das Studium im darauffolgenden Semester fortgesetzt, kann die Studierende durchgängig Kindergeld erhalten (siehe Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz: DA-KG 2016 A 15.11 Abs. 3) Generell fällt Ihr eigener Kindergeldanspruch weg. Ausnahme: Eine Studierende ist bei Beurlaubung für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen.
- Krankenversicherung** Während eines Urlaubssemesters bleiben Sie in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert (wenn Sie nicht oder nur geringfügig - max. 450,- €- verdienen). Bei Studierenden, die über ihre Eltern familienversichert sind, besteht diese kostenfreie Versicherung i. d. R. fort.
- Prüfungen** Ob und welche Prüfungen und Leistungsnachweise trotz eines Urlaubssemesters abgelegt werden können, sollte mit dem jeweiligen Prüfungsamt geklärt werden, da keine einheitliche Regelung besteht.

# Organisation des Studiums

**Semesterzahl**      Urlaubssemester werden als Hochschulsemester mitgezählt, nicht jedoch als Fachsemester. Urlaubssemester gelten immer für ganze Semester (01.04.-30.09. oder 01.10.-31.03.)



## Internationale Studierende

Ein Urlaubssemester verlängert die mögliche Aufenthaltsdauer für internationale Studierende in Deutschland nicht.



## Hinweis

Wir begrüßen die zunehmenden Möglichkeiten für Studierende mit Kindern im Urlaubssemester an Veranstaltungen und Prüfungen teilnehmen zu können. Vorsicht ist jedoch bei gleichzeitigem ALG II-Bezug geboten. ALG II wird nur geleistet, wenn das Studium tatsächlich unterbrochen wird.

## Anspruch

Studierende haben generell die Möglichkeit, sich aus unterschiedlichen Gründen beurlauben zu lassen, wenn sie mindestens ein Semester studiert haben. Beurlaubungen im ersten Semester sind nur in Ausnahmefällen möglich. Häufig ist aber eine bevorzugte Zulassung im folgenden Semester oder eine verschobene Annahme des Studienplatzes möglich. Schwangerschaft und Betreuung eines Kindes sind Begründungen, die eine Beurlaubung rechtfertigen. Die Unterlagen zum Antragsgrund (Geburtsurkunde des Kindes oder Mutterpass) sollten dem Antrag auf Beurlaubung beigelegt werden.

## Urlaubssemesterzahl

An den einzelnen Hochschulen existieren unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Urlaubssemesterzahl. Diese sind in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen festgelegt. Näheres erfahren Sie an Ihrer Hochschule (Studierendenverwaltung/Immatrikulationsbüro oder AStA).



## Antrag

Der Antrag auf ein Urlaubssemester ist bei der Studierendenverwaltung/dem Immatrikulationsbüro zu stellen - entweder mit der Rückmeldung für das kommende Semester oder zu Semesterbeginn des laufenden Semesters (bis zu 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn). Während des laufenden Semesters ist eine Beurlaubung möglich, sobald Gründe wie z.B. Schwangerschaft oder Krankheit auftreten. Vorsicht jedoch mit rückwirkender Beurlaubung bei BAföG-Bezug und studentischem Job.

## 1.3 Teilzeitstudium

Studierende mit Kind können aufgrund ihrer zeitlichen Belastung häufig de facto nur in Teilzeit studieren. Immer mehr Hochschulen bieten nun ihren Studierenden an, sich unter bestimmten Bedingungen als Teilzeitstudierende einzuschreiben (siehe Richtlinien der jeweiligen Hochschule). Ein Studium im offiziellen Teilzeitmodus unterscheidet sich jedoch von einem „in die Länge gezogenen Vollzeitstudium“ gravierend. Vor der Entscheidung für ein Studium im Teilzeitmodus sollten Sie daher die Auswirkungen auf (Kranken-) Versicherungen, BAföG, Stipendien, (Waisen-) Renten, Jobs, Kindergeld etc. genau prüfen! Gerne beraten wir Sie zu den für Sie individuellen Auswirkungen (Kontakt siehe Rückseite der Broschüre).

### Wichtige Konsequenzen vom Wechsel in den Teilzeitstatus

- ALG II** Es besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit ALG II zu beziehen, da für Teilzeitstudierende dem Grunde nach kein BAföG Anspruch besteht, und man dem Arbeitsmarkt zumindest teilweise zur Verfügung steht
- BAföG** Mit einem Teilzeitstudium besteht kein BAföG Anspruch, da nach § 2 Abs. 5 BAföG eine Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nehmen muss, um als Ausbildungsform förderfähig zu sein.
- Elterngeld** Ein Teilzeitstudium hat keinen Einfluss auf die Zahlung von Elterngeld.
- Gebühren** Auch als Teilzeitstudierende müssen Sie die volle Rückmeldegebühr zahlen.
- Job** Für jobbende Studierende, die nicht nur geringfügig verdienen (mehr als 450,-€), ist es wichtig zu wissen, dass sie als Teilzeitstudierende voll sozialversicherungspflichtig sind, also keine „Werkstudentenjobs“ machen können.
- Kinderbetreuung** Als Teilzeitstudierende haben Sie evtl. nur einen Anspruch auf einen Teilzeitbetreuungsplatz für Ihr Kind.
- Kindergeld** Für den Bezug von Kindergeld reicht eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden als Nachweis einer ernsthaft betriebenen Ausbildung aus (siehe Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz: DA-KG 2016 A 15.3 Abs. 3) – es ist also möglich auch als Teilzeitstudierende Kindergeld zu erhalten.

## Organisation des Studiums

- Krankenversicherung** Während eines Teilzeitstudiums bleiben Sie i.d.R. in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert - wenn Sie nicht oder nur geringfügig (max. 450,- €) verdienen. Bei mehr als 450,- € Verdienst sind Sie über Ihren Arbeitgeber pflichtversichert (volle Sozialversicherungspflicht für Teilzeitstudierende). Bei Studierenden, die über ihre Eltern familienversichert sind, besteht diese kostenfreie Versicherung i.d.R. fort.
- Prüfungen** Wie viele Prüfungen/Leistungsnachweise/Creditpoints Sie pro Semester erarbeiten können, sollte mit dem jeweiligen Prüfungsamt geklärt werden, da keine einheitliche Regelung besteht.
- Semesterzahl** Ein Hochschulsemester wird i. d. R. als halbes Fachsemester gezählt. Teilweise bestehen Einschränkungen, was den Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit und zurück betrifft.



### **Internationale Studierende**

Für Studierende aus Drittländern orientiert sich ihr Aufenthalt an der Studiendauer und ist auf ein Vollzeitstudium ausgelegt. Auch im Teilzeitstudium gilt die 120/240 Tage Regelung zum Jobben.

Auskünfte zu den Regelungen zum Teilzeitstudium an Ihrer Hochschule erhalten Sie u.a. bei Ihrer Studierendenverwaltung / Ihrem Immatrikulationsbüro, der Studienberatung oder dem Familienbüro / der Frauenbeauftragten und / oder dem AStA (siehe Adressverzeichnis Punkt 15).

## 1.4 Übersicht: Auswirkungen von Urlaubssemester und Teilzeitstudium

Auswirkungen	Urlaubssemester	Teilzeitstudium
<b>Semesterbewertung</b>	Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester (wichtig für BAföG-Empfänger*innen).	2 Fachsemester zählen als 1 Hochschulsemester.
<b>Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern</b>	Kein Anspruch, da Ausbildung pausiert.	Eher kein Anspruch, aber unterhaltsrechtliche Entscheidungen sind immer im Einzelfall zu Vermutlich treffen.
	Maßstab für die Dauer der Unterhaltsberechtigung eines Studierenden ist die Regelstudienzeit.	
<b>BAföG</b>	Kein Anspruch	
<b>ALG II</b>	<p>Grundsätzlicher Anspruch besteht, da kein BAföG Anspruch &gt; Ausschlussprinzip. „Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben (...) keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ (§ 7 Abs. 5 SGB II) .</p> <p>Vorsicht bei Studienleistungen im Urlaubssemester!</p>	<p>Grundsätzlicher Anspruch besteht, da kein BAföG Anspruch &gt; Ausschlussprinzip. Nach § 2 Abs. 5 BAföG muss eine Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nehmen, um überhaupt als Ausbildungsform förderbar zu sein. Deshalb sind Teilzeitstudiengänge „dem Grunde nach“ nicht förderbar.</p> <p>Vorsicht die Arbeitskraft muss zur Verfügung gestellt werden!</p>
<b>Krankenversicherung</b>	Studierendenstatus bleibt erhalten. Beiträge können bei ALG II-Bezug vom Jobcenter übernommen werden. Bei einer mehr als geringfügigen regelmäßigen Erwerbstätigkeit (über 450,00 EUR) besteht die volle Sozialversicherungspflicht (keine „Werkstudentenregelung“).	

## Organisation des Studiums

<p><b>Kindergeld</b></p>	<p>Kein Kindergeld bei Unterbrechung des Studiums.</p> <p>Ausnahmen: „Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet. Wird das Studium jedoch in dem darauffolgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen.“ (Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz: DA-KG 2016 A 15.11 Abs. 3)</p>	<p>Kindergeld möglich.</p> <p>Nach unserer Einschätzung ist ein Kindergeldanspruch im Teilzeitstudium gegeben, wenn bei 15 Creditpoints von einer Unterrichtsbelastung von 10 SWS ausgegangen werden kann.</p> <p>„Die Ausbildung muss ernsthaft betrieben werden, damit sie berücksichtigungsfähig ist. Sie muss Zeit und Arbeitskraft des Kindes dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen werden können. (...) Sind bei Studenten die Semesterbescheinigungen aussagekräftig (durch Ausweis der Hochschulsemester), sind diese als Nachweis ausreichend.“ (DA-KG 2016 A 15.3 Abs. 1f.)</p>
<p><b>Auswirkungen</b></p>	<p><b>Urlaubssemester</b></p>	<p><b>Teilzeitstudium</b></p>
<p><b>Elterngeld</b></p>	<p>Anspruch ist unabhängig von Studierendenstatus (bezieht sich nur auf Erwerbsarbeit).</p>	
<p><b>Rückmeldegebühr / Semesterticket</b></p>	<p>Volle Gebühr mit Erstattungsmöglichkeiten, Ticket kann zurückgegeben werden.</p>	<p>Volle Gebühr inkl. Ticket.</p>
<p><b>Kinderbetreuungsgutschein</b></p>	<p>i.d.R. kein Anspruch, da kein Bedarf nachgewiesen werden kann (wenn nicht studiert wird).</p>	<p>Evtl. nur Anspruch auf einen Teilzeitplatz.</p>

## 1.5 Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstaussstattung für das Baby

### 1.5.1 Leistungen nach SGB II (ALG II)

#### Genereller Anspruch

Ausführliche Informationen zum generellen Anspruch Studierender auf diese Leistungen (z. B. die Vermögensgrenzen) finden Sie im Punkt 2.2 sowie auf der Webseite der Arbeitsagentur:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare und Merkblätter > Download-Center > Arbeitslosengeld II beantragen > Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II – allgemeiner Teil > Merkblatt



#### Internationale Studierende

Für Studierende aus Ländern der EU entstehen keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile, wenn die Sozialleistungen nur in begrenztem Umfang (nur vorübergehend, nur ergänzende Leistungen) „nicht unangemessen“ in Anspruch genommen werden (Art. 14 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 EG). Dies trifft auf die einmaligen Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstaussstattung für das Baby zu.

Für Studierende aus Drittländern mit einem Aufenthalt zu Studienzwecken hat der Bezug von Leistungen nach SGB II negative Konsequenzen (Erlöschen des Aufenthaltes).

#### 1.5.1.1. Mehrbedarf für Schwangere (§ 1 Abs. 2 SGB II)

##### Anspruch

Studierende (auch nicht beurlaubte), die schwanger sind, haben nach § 27 Abs. 2 SGB II Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag nach § 21 SGB II. Der Antrag hat Aussicht auf Erfolg, wenn das Einkommen nicht oder nur geringfügig über dem Regelbedarfsatz nach SGB II (siehe 2.2.2) liegt und die Vermögensgrenzen (siehe 2.2.1) nicht überschritten werden.

Mehrbedarf für Schwangere (seit 01.01.2017)		
Alleinlebende Leistungsberechtigte	69,53 EUR	17% von 100% Regelbedarf (RB)
Leistungsberechtigte, die mit Partner*in zusammenleben	62,56 EUR	17% von 90% RB



## Antrag

Ein Antrag auf Mehrbedarf kann ab der 13. Schwangerschaftswoche beim zuständigen Jobcenter ([www.berlin.de/jobcenter](http://www.berlin.de/jobcenter)) gestellt werden. Es ist notwendig, einen kompletten ALG II-Antrag auszufüllen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare und Merkblätter > Download-Center > Arbeitslosengeld II beantragen > Hauptantrag Arbeitslosengeld II > Dokument). Nicht beurlaubten Studierenden empfehlen wir, ein gesondertes Schreiben hinzuzufügen, in dem ausdrücklich ausschließlich der Mehrbedarf beantragt wird. Ein Musterschreiben finden Sie am Ende dieser Broschüre.



## Hinweis

Leistungen, die Studierende nach § 27 SGB II beziehen, gelten nicht als ALG II. Das bedeutet, dass Studierende, die z. B. einen Mehrbedarf für Schwangere erhalten, nicht wie andere ALG II-Empfänger\*innen, unter die Versicherungspflicht für die Krankenversicherung fallen – also weiterhin selbst die Beiträge zahlen müssen.

## 1.5.1.2 Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung für das Baby (§ 24 Abs. 3 SGB II)

### Anspruch

Auch regulär immatrikulierte Studierende können nach § 27 Abs. 2 SGB II einen Anspruch auf Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung haben. Voraussetzung ist, dass das Einkommen unter oder nur geringfügig über dem Regelbedarf liegt und die Vermögensgrenzen nicht überschritten werden (siehe 2.2.1).

### Höhe

(Folgende Leistungen werden pauschal einmalig gewährt)

Sonderleistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung	
Schwangerschaftsbekleidung	206,00 EUR
Babyerstausrüstung	311,00 EUR
Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu)	100,00 EUR
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	100,00 EUR
Hochstuhl	15,00 EUR



### Antrag

Der Antrag ist ab der 13. Schwangerschaftswoche beim zuständigen Jobcenter ([www.berlin.de/jobcenter](http://www.berlin.de/jobcenter)) zu stellen. Es ist notwendig, einen kompletten Antrag auf ALG II auszufüllen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare und Merkblätter > Download-Center > Arbeitslosengeld II beantragen > Hauptantrag Arbeitslosengeld II > Dokument).

Nicht beurlaubten Studierenden empfehlen wir, ein gesondertes Schreiben hinzuzufügen, in dem ausdrücklich ausschließlich diese Leistungen beantragt werden. Ein Musterschreiben finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Bewilligte Einmalmaleistungen werden jedoch erst ab dem 6. Schwangerschaftsmonat ausgezahlt.

### 1.5.2 Hilfen der „Stiftung Hilfe für die Familie“

Bei besonderen Notlagen in der Schwangerschaft und bei außergewöhnlichen Notlagen in der Familie kann die Landesstiftung „Hilfe für die Familie“ (die gleichzeitig über die Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ entscheidet) finanzielle Unterstützung gewähren.

#### Anspruch

Die Leistungen der Stiftung werden nachrangig gewährt und es besteht kein Rechtsanspruch, d. h. die Stiftung entscheidet erst über einen Antrag, wenn ein Bescheid des Jobcenters vorliegt. Die Bewilligung der Gelder für Hilfen in der Schwangerschaft und die Erstausrüstung setzen voraus, dass der Antrag vor Beginn der Mutterschutzfrist bei einer Beratungsstelle eingeht. Es gibt Einkommens- und Vermögensgrenzen, diese dürfen nicht überschritten werden.



#### Internationale Studierende

Internationale Studierende können diese Stiftungsleistungen ebenso wie Deutsche beantragen. Eine Mitteilung an die Ausländerbehörde erfolgt nicht. Auch hier gilt: Bevor die Stiftung Unterstützung leistet, müssen zunächst vorrangige Ansprüche geltend gemacht werden. Das heißt für Studierende aus der EU, dass sie zunächst Leistungen beim Jobcenter beantragen müssen. Ausländische Studierende, die einen Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 AufenthG haben (und deren zusammenlebendem Partner keine Leistungen nach dem SGB II zustehen), können direkt die Unterstützung durch die Stiftung beantragen.

#### Höhe und Dauer

Die Stiftung ergänzt die Leistungen des Jobcenters wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung je nach Notlage und Bedürftigkeit mit einem einmaligen Betrag.



## Antrag

Anträge können nicht bei der Stiftung direkt gestellt werden, sondern ausschließlich bei Beratungsstellen. So z. B. bei der Sozialberatung des Studierendenwerks Berlin nach Terminvereinbarung (Kontakt siehe Rückseite der Broschüre).

Alle Beratungsstellen (nach Stadtteilen) finden Sie auf der Webseite der Stiftung unter [www.stiftungshilfe.de](http://www.stiftungshilfe.de) > Beratungsstellen.

Es darf nur ein Antrag für die Unterstützung gestellt werden. Eine Doppelbeantragung für dieselbe Hilfe an zwei verschiedenen Anlaufstellen kann zur völligen Ablehnung der Hilfen führen.

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung mitzubringen (von der Antragstellerin und dem Kindsvater, wenn dieser im gleichen Haushalt lebt):

- Immatrikulationsbescheinigung
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Mutterpass (bei bestehender Schwangerschaft)
- Mietvertrag und Nachweis über Nebenkosten (Warmmiete)
- Nachweise über das Familieneinkommen und die monatlichen Belastungen (im Zeitraum ab 6 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin)
- aktueller Kontoauszug aller vorhandenen Konten (Girokonto, Sparkonto, etc.)
- vollständige Unterlagen über vorhandenes Vermögen (z. B. Sparbuch, Anlagevermögen, Versicherungen, Wohneigentum, Wert des Autos)

Nach der Geburt des Kindes ist eine gut lesbare Kopie der Geburtsurkunde direkt bei der Stiftung einzureichen. Belege und Quittungen über die Einkäufe vom Stiftungsgeld sollten mindestens 6 Monate lang aufbewahrt werden.

Adresse für den direkten Kontakt mit der Stiftung:

Stiftung Hilfe für die Familie  
Oranienburger Straße 13/14, 10178 Berlin  
Telefon: 030 / 20 08 91 11  
Telefonische Sprechzeiten: Di 12:00 – 15:00 Uhr und  
Do 9:00 – 12:00 Uhr  
E-Mail: [bueru@stiftungshilfe.de](mailto:bueru@stiftungshilfe.de)  
Internet: [www.stiftungshilfe.de](http://www.stiftungshilfe.de)



## Hinweis

Die Leistungen der Stiftung „Hilfe für die Familie“ dürfen nicht als Einkommen bei der Beantragung von ALG II angerechnet werden.

## 1.6 Mutterschutz und Elternzeit

Mehr als die Hälfte der Studierenden mit Kind ist laut Sonderbericht „Studieren mit Kind“ des Deutschen Studentenwerks auch auf den Verdienst aus Erwerbstätigkeit angewiesen. Hier folgen daher einige Hinweise, die besonders für Schwangere und Studierende mit Kind relevant sind.



### Hinweis

Informationen zu den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen von Studierenden und ihrer generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht finden Sie unter [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de) > Themen > Studienfinanzierung > Finanzierungsmöglichkeiten > Jobben. Gute und sehr umfangreiche Informationen gibt es auch hier: [www.dgb-jugend.de](http://www.dgb-jugend.de).



### Internationale Studierende

Für Internationale Studierende gelten zusätzlich folgende allgemeine arbeitsrechtliche Regelungen:

- Studierende aus den EU-Mitgliedsstaaten, den EWR-Staaten und der Schweiz sind Deutschen gleichgestellt und benötigen keine Arbeitserlaubnis.
- Studierende aus Nicht-EU-Ländern können 120 volle oder 240 halbe Arbeitstage genehmigungsfrei arbeiten. Bei dieser Regelung werden nur die tatsächlichen Arbeitstage gezählt, also z. B. nicht die arbeitsfreien Samstage und Feiertage. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu 4 Stunden am Tag anzusehen. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, einen Nachweis über ihre Arbeitstage zu führen. Zusätzlich sind studentische Nebentätigkeiten uneingeschränkt ohne behördliche Erlaubnis möglich. Studentische Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten an der Uni oder beim Studierendenwerk, die einen Bezug zum Studium haben (z. B. als studentische Hilfskraft oder Wohnheimtutor\*in). Eine selbständige Tätigkeit ist nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Ausländerbehörde möglich.
- Internationale Absolvent\*innen, die ihr Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können einen neuen Aufenthalt für 18 Monate in Deutschland erhalten und hier nach einem (ihrem Abschluss angemessenen) Arbeitsplatz suchen. Während der Arbeitssuche können Absolvent\*innen ohne Einschränkungen jobben (auch selbständige Tätigkeiten sind möglich).
- Ehepartner und Familienangehörige von internationalen Studierenden dürfen uneingeschränkt erwerbstätig sein, sofern sie selbst Freizügigkeit genießen oder wenn sie einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs nach den §§ 27 bis 36 AufenthG besitzen.

Aktuelle Informationen finden Sie z. B. hier: [www.daad.de](http://www.daad.de), [www.info4alien.de](http://www.info4alien.de) oder [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de).

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bietet mit der Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten von Arbeit und Leben eine Beratung speziell für arbeitsrechtliche Probleme von Ausländern an:

Arbeit und Leben Berlin e.V. – DGB/VHS

Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten (BeMi) im DGB-Haus  
Keithstraße 1-3, Zimmer: 310, 311, 311a, 312 (3. Etage), 10787 Berlin  
Telefon: 030 / 513 01 92 80

Internet: [www.berlin.arbeitundleben.de/migration-und-gute-arbeit/beratungsstelle-fuer-migrantinnen-und-migranten-bemi.html](http://www.berlin.arbeitundleben.de/migration-und-gute-arbeit/beratungsstelle-fuer-migrantinnen-und-migranten-bemi.html)



### Hinweis

Eine Stelle als studentische Hilfskraft an der Hochschule bietet einige Vorteile: Häufig sind diese Stellen langfristiger und rechtlich besser abgesichert, es gibt einen Bezug zum Studium und einen engen Kontakt zur Hochschule. Zudem sind diese Stellen für internationale Studierende arbeitsgenehmigungsfrei möglich. Die Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden und sind im Regelfall auf der Webseite der Hochschule zu finden.

Die Jobvermittlung des Studierendenwerks Berlin vermittelt kurz- und langfristige Jobs für Studierende und vereinfacht die Abrechnung mehrerer Jobs. Um am Angebot teilzunehmen, ist eine Anmeldung erforderlich:

Jobvermittlung des studierendenWERKS

Hardenbergstraße 34, 10623 Berlin (hinter der TU Mensa)

Telefon: 030 / 939 39 – 90 33

Anmeldung und Vermittlung: Mo, Di, Mi, Fr 10:00 – 15:30 Uhr,

Do 10:00 – 17:30 Uhr

Studi-Fon: Mo bis Fr 9:00 – 15:00 Uhr

E-Mail: [jobvermittlung@stw.berlin](mailto:jobvermittlung@stw.berlin)

Internet: [www.stw.berlin/jobs](http://www.stw.berlin/jobs)

### 1.6.1 Schutzvorschriften

Auch für Studierende gelten im Falle einer Schwangerschaft/Geburt die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und zwar unabhängig von Staatsangehörigkeit, Familienstand und/oder Studierendenstatus. Jobbende schwangere Studierende sollten sich – wenn vorhanden – an ihren Personalrat/Betriebsrat wenden, um sich über die Regelungen für ihren Arbeitsplatz beraten zu lassen. Die Adressen der Personalräte für studentische Beschäftigte, die es an einigen Hochschulen gibt, finden Sie im Adressteil dieser Broschüre.

Es ist geplant, in 2017/2018 auch für Studierende – die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen – bei ihrer Hochschule Mutterschutz für die sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung beantragen zu können. Ähnlich wie bei Arbeitnehmern kann man auf die sechs Wochen vor der Geburt verzichten, falls man beispielsweise eine wichtige Prüfung ablegen möchte. Damit möchte der Gesetzgeber eine bundesweit einheitliche Regelung für Studierende schaffen.

Für nähere Informationen erkundigen Sie sich bitte beim Familienbüro oder der Frauenbeauftragten ihrer Hochschule.

### **Kündigungsschutz**

Von Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz nach § 9 MuSchG und § 18 BEEG. Kündigungsschutz besteht auch, wenn Teilzeitarbeit geleistet wird. Ausnahmen sind nur nach Antrag bei der obersten Landesbehörde für Arbeitsschutz in Einzelfällen möglich.

### **Schutzfristen vor und nach der Entbindung**

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten, sowie bei Kindern mit Behinderung zwölf Wochen danach. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich diese Frist zusätzlich um den Zeitraum, den die Mutter von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte. Gleichzeitig verlängert sich auch der Leistungsanspruch für das Mutterschaftsgeld.

Innerhalb von sechs Wochen vor der Geburt darf eine Frau nur dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünscht. In den ersten acht Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Einen kostenlosen „Leitfaden zum Mutterschutz“ gibt es vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Service > Publikationen > Suche: „Leitfaden zum Mutterschutz“

Arbeitsrechtliche Hinweise finden Sie auch hier:

[www.verdi-bub.de/service/praxistipps/archiv/mutterschutzgesetz](http://www.verdi-bub.de/service/praxistipps/archiv/mutterschutzgesetz)

## **1.6.2 Mutterschutzlohn**

Der Mutterschutzlohn ist eine Lohnersatzleistung für Schwangere vor Beginn der Mutterschutzfrist bei Eintritt eines Beschäftigungsverbot.

## **Anspruch**

Studierende mit Arbeitsvertrag erhalten von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn, wenn sie aufgrund einer Beschäftigungseinschränkung oder eines Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft nur eingeschränkt oder gar nicht arbeiten können. Dies kann sowohl ein allgemeines Beschäftigungsverbot (schwere körperliche Arbeiten, Arbeiten mit erhöhter Gesundheitsgefährdung, Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbot) als auch ein individuelles Beschäftigungsverbot aufgrund eines ärztlichen Attestes sein.

## **Höhe und Dauer**

Der Mutterschutzlohn ist das durchschnittliche Gehalt der letzten 3 Monate vor der Schwangerschaft (§ 11 Abs. 1 MuSchG) und wird längstens bis zum Beginn der Mutterschutzfrist gezahlt.



## **Antrag**

Für einen Antrag auf Mutterschutzlohn ist keine besondere Form vorgeschrieben. Er richtet sich an den Arbeitgeber (unter Vorlage eines Attestes).



## **Hinweis**

Die Aufwendungen eines Arbeitgebers (mit max. 30 Beschäftigten) für den Mutterschutzlohn werden diesem von der zuständigen Krankenkasse auf Antrag erstattet (§ 1 AAG).

## **1.6.3 Mutterschaftsgeld**

Das Mutterschaftsgeld soll das Arbeitseinkommen für die Zeit der gesetzlichen Schutzfrist (i.d.R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) ersetzen. Der Anspruch hängt von der Versicherungs- und Beschäftigungsart ab.

### **1.6.3.1 Selbstversicherte bei gesetzlicher Krankenversicherung**

#### **Anspruch**

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse (§ 13 Abs. 1 MuSchG, § 24i SGB V) setzt voraus:

- dass die Studierende Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (pflicht- oder freiwillig versichert) und
- dass ein Arbeitsverhältnis bei Beginn der Mutterschutzfrist noch besteht (oder das Arbeitsverhältnis zulässig gekündigt wurde). Der Umfang des Arbeitsverhältnisses ist für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nicht

entscheidend. Als Arbeitsverhältnis gelten auch vorübergehend ausgeübte oder geringfügig entlohnte Beschäftigungen (nicht jedoch selbständige Tätigkeiten).



### Hinweis

Mitarbeiter\*innen der Krankenkassen geben manchmal die Auskunft, dass diejenigen, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben (was bei Studierenden in der Regel der Fall ist), auch keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hätten. Diese Auskunft ist nicht zutreffend (siehe: [www.mutterschaftsgeld.de/Merkblatt.htm](http://www.mutterschaftsgeld.de/Merkblatt.htm) oder [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de) > Aufsicht > Krankenversicherung > Rundschreiben > 08. Juli 2005).

### Höhe und Dauer

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes wird von der Krankenkasse auf der Basis des Nettolohns der letzten drei abgerechneten Kalendermonate berechnet. Der Höchstbetrag liegt bei 13,00 EUR je Kalendertag. Übersteigt das Nettogehalt diesen Betrag, muss der Arbeitgeber für die Differenz aufkommen, jedoch nur, so lange das Arbeitsverhältnis besteht.



### Antrag

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist an die Krankenkasse zu richten. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular. Es wird eine (aktuelle) Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin benötigt, die der Arzt oder die Hebamme rechtzeitig, spätestens 7 Wochen vor dem Entbindungstermin, ausstellen kann.



### Hinweis

Bei studentischen Ehepaaren kann es im Falle einer Schwangerschaft günstiger sein, wenn die Ehefrau Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung wird und der Ehemann über sie familienversichert ist, anstatt umgekehrt. Dann steht der Studierenden, sofern sie 6 Wochen vor der Geburt in einem Arbeitsverhältnis steht, das volle Mutterschaftsgeld zu, statt der höchstens 210,00 EUR vom Bundesversicherungsamt.

## 1.6.3.2 Familien- oder Private Krankenversicherung

### Anspruch

Studierende erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt, wenn sie zu Beginn der Mutterschutzfrist

- Privat krankenversichert oder über ein Familienmitglied (z. B. Eltern oder Ehepartner) versichert sind (§ 13 Abs. 2 MuSchG) und
- in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch Minijobs, aber nicht

selbständige Tätigkeit/Honorarjobs) oder dieses Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig gekündigt wurde.

### Höhe und Dauer

Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt beträgt einmalig max. 210,00 EUR.

Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss (analog zum Zuschuss beim Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse), wenn das Gehalt den Betrag von 13,00 EUR täglich übersteigt. Kann der Arbeitgeber diesen Zuschuss nicht zahlen (z. B. wegen Insolvenz), übernimmt das Bundesversicherungsamt (auf Antrag) diese Zahlung.

### Beispiel

Verdienst einer privat versicherten Studentin: 550,00 EUR monatlich (= 18,00 EUR täglich). Der Arbeitgeber zahlt die Differenz zwischen 13,00 EUR täglich (auch wenn die Studentin vom Bundesversicherungsamt weniger erhält) und 18,00 EUR (= 5,00 EUR pro Kalendertag = 490,00 EUR für die sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen danach).



### Antrag

Das Antragsformular kann online ausgefüllt werden und als Ausdruck zusammen mit der Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin (im Original) und einer Bescheinigung vom Arbeitgeber an die folgende Adresse geschickt werden:

Bundesversicherungsamt (BVA) – Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Telefon: 0228 / 619 – 18 88

E-Mail: [mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de)

Internet: [www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

Merkblatt:

<http://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld/wichtige-informationen.html>

### 1.6.3.3 Ausnahme: Selbständige

Ausschließlich selbständig tätige Studierende (die z. B. auf Honorarbasis arbeiten) haben in der Regel keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Ausnahme: freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld. Hier ist auf Antrag bei der Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes möglich.



### Hinweis

Das nach der Geburt gewährte Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse wird auf das Elterngeld der Mutter angerechnet. Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld erhält, gilt automatisch als Zeit, in der sie auch Elterngeld bezieht. Ausnahme: Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt wird nicht auf das Elterngeld der Mutter angerechnet.

### 1.6.4 Elternzeit

Bei Studierenden spricht man in Bezug auf ihr Studium nicht von Elternzeit; für sie gibt es stattdessen die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium. Die folgenden Regelungen sind relevant für Studierende, die neben ihrem Studium einen Arbeitsvertrag haben. Für sie gilt in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis:

- Beide Eltern haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von einem Elternteil allein oder von beiden gemeinsam genommen werden. Für Kinder, die bis zum 30.06.2015 geboren wurden, können mit Zustimmung des Arbeitgebers maximal 12 Monate der Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden, z. B. während des ersten Schuljahres. Für Geburten ab 01.07.2015 gilt, dass maximal 24 Monate der Elternzeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch genommen werden können. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber kann den Elternzeitantrag nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden pro Elternteil.
- Es besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit. Dies gilt für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten.
- Während der Elternzeit kann der entfallende Verdienst durch Elterngeld (teilweise) ersetzt werden (siehe 2.3)
- Nach der Elternzeit haben Arbeitnehmer\*innen ein Recht auf Rückkehr zu der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit galt.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Service > Publikationen > Suche: „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“).



# STUDIERN MIT KIND(ERN) -WAS NUN?

Im folgenden Teil dieser Broschüre finden Sie vorwiegend Hinweise, die für Eltern mit Kind(ern) relevant sind. Viele betreffen dabei die allgemeine Studienfinanzierung, da nach unserer Erfahrung häufig eine Finanzierungslücke bei den Lebenshaltungskosten der Eltern auftritt.

## 2 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

### 2.1 Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Eine sehr günstige Form der Studienfinanzierung bietet das Bundesausbildungsförderungsgesetz. Wir raten daher dazu, einen möglichen Anspruch genau zu prüfen, da gerade für Studierende mit Kind einige Sonderregelungen/Vergünstigungen bestehen.

Hier finden Sie einige wichtige Punkte, speziell für Studierende mit Kind:

Schwangerschaft/  
Krankheit

Bei Schwangerschaft oder Krankheit wird BAföG „auch geleistet, solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus“ (§ 15 Abs. 2a BAföG). Studierende mit (potentiell) längerer Krankschreibung sollten sich zu alternativen Finanzierungsquellen beraten lassen.

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

### Kinderbetreuungs-zuschlag

BAföG-Empfänger\*innen mit Kind(ern) unter 10 Jahren erhalten (auf Antrag) einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 130,00 EUR/mtl. (für jedes Kind) als Vollzuschuss (§ 14b BAföG). Sind beide Elternteile BAföG-Empfänger\*innen, erhält nur ein Elternteil diesen Zuschlag. Der Zuschlag darf nicht auf andere Leistungen wie z. B. ALG II als Einkommen angerechnet werden, da es sich dabei um eine zweckgebundene Leistung handelt (§ 14b Abs. 2 BAföG). Antragsformular: „Anlage 2 zu Formblatt 1“ [www.bafög.de](http://www.bafög.de) > Antrag stellen > Alle Antragsformulare.

### Verlängerung der Förderung

Gründe wie Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes rechtfertigen die Zahlung von BAföG über die Förderungshöchstdauer (FHD) hinaus, wenn die Betreuung des Kindes der ursächliche Grund für die Verzögerung des Studiums ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Diese zusätzliche Leistung wird als Vollzuschuss gewährt. Der Antrag auf Förderung über die FHD hinaus bzw. die Verschiebung des Leistungsnachweises (bei Verzögerungen vor der Leistungsüberprüfung) wird mit Ablauf der regulären Förderung beantragt. Die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie die Mitteilung, dass sich das Studium wegen der Schwangerschaft/Geburt und Erziehung des Kindes verzögert hat (oder verzögern wird), ist im Regelfall ausreichend. Die Eltern (verheiratet oder nicht verheiratet) können sich die Zeit der Verlängerung der FHD teilen, falls beide BAföG beziehen.

Folgende Verzögerungszeiträume gelten als angemessen:

Verlängerungsgrund	Dauer
für die Schwangerschaft	ein Semester
bis zum 5. Lebensjahr des Kindes	ein Semester pro Lebensjahr des Kindes
für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes	ein Semester
für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes	ein Semester



### Hinweis

Wird das Kind während der ersten vier Semester geboren, ist es empfehlenswert, eine Verschiebung des Leistungsnachweises (gem. § 48 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) zu beantragen. Falls keine Verschiebung beantragt wird kann ansonsten eine Verzögerung nur für die Semester nach der Leistungsüberprüfung geltend gemacht werden.

#### ALG II vom Jobcenter

BAföG-Empfänger\*innen, die bei ihren Eltern wohnen, die ihrerseits ALG II beziehen, können ergänzende ALG II-Leistungen vom Jobcenter erhalten.

#### Zuver- dienst

Einkommen als Arbeitnehmer\*in in abhängiger Beschäftigung in Höhe von bis zu 450,00 EUR brutto bleiben monatlich anrechnungsfrei. Innerhalb des Bewilligungszeitraums (i.d.R. 12 Monate) können bis zu 5.400,00 EUR brutto anrechnungsfrei verdient werden (Ausnahme: Verdienst im Pflichtpraktikum/Duales Studium). Für selbständig tätige Studierende (Honorarjobs, etc.) ist die Berechnung etwas komplizierter. Infos und Beispiele finden Sie hier: [www.bafoeg-rechner.de/FAQ/einkommen.php](http://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/einkommen.php). Für Studierende mit Kind gilt ein erhöhter Freibetrag von 520,00 EUR zusätzlich – für jedes Kind, das bei ihnen lebt. Unterhaltsleistungen werden jedoch von diesem Freibetrag abgezogen. Verheiratete dürfen 570,00 EUR zusätzlich verdienen. Das Einkommen des Partners wird vom Freibetrag abgezogen.

#### Alters- grenze

Normalerweise können Studierende, die ihre Ausbildung mit 30 Jahren (BA) bzw. 35 Jahren (MA) und älter beginnen, kein BAföG erhalten. Eine wichtige Ausnahmeregelung gilt für Mütter/Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG): Sie erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben (davon kann bei einer Halbtags-tätigkeit ausgegangen werden) und unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses (hier: 10. Geburtstag des Kindes) mit dem Studium beginnen. Alleinerziehende dürfen nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes auch voll erwerbstätig gewesen sein (BVerfG, 1 BvR 653/99).

#### Urlaubs- semester

Eine Beurlaubung vom Studium muss dem BAföG-Amt sofort mitgeteilt werden, da die Zahlungen mit Beginn der Beurlaubung entfallen. Bereits erhaltene Zahlungen müssen zurückgezahlt werden.

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

**BAföG-Rückzahlung** Das BAföG wird für die erste Ausbildung bis zur Förderungshöchstdauer (FHD) zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gewährt. Die Rückzahlung erfolgt 5 Jahre nach dem Ende der FHD in mtl. Raten von 105,00 EUR (§ 18 Abs. 3 BAföG). Für alle Studienanfänger ab 01.04.2001 gilt eine Darlehensobergrenze von 10.000,00 EUR (für BA und MA zusammen).



### Hinweis

Der Kinderbetreuungszuschlag sowie die aufgrund von Schwangerschaft und Kinderbetreuung verlängerte BAföG-Förderung müssen nicht zurückgezahlt werden! Auch für Studierende, die BAföG als Bankdarlehen erhalten, wird der Kinderbetreuungszuschlag als Vollzuschuss gezahlt.



### Internationale Studierende

Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland mit nur zum Zweck des Studiums erteilter Aufenthaltserlaubnis (§ 16 AufenthG) haben in der Regel keinen Anspruch auf BAföG. Auch Unionsbürger, die erst zum Zweck des Studiums nach Deutschland gekommen sind, haben erst nach 5 Jahren Aufenthalt einen Anspruch. Studierende, die unabhängig vom Studium ein Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen, können in der Regel BAföG beanspruchen. Eine genaue Prüfung des Anspruchs lohnt sich!

Anspruch auf Ausbildungsförderung haben gemäß § 8 BAföG:

- Ausländer mit einem deutschen Ehegatten oder Elternteil.
- Ausländer, die aufgrund einer Ehe mit einem Deutschen oder Ausländer einen BAföG-Anspruch hatten, auch nachdem die Ehe getrennt oder aufgelöst wird.
- Ausländer (auch aus Ländern außerhalb der EU!), die hier als Familienangehörige (Kinder oder Ehegatten) eines in Deutschland lebenden Unionsbürgers, EWR-Angehörigen oder Schweizer nach § 3 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht besitzen, oder dieses Recht nur deshalb nicht besitzen, weil sie von ihren Eltern keinen Unterhalt erhalten.
- Unionsbürger, die seit mindestens 10 Wochen vor der ersten BAföG-Antragstellung in Deutschland erwerbstätig sind (mindestens 12 Stunden in der Woche) und daher Freizügigkeit genießen und die Erwerbstätigkeit während des Studiums beibehalten.
- Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer, die vor dem Studium in Deutschland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben (inhaltlicher Zusammenhang zum anschließenden Studium sowie mindestens sechs Monate Dauer).
- Unionsbürger (einschließlich EWR-Angehörigen und Schweizern), die bereits 5 Jahre legal in Deutschland leben und deshalb ein Recht auf Daueraufenthalt besitzen.

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis.
- Ausländer, die als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen.
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 I, II oder IV, § 23a, § 25 I oder II, § 25a, § 25b, § 28, § 37, § 38 I Nr. 2 oder § 104a AufenthG.
- nach mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßigem, gestatetem oder geduldetem Aufenthalt: Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III, § 25 IV S. 2, § 25 V oder § 31 AufenthG oder mit einer Duldung (§ 60a AufenthG).
- nach mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßigem, gestatetem oder geduldetem Aufenthalt: Ausländer, die als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen.

Studierende, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können (auch mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG) dennoch BAföG beantragen, wenn

- sie Staatsangehörige der Türkei sind und ihre Eltern in Deutschland als (ggf. Verbleibeberechtigte) Arbeitnehmer anzusehen sind (Urteil EuGH C-374/03-Gürol),
- ein Elternteil hier in den letzten 6 Jahren mindestens 3 Jahre gearbeitet hat (bei Krankheit, Kindererziehung usw. gelten Ausnahmen, wenn ein Elternteil mindestens 6 Monate in Deutschland gearbeitet hat), ggf. ab dem Zeitpunkt zu dem diese Voraussetzung während des Studiums erfüllt wird, oder
- sie selbst vor dem Studium mindestens 5 Jahre in Deutschland gearbeitet haben.

Ausführliche Informationen bietet das Amt für Ausbildungsförderung:

studierendenWERK BERLIN  
Amt für Ausbildungsförderung  
Behrenstraße 40/41, 10117 Berlin  
Persönliche Sprechzeiten: Di 10:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,  
Do 15:00 – 18:00 Uhr  
Telefon: 030 / 939 39 – 70, Fax: 030 / 939 39 – 88 72 79  
E-Mail: [info@stw.berlin](mailto:info@stw.berlin)  
Internet: [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin)

Weitere Informationen sind auch unter [www.bafög.de](http://www.bafög.de) zu finden.

## 2.2 Arbeitslosengeld (ALG) II

Studierende können aufgrund der Ausschlussbestimmung in § 7 SGB II und § 22 SGB XII keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach BAföG ist. Im Folgenden werden die Ausnahmen bzw. Teilleistungen, die für Studierende dennoch in Betracht kommen sowie die generellen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen vorgestellt.

### 2.2.1 Bedürftigkeit

Eine generelle Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach SGB II ist eine entsprechende Bedürftigkeit. Es wird daher geprüft:

- Ob vorrangige Leistungen beantragt werden müssen. Dies ist häufig Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss. Es besteht ein Unterhaltsanspruch gegen den Partner aus Anlass der Geburt und der Betreuung eines Kindes nach § 1615I BGB (siehe auch 3.2). Dieser Anspruch geht bei Leistungsbezug auf den Leistungsträger (hier Jobcenter) über (§ 33 Abs. 2 SGB II). Das Jobcenter hat also die Möglichkeit, Unterhaltsverpflichtete zu kontaktieren, die Leistungsfähigkeit zu prüfen und ggf. Unterhalt einzufordern.
- Eltern von Kindern ab 25 Jahren werden generell nicht mehr herangezogen, wenn das Kind darauf verzichtet, seinen Unterhaltsanspruch geltend zu machen (§ 33 Abs. 2 Nr. 2b SGB II). Bei Studierenden unter 25 Jahren ist die Heranziehung der Eltern ausgeschlossen, solange die Studierende schwanger ist oder die/der Studierende ihr/sein Kind betreut (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres). Das beinhaltet auch, dass die Eltern nicht angeschrieben werden dürfen (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).
- Ob eine Arbeit angenommen werden kann. Grundsätzlich sind Empfänger\*innen von Leistungen verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Für Studierende im Urlaubssemester gilt: bevor das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Arbeitsaufnahme nur verlangt werden, wenn für das Kind tatsächlich ein Betreuungsplatz vorhanden ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).
- Ob/welches Einkommen angerechnet werden kann (siehe TABELLE Einkommensanrechnung).
- Ob Vermögen vorhanden ist, das zunächst verbraucht werden kann (siehe TABELLE Vermögensfreibeträge).



#### Hinweis

Die Arbeitsagentur darf Personen, die Leistungen beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüfen, was ihre Angaben zu Einkommen und Vermögen angeht (§ 52 SGB II). Dies geschieht z. B. durch die

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Überprüfung, ob Leistungen der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie anderer Sozialämter/Jobcenter bezogen werden oder wurden und ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht. Ebenso werden Bankkonten und Vermögen von Sozialhilfeempfänger\*innen durch einen Abgleich mit dem Bundesamt für Finanzen automatisch ermittelt.

Einkommen	Anrechnung
<b>Kindergeld</b>	wird als Einkommen des Kindes angerechnet.
<b>Unterhalt</b> <b>Unterhaltsvor-</b> <b>schuss</b>	wird als Einkommen des Kindes angerechnet.
<b>BAföG</b> <b>Unterhalt</b>	Freibetrag von 100,00 EUR pauschal; sofern die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Absatzbeträge (§ 11b SGB II) 100,00 EUR übersteigen, kann ein entsprechend höherer Freibetrag geltend gemacht werden.
<b>Kinderbetreuungs-</b> <b>zuschlag (BAföG)</b>	gilt als zweckbestimmt und darf nicht angerechnet werden. (§ 14b Abs. 2 BAföG)
<b>Einkommen</b> <b>aus Erwerbs-</b> <b>tätigkeit</b>	Freibetrag von 100,00 EUR + 20% vom Verdienst (wenn dieser unter 1.000,00 EUR brutto liegt). Freibetragsrechner: <a href="http://www.sgb2.info">www.sgb2.info</a> > Service> Freibetragsrechner
<b>Mutterschaftsgeld</b> <b>Elterngeld</b>	bis zu 300,00 EUR werden nicht angerechnet, soweit sie auf vor der Geburt erzieltm Erwerbseinkommen beruhen.
<b>Studienkredit der</b> <b>KfW,</b> <b>Bildungskredit</b> <b>des Bundesver-</b> <b>waltungsamtes</b>	wird nicht als Einkommen angerechnet.
<b>Leistungen der</b> <b>Stiftung „Hilfe für</b> <b>die Familie“</b> <b>(siehe Punkt 1.5.2)</b>	dürfen nicht als Einkommen angerechnet werden.
<b>Deutschland-</b> <b>stipendium</b>  <b>andere Stipendien</b>	darf bis zu einer Höhe von 300,00 EUR nicht angerechnet werden (§ 5 StipG).  zweckbestimmte Leistungen (z. B. Büchergeld) dürfen nach § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II nicht angerechnet werden. Stipendien für den Lebensunterhalt dürfen angerechnet werden.

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Vermögensfreibeträge	Höhe
für Antragsteller*in und Partner*in jeweils	150,00 EUR pro Lebensjahr (mindestens 3.100,00 EUR höchstens 9.750,00 EUR).
für jedes im Haushalt lebende Kind (auf dessen eigenem Konto)	3.100,00 EUR
für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Antragsteller*in, Partner*in, Kinder) jeweils	750,00 EUR pauschal
für (vorhandene) Anlagen zur Alters- vorsorge, sofern diese erst mit Eintritt ins Rentenalter ausgezahlt werden können	750,00 EUR
pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen ein angemessenes Kraftfahrzeug	pro Lebensjahr
angemessener Hausrat sowie angemes- sene Vermögensgegenstände	bis zu 7.500,00 EUR Wert



### Hinweis

Die Mutter eines Kindes ist grundsätzlich verpflichtet, den Namen des Kindesvaters anzugeben, wenn sie Sozialleistungen für sich und das Kind in Anspruch nehmen möchte. Der Sozialleistungsträger kann hiervon nur absehen, wenn die Frau schwerwiegende und nachvollziehbare Gründe angeben kann, die es rechtfertigen, dass sie den Namen des Kindesvaters nicht nennt oder wenn der Frau der Name des Vaters nicht bekannt ist.

### 2.2.2 Leistungen für Studierende

Sind Studierende demnach bedürftig, können sie folgende Leistungen erhalten:

- Der nicht ausbildungsbedingte Bedarf, d. h. der Bedarf, der in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht (Mehrbedarfszuschläge – siehe 1.5.1 und Leistungen bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes – siehe 1.5.1), steht auch Studierenden zu.
- Studierende im Urlaubssemester können einen Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelbedarfssatz + Miete) haben (siehe 2.2.2.2).

- Kinder von Studierenden können einen Anspruch auf Sozialgeld haben (siehe 3.3).
- Es gibt in einigen Fällen die Möglichkeit, ALG II als Darlehen zu erhalten (siehe 2.7.7).



### Internationale Studierende

Für internationale Studierende ist eine Beantragung i.d.R. nicht zu empfehlen, da die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II (ALG II, Sozialgeld) der Verlängerung eines zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltes entgegensteht und zur Aufenthaltsbeendigung führen kann.

Ausnahmen bestehen bei Ausländer\*innen:

- mit Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung,
- mit Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU als EU-Angehörige, EWR-Angehörige oder Schweizer, wenn sie unabhängig vom Studium ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige, Arbeitnehmer, Selbständige oder ein Daueraufenthaltsrecht (nach 5 Jahren) besitzen,
- EU-Angehörigen mit Aufenthaltsrecht nur zum Studium, wenn die Sozialleistungen nur in begrenztem Umfang (nur vorübergehend, nur ergänzende Leistungen) „nicht unangemessen“ in Anspruch genommen werden (Art. 14 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 EG),
- mit Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutscher/Deutschem (§ 28 AufenthG),
- die als Flüchtlinge anerkannt sind (§ 25 Abs. 1-3 AufenthG), bei aus anderen humanitären Gründen erteilter Aufenthaltserlaubnis (§§ 22-25a AufenthG) kommt es auf den Einzelfall an.

Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG) steht bei Bezug von diesen Leistungen im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AufenthG).

### 2.2.2.1 Mehrbedarf für Alleinerziehende

#### Anspruch

Immatrikulierte Studierende, die allein ein Kind betreuen, haben Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag. Der Anspruch auf diesen Zuschlag kann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen der Studierenden nicht oder nur geringfügig über dem Regelbedarfssatz nach SGB II (siehe 2.2.2) liegt und die Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Bei Bezug des BAföG-Kinderbetreuungszuschlags ist ein anrechnungsfreies Nebeneinander beider Leistungen möglich.

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Anspruchsberechtigte	Betrag	Berechnung	Gesetzesgrundlage
Alleinlebende Leistungsberechtigte <ul style="list-style-type: none"> <li>mit einem Kind unter 7 Jahren oder</li> <li>mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren</li> </ul>	147,24 EUR	36% von 100% RB	§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II
Alleinlebende Leistungsberechtigte <ul style="list-style-type: none"> <li>mit einem Kind über 7 Jahren</li> </ul>	49,08 EUR für jedes Kind (max. 245,40 EUR)	12% (max. 60%) von 100% RB	§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II



### Antrag

Es ist notwendig, einen kompletten Antrag auf ALG II auszufüllen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare und Merkblätter > Download-Center > Arbeitslosengeld II beantragen > Hauptantrag Arbeitslosengeld II > Dokument) und beim zuständigen Jobcenter ([service.berlin.de/jobcenter/](http://service.berlin.de/jobcenter/)) einzureichen. Wir empfehlen, ein gesondertes Schreiben hinzuzufügen, in dem ausdrücklich ausschließlich der Mehrbedarf beantragt wird (wie beim Antrag auf Erstausrüstung – siehe Musterschreiben am Ende dieser Broschüre).



### Hinweis

Studierende, die ihr Studium unterbrechen und ALG II beantragen wollen, sollten die Beurlaubung möglichst frühzeitig veranlassen. ALG II wird nicht rückwirkend gezahlt.

### 2.2.2.2 Laufende Leistungen zur Lebenssicherung im Urlaubssemester

#### Anspruch

Studierende, die sich wegen Schwangerschaft oder zur Betreuung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben Anspruch auf ALG II, da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht. Die Beurlaubung ist aber für sich genommen noch kein ausreichender Grund, ALG II zu beziehen. Die Antragstellenden müssen auch die generellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (siehe 2.2.1).

# Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

## Höhe und Dauer

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann ALG II mit Erhalt der Immatrikulationsbescheinigung, auf der die Beurlaubung bestätigt ist, beantragt werden. Die Höhe der Regelbedarfssätze (monatlicher Betrag zum Lebensunterhalt – ohne Miete) beträgt:

Anspruchsberechtigte	Betrag
<b>Regelbedarfsstufe 1</b> Alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte oder Personen deren Partner minderjährig ist	409,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 2</b> Für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	368,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 3</b> Für 18-24 Jährige im Haushalt der Eltern, sowie ohne Zustimmung des SGB II-Trägers Ausgezogene	327,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 4</b> Für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	311,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 5</b> Sozialgeld für Kinder von 6 bis 13 Jahren	291,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 6</b> Sozialgeld für Kinder unter 6 Jahren	237,00 EUR

Die Regelbedarfe werden jährlich zum 1. Januar angepasst. Zusätzlich zum Regelbedarfssatz werden Kosten für die Miete und Heizkosten (angemessene Miete siehe 6.1) geleistet.



### Antrag

Zuständig für Leistungen nach SGB II ist das Jobcenter Ihres Wohnbezirkes. Die zuständige Stelle finden Sie unter: [service.berlin.de/jobcenter](http://service.berlin.de/jobcenter)  
Antragsformulare finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare und Merkblätter > Download-Center > Arbeitslosengeld II beantragen.



### Hinweis

Ob Hilfen gewährt werden, hängt auch von der richtigen Begründung ab. Wir raten deshalb dringend, sich vor dem Gang zum Amt bzw. Jobcenter

beraten zu lassen. Hilfestellungen geben z. B. die unabhängigen Sozialberatungsstellen in den einzelnen Bezirken Berlins (siehe Punkt 16.6 im Adressteil dieser Broschüre). Zur Unterstützung können Sie auch eine Freundin oder einen Freund als Begleitung mitnehmen. Diese Begleitung darf nicht zurückgewiesen werden, wenn Sie darauf hinweisen, dass es sich hierbei um einen Beistand handelt (§ 13 Abs. 4 SGB X).

Generell gilt: Sie sollten sich erklären lassen, wie sich die Hilfe zusammensetzt und auf eine schriftliche Bestätigung (Bescheiderteilung) bestehen, denn nur dann können Sie die Berechnung überprüfen (lassen) und gegebenenfalls Widerspruch einlegen.

### 2.3 Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)

Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung, die den entstehenden Verdienstausfall des betreuenden Elternteils anteilig ersetzen soll.

Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, haben die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von Basiselterngeld und ElterngeldPlus zu wählen oder beides miteinander zu kombinieren.

Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- mit ihrem Kind im eigenen Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen
- und die keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Stunden pro Woche) nachgehen, also auch Studierende. Das Studium muss nicht unterbrochen werden!



#### Für Internationale Studierende gilt:

- Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer, die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, sowie ihre Familienangehörigen (auch aus nicht EU-Ländern), die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, können Familienleistungen beanspruchen. Die Freizügigkeitsberechtigung wird i.d.R. mit der Meldebescheinigung nachgewiesen (DA-KG 2016 A 4.5).
- Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland haben keinen Anspruch auf Familienleistungen (Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss), wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (§ 16 AufenthG) besitzen.
- Eine Ausnahme gilt für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG aus der Türkei, Algerien, Marokko und Tunesien, die der

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

deutschen Sozialversicherung (z. B. Kranken- oder Unfallversicherung) angehören. Studierende dieser vier Länder können i.d.R. Familienleistungen beanspruchen, da Studierende generell beitragsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind.

- Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland, die unabhängig vom Studium eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, können Familienleistungen beanspruchen.
- Zu prüfen ist ggf., ob der andere Elternteil die Familienleistung beanspruchen kann.

### Dauer

Das Basiselterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Dabei kann ein Elternteil das Basiselterngeld für mindestens zwei und höchstens 12 Monate beziehen. Zwei weitere Bezugsmonate können hinzukommen, wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Studierende Eltern können nur dann 14 Monate Basiselterngeld erhalten, wenn sie vorher erwerbstätig waren.

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Basiselterngeld, wenn sich ihr Erwerbseinkommen für wenigstens zwei Monate vermindert und zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

für bis zum 30. Juni 2015 geborene Kinder:

- wenn ihnen das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht
- wenn sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer Wohnung leben

für ab dem 01. Juli 2015 geborene Kinder:

- wenn sie die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach dem Einkommenssteuergesetz (§ 24b I und II EstG) erfüllen, d. h. die Alleinerziehenden dürfen nicht in Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person, für die sie kein Kindergeld beziehen, leben
- wenn der andere Elternteil nicht mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

Für ab dem 01. Juli geborene Kinder kann die Elterngeldbezugsdauer durch die Wahl des ElterngeldPlus auf bis zu 28 Monate erhöht werden.

Auch für bis zum 30. Juni 2015 geborene Kinder kann die Dauer des Elterngeldbezugs auf bis zu 28 Monate verlängert werden (Dehnungsoption). In diesem Fall wird der monatliche Elterngeldbetrag halbiert.



## Hinweis

Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse erhält, gilt automatisch als Zeit, in der sie auch Elterngeld bezieht. Das (nach der Geburt) gewährte Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld der Mutter angerechnet. Ansonsten können Eltern die ihnen zustehenden Monate frei aufteilen, z. B. auch gleichzeitig in Anspruch nehmen.

## Höhe

Zur Berechnung der Höhe des Elterngeldes wird das individuelle Nettoeinkommen der Antragsteller\*in (nicht das Familieneinkommen) der letzten zwölf Monate vor Beginn der sechswöchigen Mutterschutzfrist bzw. vor der Geburt zugrunde gelegt. Aus diesen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt.

Einen Elterngeldrechner finden Sie unter [www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner](http://www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner).

Nettoeinkommen	Basiselterngeld
bis 300,00 EUR	300,00 EUR (Mindestsatz)
301,00 bis 1.000,00 EUR	schrittweise Steigerung auf bis zu 100%
1.000,00 bis 1.200,00 EUR	67%
1.200,00 EUR und mehr	schrittweise Senkung auf bis zu 65% bis max. 1.800,00 EUR (Höchstsatz)

Der während des Elterngeldbezuges erzielte Verdienst wird jedoch auf die Höhe des Elterngeldes angerechnet.

Das ElterngeldPlus beträgt maximal die Hälfte des monatlichen Basiselterngeldes, das dem Elternteil ohne Teilzeitarbeitseinkommen zustehen würde.

## Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten gibt es Mehrlingszuschläge für das 2. und jedes weitere Kind im Basiselterngeldbezug in Höhe von 300,00 EUR und im ElterngeldPlus-Bezug in Höhe von 150,00 EUR.

## ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, können zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen. Sie haben die Möglichkeit, ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Basiselterngeldes zu erhalten, dafür aber doppelt so lange. Dabei wird ein Elterngeldmonat in zwei

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

ElterngeldPlus-Monate umgewandelt. Es können auch Basiselterngeldmonate mit ElterngeldPlus-Monaten kombiniert werden. Basiselterngeldmonate können dabei nur bis zum Ende des 14. Lebensmonats des Kindes beansprucht werden. ElterngeldPlus-Monate können sowohl vor als auch nach dem 14. Lebensmonat genommen werden. Um den Anspruch auf ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat zu erhalten, muss es ab dem 15. Lebensmonat von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden.

Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 kann auch der Partnerschaftsbonus beansprucht werden. Es handelt sich um weitere vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Voraussetzung ist, dass beide Eltern sich die Betreuung des Kindes teilen und gleichzeitig für vier Monate jeweils 25 bis 30 Stunden pro Woche arbeiten. Auch Alleinerziehende, die die Voraussetzungen des § 24b EstG erfüllen, können den Partnerschaftsbonus beanspruchen.

### Anrechnung auf andere Sozialleistungen

Beim BAföG und beim Wohngeld werden 300,00 EUR Elterngeld nicht als Einkommen berücksichtigt. Beim ALG II/Sozialgeld und Kinderzuschlag wird ein Elterngeldfreibetrag von bis zu 300,00 EUR nur gewährt, wenn das Elterngeld auf Verdiensten beruht. Bei Studierenden ohne Verdienst wird auch der Mindestbetrag von 300,00 EUR voll als Einkommen angerechnet. Für diese Studierenden ist evtl. eine Verlängerung der Bezugsdauer und somit Halbierung des Betrages sinnvoll (Dehnungsoption für vor dem 1. Juli 2015 geborene Kinder bzw. ElterngeldPlus für Geburten ab dem 1. Juli 2015).

### Beispiel

Eine Studentin mit 160,00 EUR Nettoverdienst vor der Geburt des Kindes, erhält nach der Geburt 160,00 EUR als Elterngeldfreibetrag zusätzlich zum ALG II, das Sie während Ihres Urlaubssemesters bekommt.



### Antrag

Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich beim Jugendamt des Wohnbezirkes gestellt werden ([service.berlin.de/jugendaemter](https://service.berlin.de/jugendaemter)). Das Elterngeld wird rückwirkend maximal für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag eingegangen ist. Das Antragsformular und ein Merkblatt sind zu finden unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/elterngeld-und-elternteil>

Nähere Informationen und Beispiele finden Sie hier: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Themen > Familie > Familienleistungen > Elterngeld oder > Elternzeit

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Elterngeld, Elterngeld Plus und Elternzeit“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)).

## 2.4 Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Wohnungsmiete. Es dient nicht dem sonstigen Lebensunterhalt. Daher wird Wohngeld nur zusätzlich zu einem geringen Einkommen (mind. in Höhe des ALG II Regelbedarfssatzes plus Krankenversicherungsbeitrag plus 1/3 der Miete) gezahlt. Die obere Einkommensgrenze für einen Wohngeldanspruch liegt bei etwa 30 bis 50% über dem Existenzminimum des ALG II.

### Anspruch

Ein Antrag lohnt sich für Studierende,

- die wegen Überschreitung der Altersgrenze, Fachwechsel, Überschreiten der Förderungshöchstdauer, Nichterbringung des Leistungsnachweises oder eines Zweitstudiums nicht mehr durch BAföG gefördert werden (können),
- die BAföG als Volldarlehen (BAföG-Bankdarlehen) bekommen,
- im Urlaubssemester oder Teilzeitstudium,
- die mit Kindern oder anderen „Nicht-BAföG-Berechtigten“ zusammenwohnen. Wohngeld kann von Studierenden als Familie bereits während der Schwangerschaft beantragt werden.

Für Internationale Studierende gilt: Das Wohngeldgesetz (WoGG) nennt keine aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. Ausländer erhalten Wohngeld grundsätzlich in gleicher Weise wie Deutsche. Allerdings kann die Inanspruchnahme von Wohngeld bei Studierenden aus Nicht-EU-Ländern mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zur Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen. Von der Antragstellung ist in diesen Fällen abzuraten! (siehe z. B. [www.wohngeld.org/auslaender.html](http://www.wohngeld.org/auslaender.html))

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben

- BAföG-Berechtigte sowie Studierende, die kein BAföG erhalten, weil sie zu viel Vermögen haben oder weil das Einkommen ihrer Eltern zu hoch ist,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung, Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach SGB VII, da diese Leistungen Miet- und Heizkosten bereits enthalten.

### Höhe und Dauer

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von der Zahl der Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Miete. Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt und nicht rückwirkend – also erst ab Antragsstellung – gewährt.



## Antrag

Anträge können über die Wohnungsämter bzw. die Bürgerämter der Bezirke gestellt werden. Antragsformulare finden Sie unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de) > Service > Formularcenter > Bereich Wohnen > Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Studierende benötigen folgende Vordrucke:

- Antrag auf Wohngeld/Mietzuschuss
- Fragebogen zur Einkommensermittlung
- Fragebogen für Studierende

Einen Leitfaden für die Beantragung der notwendigen Negativbescheinigung des BAföG-Amtes finden Sie hier: [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin)

Aktuelle Informationen, sowie einen Wohngeldrechner finden Sie unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de) > Wohnen > Wohngeldberechnung Online

## 2.5 Kindergeld für Volljährige

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den Kindergeldanspruch der Eltern einer volljährigen Studierenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es geht nicht um den Kindergeldanspruch des minderjährigen Kindes der Studierenden (dazu siehe 3.1).



## Hinweis

Seit 2012 gibt es keine Einkommensgrenze für das Kindergeld mehr. Bei Kindern, die die erste Berufsausbildung oder ein Erststudium absolvieren, wird nicht mehr geprüft, wie hoch ihr Einkommen ist. Wer noch eine zweite Ausbildung macht, kann Kindergeld bekommen, wenn weniger als 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

## Anspruch

Grundsätzlich besteht für studierende Kinder ein Kindergeldanspruch bis zum 25. Lebensjahr – auch wenn diese eigene Kinder haben. Über das 25. Lebensjahr hinaus kann für höchstens 12 weitere Monate ein Anspruch bestehen, wenn ein Wehr- oder Ersatzdienst vor dem 1. Juli 2011 angetreten wurde (§ 10 SGB V). Ein ab Juli 2011 angetretener anerkannter Freiwilligen-dienst wirkt sich nicht verlängernd aus.

Kindergeld wird – bei grundsätzlichem Anspruch – auch gewährt für Zeiten, in denen das Studium wegen Erkrankung und/oder Mutterschutzfrist

unterbrochen wird. Eine Studierende ist bei Beurlaubung für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet. Wird das Studium jedoch in dem darauffolgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen (DA-KG 2016 A 15.11 Abs. 3).



### Internationale Studierende

Im Ausland lebende Eltern internationaler Studierender können i.d.R. kein Kindergeld in Deutschland beantragen. Nähere Informationen finden Sie dazu hier: [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) > Suche: „Kindergeld für Ausländerinnen und Ausländer“

### Verheiratete Kinder

Auch für verheiratete Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld unabhängig vom Einkommen ihres Ehepartners.



### Hinweis

Im Regelfall wird das Kindergeld an die Eltern eines Kindes ausgezahlt. Wenn diese keinen Unterhalt zahlen (können), kann das Kind (in diesem Fall die volljährige Studierende) eine Auszahlung auf das eigene Konto beantragen (§ 74 EStG).

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Familie und Kinder > Kindergeld sowie unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) > Steuern national > Kindergeld (Fachaufsicht) > Familienkassen > Dienstanweisungen

## 2.5.1 Kinderfreibetrag (Einkommenssteuer)

Für Kinder bis 25 Jahre gibt es einen steuerlichen Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung (§ 32 Abs. 6 EStG). Diesen gibt es alternativ zum Kindergeld, wenn dadurch mehr Steuern gespart werden, als Sie Kindergeld bekommen würden. Die Prüfung der günstigeren Variante erfolgt automatisch durch das Finanzamt bei der Einkommenssteuererklärung. Dieser steuerliche Freibetrag ist nicht zu verwechseln mit der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Mehr dazu finden Sie im HINWEIS unter Punkt 8.1. Nähere Informationen finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) > Suche: „Kinderfreibetrag“, ein Berechnungsbeispiel z. B. bei Wikipedia.

## 2.6 Stiftungen und Stipendien

Ein Studienstipendium ist die günstigste Variante der Studienfinanzierung, denn es muss im Regelfall nicht zurückgezahlt werden. Außerdem ist es eine ausgezeichnete Referenz, z. B. für Ihre Bewerbungen nach dem Studium. Stiftungen fördern Studierende persönlich und/oder bestimmte Studienprojekte. Es können einmalige oder regelmäßige Zahlungen erfolgen. Oft richten Stiftungen sich an besonders leistungsstarke Studierende, aber auch an Menschen, die soziales Engagement zeigen.

Hier einige Tipps zur Antragskultur und Stiftungsrecherche:

- Ein Förderantrag ist mit einer sehr guten Bewerbung auf eine Arbeitsstelle zu vergleichen – darf aber persönlicher/emotionaler sein.
- Sie sollten einen dauerhaft engagierten und zielstrebigem Eindruck hinterlassen und ehrenamtlich tätig oder sozial engagiert (oder gewesen) sein. Es ist außerdem hilfreich wenn Ihr Studienvorhaben einem gesellschaftlichen Bedarf entspricht und die Zeugnisse und Referenzen gut sind.
- Recherchieren Sie den Zweck, die Ziele und Werte der Stiftung sorgfältig, denn diese binden die Stiftung in ihren Fördermöglichkeiten.
- Zu den Bewerbungsunterlagen gehören (soweit nicht exakt vorgegeben) neben einem An- und Motivationsschreiben ein Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für die Dauer des Studienvorhabens.
- Es ist durchaus üblich, sich bei mehreren Stiftungen gleichzeitig zu bewerben – Massenanschreiben werden jedoch schnell erkannt und abgelehnt. Es ist daher nicht empfehlenswert, mehr als fünf Anträge gleichzeitig zu versenden. Sie sollten zudem darauf achten, dass die Ziele/Werte der gewählten Stiftungen nicht völlig gegensätzlich zueinander stehen.

Recherchemöglichkeiten:

**Hochschule** Die Universitäten und Hochschulen arbeiten zum Teil mit einigen Stiftungen eng zusammen und vergeben manchmal selbst kleinere Stipendien, die Sie z. B. an Ihrem Fachbereich erfragen können. Auch das „Deutschlandstipendium“ wird direkt von den Hochschulen vergeben. Ob Ihre Hochschule ein solches Stipendium anbietet, erfahren Sie i.d.R. über die Webseite. Allgemeine Informationen zum Deutschlandstipendium finden Sie hier: [www.deutschland-stipendium.de](http://www.deutschland-stipendium.de)

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

### Begab- tenförde- rungswerke

Unter [www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de) finden Sie eine Kurzbeschreibung der Begabtenförderungswerke sowie zahlreiche Tipps und Antworten auf viele Fragen.

### Bundes- verband Deutscher Stiftungen

Ein Stiftungsverzeichnis des Bundesverbandes finden Sie unter [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org). Zusätzlich ermöglicht der Bundesverband besonders ausführliche Recherchemöglichkeiten mit Hilfe der CD-ROM: „Verzeichnis Deutscher Stiftungen“, die Sie in vielen Bibliotheken einsehen können.

### Stipendi- endaten- banken

- [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de)  
(Bundesministerium für Bildung und Forschung)
- [www.stipendiendatenbank.de](http://www.stipendiendatenbank.de) (e-fellows)
- [www.mystipendium.de](http://www.mystipendium.de)  
(Initiative für transparente Studienförderung)
- [www.elfi.info](http://www.elfi.info)  
(Servicestelle für Elektronische Forschungsförderinformation)
- [www.squeaker.net](http://www.squeaker.net) (Karrierenetzwerk)
- [www.stiftungsdatenbank.info](http://www.stiftungsdatenbank.info)  
(Maecenata Institut der HU Berlin)

### Stiftungen mit Sitz in Berlin

Viele kleine und häufig wenig bekannte Stiftungen finden Sie in einem Verzeichnis der Senatsverwaltung für Justiz - am einfachsten über Google (Verzeichnis rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin).



### Internationale Studierende

Wer im Ausland studieren oder ein Praktikum absolvieren möchte, kann nach Auslandsstipendien beim Deutschen Akademischen Austauschdienst ([www.daad.de](http://www.daad.de)) suchen.

Einige Stiftungen, u. a. die Begabtenförderungswerke, vergeben nur eingeschränkt Stipendien an Studierende aus dem Ausland. Für Internationale Studierende ist daher eine besonders sorgfältige Recherche notwendig.



### Hinweis

Eine Förderung aus einem Notfonds der Kirche(n) können ehrenamtlich engagierte Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika bei der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) beantragen:

Evangelische Studierendengemeinde  
Borsigstraße 5 (S Nordbahnhof oder Oranienburger Straße),  
10115 Berlin  
Telefon: 030 / 28 38 82 27  
E-Mail: [notfonds@esgberlin.de](mailto:notfonds@esgberlin.de)  
Internet: [www.esgberlin.de](http://www.esgberlin.de)

## 2.7 Finanzierungsmöglichkeiten auf Darlehensbasis

Die beiden folgenden Kredite können direkt über das Studierendenwerk Berlin beantragt werden.

### 2.7.1 BAföG Bankdarlehen

Über das BAföG-Amt gibt es die Möglichkeit, eine Hilfe zum Studienabschluss auf Darlehensbasis zu erhalten. Das verzinst Bankdarlehen (§ 17 Abs. 3 BAföG) wird für max. 12 Monate bewilligt, wenn in diesem Zeitraum das Studium abgeschlossen werden kann.

#### Anspruch

Die Voraussetzungen sind:

- eine generelle BAföG-Berechtigung,
- die Zulassung zur Abschlussprüfung maximal 4 Semester nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer und
- die Bescheinigung der Ausbildungsstätte, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer (max. 12 Monate) abgeschlossen werden kann.

Studierende mit Kind können das Bankdarlehen unter den gleichen Voraussetzungen auch dann beantragen, wenn Sie wegen Kindererziehung über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG beansprucht haben.

#### Höhe und Dauer

Das Darlehen wird für längstens 12 Monate und maximal in Höhe des Bedarfssatzes nach BAföG gezahlt. Der Zinssatz wird jeweils zum 01.04. und 01.10. angepasst. Die Rückzahlung beginnt 18 Monate nach der letzten Auszahlungsrate (vor der Rückzahlung des „normalen“ BAföGs) und sollte monatlich mindestens 105,00 EUR betragen.



#### Antrag

Die Antragstellung erfolgt über das BAföG-Amt. Den Kreditvertrag schließen Sie mit der KfW, die auch weiterführende Informationen auf ihrer Webseite anbietet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de) > Privatpersonen > Studieren & Qualifizieren > Alle Förderprodukte auf einen Blick > Aus- und Weiterbildung > BAföG-Bankdarlehen

Informationen zum verzinslichen BAföG-Bankdarlehen gibt es auch auf den Webseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter: [www.bafög.de](http://www.bafög.de) > Das BAföG: Alle Infos auf einen Blick > Förderungsarten und Förderungshöhe > Welche Förderungsarten gibt es? > Einzelfragen der Förderung > Verzinsliches Bankdarlehen

studierendenWERK BERLIN

Amt für Ausbildungsförderung

Behrenstraße 40/41, 10117 Berlin

Persönliche Sprechzeiten: Di 10:00 – 13:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,

Do 15:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 030 / 939 39 – 70, Fax: 030 / 939 39 – 88 72 79

E-Mail: [info@stw.berlin](mailto:info@stw.berlin)

Internet: [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin)



### Hinweis

Der Kinderbetreuungszuschlag wird auch bei Bezug von BAföG als Bankdarlehen weiterhin als Vollzuschuss gewährt (§ 17 Abs. 3 S. 3 BAföG).

## 2.7.2 Überbrückungsdarlehen des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk Berlin bietet für Studierende mit kurzzeitigem studienbedingtem Unterstützungsbedarf ein einmaliges Darlehen zur Überbrückung der Notsituation an. Dieses Darlehen kann unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter beantragt werden.

### Anspruch

Antragsberechtigt sind Studierende, die

- einen Beitrag an das Studierendenwerk zahlen und in grundständigen Studiengängen studieren,
- sich in einer akuten, unvorhersehbaren Notlage befinden,
- einen Unterstützungsbedarf haben, der in unmittelbarerem Zusammenhang mit dem Studium steht,
- einen erfolgreichen Studienverlauf nachweisen können,
- eine Absicherung der Rückzahlung vorweisen können.

### Höhe und Dauer

Das Darlehen beträgt einmalig bedarfsabhängig bis zu 1.470,00 EUR (max. 735,00 EUR/Monat)

## Rückzahlung

<b>Karenzphase</b>	1 Monat.
<b>Tilgungsphase</b>	beginnt im Monat nach Auszahlung – max. 24 Monate.
<b>Raten</b>	per Einzugsermächtigung.
<b>Zinssatz</b>	keine Zinsen – Kosten entstehen bei Mahnungen/Kündigung.



## Antrag

Persönlicher Antrag in einer der drei Sozialberatungsstellen des Studierendenwerks (siehe 14.1 im Adressteil und auf der Rückseite der Broschüre).

## 2.7.3 Bildungskredit

Das Bundesverwaltungsamt bietet in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Bildungskredit für Studierende frühestens ab dem 3. Semester an.

### Anspruch

Antragsberechtigt sind Studierende, die

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie Ausländer\*innen, die zu einer der in § 8 BAföG genannten Gruppen (siehe 2.1.) gehören,
- bei Bachelorstudiengängen die Leistungen des ersten Jahres nachweisen können bzw. die ihre Zwischenprüfung bestanden haben (Diplom/Magister) oder die Leistungen der ersten zwei Ausbildungsjahre nachweisen können (Staatsexamensstudiengänge),
- das 12. Hochschulsemester noch nicht überschritten haben (eine Ausnahmemöglichkeit besteht, wenn eine Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegt und innerhalb der Förderdauer der Abschluss erlangt werden kann und zusätzlich für Mediziner\*innen im PJ),
- die Altersgrenze nicht überschreiten (eine Auszahlung erfolgt nur bis zum vollendeten 36. Lebensjahr),
- in Vollzeit studieren (keine Antragsmöglichkeit im Teilzeitstudium).

Einkommen und Vermögen werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, da nur ein begrenztes Kontingent vorhanden ist.

## Höhe und Dauer

Es besteht die Möglichkeit bis zu 300,00 EUR monatlich über längstens 2 Jahre zu leihen. Ein Teil der Kreditsumme kann auch als Einmalzahlung (maximal 3.600,00 EUR) beantragt werden. Die Gesamtkreditsumme darf jedoch nicht mehr als 7.200,00 EUR betragen. Der Zinssatz wird jeweils zum 01.04. und 01.10. angepasst. Die Rückzahlung beginnt 4 Jahre nach Auszahlung der ersten Rate. Es wird eine Rückzahlungsrate von 120,00 EUR monatlich angestrebt.



## Antrag

Den Antrag stellen Sie beim Bundesverwaltungsamt – den Kreditvertrag schließen Sie mit der KfW. Den Antrag stellen Sie online, danach erfolgt die Zusendung eines Vertragsangebotes, dieses müssen Sie bei einem Vertriebspartner unterzeichnen und an das Bundesverwaltungsamt zurücksenden. Antragsformulare und weiterführende Informationen finden Sie auf den Webseiten des Bundesverwaltungsamtes unter: [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de) sowie auf den Webseiten der KfW unter: [www.kfw.de](http://www.kfw.de) > Für Privatpersonen > Studieren und Qualifizieren > Förderprodukte > Bildungskredit

Bundesverwaltungsamt

Abteilung BT, Bildungskredit

50728 Köln

Telefonische Sprechzeiten: Mo bis Do 10:30 – 12:00 Uhr und

13:30 – 14:30 Uhr, Fr 10:30 – 12:00 Uhr

Telefon: 02 28 / 993 58 – 44 92

Internet: [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de) oder [www.kfw.de](http://www.kfw.de)



## Hinweis

Die notwendige Legitimation der Unterschrift unter dem Kreditvertrag ist durch die Mitarbeiter\*innen der Sozialberatung des Studierendenwerks kostenfrei möglich (Kontakt siehe Rückseite der Broschüre).

## 2.7.4 Studentische Darlehnskasse (DAKA)

Der Verein „Studentische Darlehnskasse e.V.“ vergibt Darlehen an Studierende und Doktorand\*innen im Studienabschluss bzw. Masterstudium.

### Anspruch

Die Voraussetzungen für die Vergabe sind:

- Die Hochschule muss Mitglied im Verein „Studentische Darlehnskasse e.V.“ sein. Dies gilt zurzeit für: FU, Charité, TU, Beuth, ASH, EHB, Hertie School und KHB (Kunsthochschule Weixensee).

## Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern



- Grundsätzlich ist eine Beantragung auch als internationale\*r Studierende\*r möglich.
- Vergabe erfolgt unabhängig von Alter, Einkommen der Eltern, Fachsemesterzahl, Noten und Herkunft.
- Studierende müssen sich in den letzten drei Jahren ihres Studiums befinden.
- Ein Antrag kann für jeden Studienabschluss (BA, MA, Diplom, Magister, Examen, Promotion) sowie für Praktika, Auslandssemester und das PJ im Medizinstudium gestellt werden.
- Es besteht die Verpflichtung, einen (bis 9.000,00 EUR Darlehenssumme) oder zwei Bürgen (über 9.000,00 EUR Darlehenssumme) mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis zu benennen. Alternativ ist auch eine Bankbürgschaft möglich. In außergewöhnlichen familiären Notlagen kann die Stiftung „Hilfe für die Familie“ als alleiniger Bürge auftreten. Anträge dazu sind bei einer Beratungsstelle zu stellen (siehe 1.5.2).

### Höhe und Dauer

Das Darlehen wird für max. 36 Monate gewährt. Bachelor und Masterstudiengänge können komplett gefördert werden. Monatlich werden max. 750,00 EUR vergeben bei Bedarf auch einmalige Sonderzahlungen von max. 1.500,00 EUR möglich. Die Rückzahlung beginnt im 7. Monat nach Auszahlung der letzten Rate (Verlängerung auf max. 12 Monate). In den ersten fünf Rückzahlungsjahren werden 2% Zinsen fällig. Im 6.-8. Jahr 4% und ab dem 9. Jahr 6% (Stand: 08/2017).



### Antrag

Der Darlehensantrag wird i.d.R. in einem persönlichen Beratungsgespräch bei der Studentischen Darlehnskasse gestellt:

Studentische Darlehnskasse e.V. DAKA

Englerallee 21, 14195 Berlin

Sprechzeiten: Di und Do 10:00 – 13:00 Uhr und Mi 14:00 – 16:00 Uhr

in den Semesterferien nur Di und Do 10:00 – 13:00 Uhr

Telefon: 030 / 31 90 01 – 0, Fax: 030 / 31 90 01 – 25

E-Mail: [mail@dakaberlin.de](mailto:mail@dakaberlin.de)

Internet: [www.dakaberlin.de](http://www.dakaberlin.de)

### 2.7.5 KfW-Studienkredit

Der Studienkredit der KfW-Förderbank bietet Studienfinanzierung ab dem ersten Semester auf Darlehensbasis.

## Anspruch



- deutsche Staatsbürger\*innen oder
- Familienangehörige eines deutschen Staatsbürgers oder EU-Staatsbürger mit ständigem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland (mind. 3 Jahre) oder Familienangehörige eines solchen EU-Staatsbürgers oder Bildungs- inländer\*innen
- in grundständigen Studiengängen (Erst- und Zweitstudium - auch Teilzeitstudium)
- in postgradualen Studiengängen (Zusatz-, Ergänzungs-, Zweit-, Aufbau- oder Masterstudium) und Promotion
- die bei Studienbeginn nicht älter als 44 Jahre sind
- die Dauer der Auszahlungsphase ist von Ihrem Alter bei Ausbildungsaufnahme abhängig

## Beispiele

Wenn Sie höchstens 34 Jahre alt sind, erhalten Sie eine Zusage über bis zu 10 Fördersemester. Wenn Sie höchstens 44 Jahre alt sind, erhalten Sie eine Zusage über bis zu 6 Fördersemester.

Bei der Finanzierung eines Erst- oder Zweitstudiums wird einmalig im Studienerverlauf am Ende des 6. Fördersemesters ein Leistungsnachweis verlangt.

## Höhe und Dauer

Das Darlehen beträgt monatlich zwischen 100,00 EUR und 650,00 EUR. Die Rückzahlung beginnt nach dem Ende der Karenzphase. Die Karenzphase ist eine tilgungsfreie Zeit von 18 bis 23 Monaten. Achtung: Zinsaufschub muss beantragt werden, sonst fallen die Zinsen an. Die Tilgungsphase beträgt maximal 25 Jahre bzw. geht bis zum 67. Lebensjahr. Mindestrate: 20,00 EUR. Der Zinssatz ist variabel, Anpassungen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres.



## Antrag

Der Antrag wird online ausgefüllt und in einem persönlichen Termin bei einem der Vertriebspartner (z.B. Studierendenwerke, Banken) unterzeichnet. Der Vertriebspartner leitet den Antrag für Sie an die KfW-Bank weiter.

## Information

Aktueller Zinssatz, Formulare und Tilgungsrechner:

KfW Bank: [www.kfw-förderbank.de](http://www.kfw-förderbank.de), E-Mail: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de), Infohotline: 08 00 / 539 90 03

Das Antragsformular finden Sie im Online-Kreditportal der KfW: [www.kfw.de](http://www.kfw.de) > Für Privatpersonen > Studieren und Qualifizieren > Förderprodukte > KfW-Studienkredit

studierendenWERK BERLIN  
Jobvermittlung  
Hardenbergstraße 34, 10623 Berlin  
Termine nach vorheriger Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 90 33 (Stichwort KfW-Kredit)  
E-Mail: [kfw-studienkredit@stw.berlin](mailto:kfw-studienkredit@stw.berlin)



## Hinweis

Um einen Überblick über die anfallenden Kosten durch den Kredit zu erhalten, empfiehlt es sich einen Tilgungsrechner zu benutzen, z. B. den Tilgungsrechner, den die KfW online zur Verfügung stellt. Dieser bietet die Möglichkeit zur Berechnung der Gesamtkreditsumme und -kosten: [www.kfw.de](http://www.kfw.de) > KfW-Konzern > Service > Rechner und Tools > Tilgungsrechner

## 2.7.6 Weitere Studienkredite

Grundsätzlich können Studierende auch die Angebote von privat-rechtlichen Kreditinstituten und Bildungsfonds nutzen. Das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) führt jährlich einen Test zu Studienkrediten von bundesweiten und regionalen Anbietern durch. Die dabei entwickelten Kriterien können als Entscheidungshilfe genutzt werden. Den Test finden Sie kostenlos unter [www.che-studienkredit-test.de](http://www.che-studienkredit-test.de) als pdf zum herunterladen.

## 2.7.7 Arbeitslosengeld II als Darlehen (Härtefallregelung)

In besonderen Härtefällen kann nach § 27 Abs. 4 SGB II Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen gewährt werden.

### Anspruch

Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn der Ausschluss von Hilfe „als übermäßig hart, d. h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheine“. Dazu können beispielsweise Studierende mit Kind, die sich in ihrer Abschlussphase befinden, zählen. Die Anforderungen dieser Härtefallregelung sind recht hoch, dementsprechend selten wird dieses Darlehen nach unserer Erfahrung vergeben.

### Höhe und Dauer

Die Leistungen sind in Höhe der Regelsätze (siehe 2.2.2), aber nur als Darlehen (zinslos) zu gewähren.



### Antrag

wie ALG II (siehe 2.2)

## 3 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

### 3.1 Bundesausbildungsförderung (BAföG)

#### Anspruch

Kindergeld steht Eltern zu, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.



#### Internationale Studierende

Internationale Studierende können unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Elterngeld Kindergeld erhalten (siehe 2.3). Informationen und Merkblätter für Staatsangehörige Bosnien-Herzegowinas, Serbiens, Montenegros, Marokkos, Tunesiens und der Türkei gibt es unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Familie und Kinder > Infos rund um Kindergeld und Kindergeldzuschlag > Kindergeld für Ausländer/Deutsche im Ausland > Merkblatt Kindergeld

#### Höhe und Dauer

Die Höhe des Kindergeldes beträgt:

Anzahl Kinder	Kindergeld
1. und 2. Kind	192,00 EUR
3. Kind	198,00 EUR
Jedes weitere Kind	223,00 EUR

Diese Beträge werden einkommensunabhängig, längstens bis zum 25. Lebensjahr des Kindes, gewährt. Nach dem 21. Lebensjahr jedoch nur, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet.



#### Antrag

Der Antrag auf Kindergeld ist bei der Familienkasse der Arbeitsagentur zu stellen und zwar immer dort, wo die Eltern leben, auch wenn Sie hier nur ihren Zweitwohnsitz haben.

Erforderlich sind:

- der ausgefüllte Kindergeldantrag
- die Geburtsbescheinigung
- die Steueridentifikationsnummer des Antragstellers und des Kindes (Neugeborene erhalten die Steueridentifikationsnummer automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern)

## Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

- eine polizeiliche Anmeldung, wenn das Kind älter als 6 Monate ist
- Ausländische Antragsteller benötigen auch ihren Pass

Wichtig sind beim Antrag außerdem die Angaben zum Kindesvater. Bei Unverheirateten bitte den Kindesvater mit unterschreiben lassen, wenn er im Haushalt lebt.

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Familie und Kinder

Das Antragsformular finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare und Merkblätter > Downloadcenter > Kindergeld beantragen > Antrag Kindergeld

### 3.2 Unterhalt

#### Anspruch nach Rangfolge

##### 1. Minderjähriges Kind

Jedes Kind hat Anspruch auf Unterhalt, der sich nach dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen richtet. Leitlinien für die Höhe des Unterhaltes gibt die Düsseldorfer Tabelle.

##### 2. Elternteile, die Kinder betreuen

Die Mutter hat 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater ihres Kindes. Auch für 4 Monate vor der Geburt sowie die ersten 3 Lebensjahre eines Kindes kann ein Unterhaltsanspruch für den betreuenden Elternteil bestehen. Hier muss jedoch eine Bedürftigkeit vorliegen und Einkommen sowie Vermögen eingesetzt werden. (§ 1615I BGB)

##### 3. Volljährige Kinder

(über 21 Jahre, wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern leben)

Ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern besteht bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Nähere Informationen speziell für Studierende gibt es unter [www.studis-online.de/StudInfo/unterhalt.php](http://www.studis-online.de/StudInfo/unterhalt.php).



#### Hinweis

Eltern können sich bei Fragen zum Unterhalt vom Jugendamt ihres Wohnbezirkes beraten lassen. Wir empfehlen, diese kostenfreie Beratungsmöglichkeit zu nutzen!

# Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

## Höhe

Alter der Kinder	Monatlicher Mindestbetrag (Das halbe Kindergeld ist von diesen Beträgen bereits abgezogen.)
0 – 5 Jahre	246,00 EUR
6 – 11 Jahre	297,00 EUR
12 – 17 Jahre	364,00 EUR
Gesamtunterhaltsbedarf eines Studie- renden, der nicht bei den Eltern wohnt	735,00 EUR (ohne Krankenkassenbeitrag und Studienbeiträge)
Bedarf der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes	(mindestens) 770,00 EUR

Verfügt der unterhaltsverpflichtete Elternteil lediglich über geringe Einkünfte, so ist er nur bis zur Grenze des sogenannten Selbstbehaltes zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

## Monatlicher Selbstbehalt

Unterhaltsverpflichteter Elternteil	gegenüber minderjähri- gen Kindern	gegenüber volljährigen Kindern	gegenüber getrennt lebenden Partnern
erwerbstätig	1.080,00 EUR	1.300,00 EUR	1.200,00 EUR
nicht erwerbstätig	880,00 EUR	1.300,00 EUR	1.200,00 EUR

Aktuelle Änderungen in den Tabellen können im Internet unter [www.famrz.de](http://www.famrz.de) > Arbeitshilfen > Düsseldorfer Tabelle, [www.berlin.de](http://www.berlin.de) (bei Suche ‚Düsseldorfer Tabelle‘ eingeben) und beim Oberlandesgericht Düsseldorf nachgelesen werden.

Ist der unterhaltsverpflichtete Elternteil aufgrund seiner geringen Einkünfte nicht in der Lage, den Unterhalt für sein Kind zu zahlen, so kann für Kinder unter 12 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsvorschuss (siehe 3.2.1) beim Jugendamt beantragt werden.



### Hinweis

Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Kindern werden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs durch den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes oder durch das Kindergeld berücksichtigt. (Nähere Informationen finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) > Service > Publikationen > Broschüren > Suche: Steuern von A bis Z)

### 3.2.1 Unterhaltsvorschuss

Zahlt ein Elternteil keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt, so besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen.

Im Juli 2017 wurde der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeweitet. Alleinerziehende können nun bis zum 18. Lebensjahr des Kindes Unterhaltsvorschuss erhalten, die Begrenzung der Bezugsdauer von derzeit 72 Monaten entfällt.

Allerdings erhalten Kinder im Alter von 12 Jahren bis einschließlich 17 Jahren nur Unterhaltsvorschuss, wenn sie keine eigenen Leistungen vom Jobcenter erhalten oder der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 € brutto (vor Abzug von Steuern und Sozialversicherung) verdient. Für den Beginn der Leistungen zählt der Antragsmonat.

### Anspruch

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Unterhaltsvorschuss, wenn es

- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- keinen, zu wenig oder nur unregelmäßigen Unterhalt erhält
- unter 12 Jahre alt ist.
- Ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn
  - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II erhält oder
  - für das Kind durch die Unterhaltsvorschussleistung keine Leistungen nach dem SGB II mehr

erforderlich sind oder

- der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

## Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

Für den Fall, dass der alleinerziehende Elternteil neben dem Einkommen Leistungen nach dem SGB II/ALG II bezieht, sind hierfür die entsprechenden Angaben des Jobcenters erforderlich und zuvor einzuholen, soweit diese nicht bereits einem dem Antrag beigefügten Bescheid des Jobcenters zu entnehmen sind.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen:

- wenn beide Eltern – ob verheiratet oder nicht – zusammenleben,
- der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet,
- der/die Alleinerziehende nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils mitzuwirken.



### Internationale Studierende

Internationale Studierende Eltern können für ihr Kind Unterhaltsvorschuss beanspruchen, wenn sie auch Kindergeld- und/oder Elterngeldberechtigt sind (siehe 2.3).

### Höhe und Dauer

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes und wird ohne zeitliche Beschränkung gezahlt.

Alter des Kindes	Höhe
0 bis 5 Jahre	150,00 EUR
6 bis 11 Jahre	201,00 EUR
12 bis 17 Jahre	268,00 EUR

Von diesem Regelbedarf werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge.



### Antrag

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes im jeweiligen Wohnbezirk gestellt werden. Informationen und den Antragsvordruck finden Sie unter [www.service.berlin.de](http://www.service.berlin.de) > Dienstleistungen A-Z > Unterhaltsvorschuss.

Die Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ vom Bundesministerium gibt es unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Publikationen > Suchfeldeingabe: ‚Der Unterhaltsvorschuss‘.



### Hinweis

Der Unterhaltsvorschuss gilt als vorrangige Sozialleistung. Das Jobcenter wird daher darauf bestehen, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt gestellt wird, um diesen auf den Bedarf des Kindes anrechnen zu können. Oftmals reicht der Unterhaltsvorschuss aber nicht für den Lebensunterhalt des Kindes – dann kommt ergänzendes Sozialgeld in Betracht. Ist diese Leistung aber wegen der Anrechnung sehr gering, kann hierauf auch verzichtet und stattdessen Wohngeld beantragt werden.

### 3.2.2 Unterhaltsbeistandschaft

Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamtes für den Elternteil, dem das alleinige Sorgerecht zusteht. Sie ist gedacht als eine Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 1712 BGB).

Die Unterhaltsbeistandschaft bietet die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis kostenlos die Unterstützung des Jugendamtes in Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Die Hilfe tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt des Wohnbezirkes schriftlich zugeht (§ 1714 BGB) und endet ohne weiteres, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies schriftlich verlangt (§ 1715 BGB). Durch die Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht nicht eingeschränkt (§ 1716 BGB).



### Internationale Studierende

Die Beistandschaft kann auch für ausländische Kinder beansprucht werden, wenn das Kind minderjährig ist und in Berlin lebt. Für Kinder, die eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, ist die Beistandschaft nicht den Jugendämtern, sondern zentral der Arbeiterwohlfahrt zugeordnet, unabhängig davon, in welchem Berliner Bezirk die Antragsteller\*innen wohnen. Hier erhalten Sie auch Beratung zu allen Fragen rund um den Unterhalt für ausländische Kinder.

AWO Landesverband Berlin e.V.  
Standort Schöneberg  
Kärntener Straße 23, 10827 Berlin  
Telefon: 030 / 78 78 02 – 0

Standort Kreuzberg  
Blücherstraße 62, 10961 Berlin  
Telefon: 030 / 253 89 – 0

## 3.3 Sozialgeld (ALG II für Kinder)

### Anspruch

Der Leistungsausschluss für Studierende im SGB II gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienangehörigen. Daher können studierende Eltern für ihre Kinder Unterstützung nach § 20 und § 23 SGB II erhalten, wenn deren Einkommen (Unterhalt, Kindergeld etc.) deren Bedarf (Regelbedarfssatz + anteilige Warmmiete) nicht übersteigt. Zu beachten sind die generellen Anspruchsvoraussetzungen wie unter 2.2.1 aufgeführt.

### Höhe und Dauer

Alter des Kindes	Sozialgeld
0 bis 5 Jahre	237,00 EUR
6 bis 13 Jahre	291,00 EUR
14 bis 17 Jahre	311,00 EUR



### Hinweis

Die Leistungen für Schulbedarf in Höhe von insgesamt 100,00 EUR pro Schulkind und Kalenderjahr (§ 28 Abs. 3 SGB II – siehe auch 3.5) werden automatisch ausgezahlt, wenn Sozialgeld oder Kinderzuschlag für ein Kind bezogen wird.



### Antrag

beim Jobcenter ihres Wohnortes zu finden unter [service.berlin.de/jobcenter/](http://service.berlin.de/jobcenter/). Antragsformulare gibt es unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare und Merkblätter > Download-Center > Arbeitslosengeld II beantragen.

## 3.4 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag soll Eltern mit geringem Einkommen unterstützen, so dass diese nicht ausschließlich für den Bedarf ihrer Kinder ALG II/Sozialgeld beantragen müssen. Der Kinderzuschlag kann zusätzlich zu BAföG, Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe gezahlt werden. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ist nicht möglich.

### Anspruch

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird (siehe 3.1),
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommengrenze erreichen (brutto ohne Wohngeld und Kindergeld: 600,00 EUR für Alleinerziehende; 900,00 EUR für Paare),
- das Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommengrenze nicht übersteigt (elterlicher Bedarf nach ALG II und prozentualer Anteil an den angemessenen Wohnkosten plus Gesamtkinderzuschlag),
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II/Sozialgeld besteht.

### Höhe und Dauer

Der Kinderzuschlag wird bis zu einer Höhe von 170,00 EUR monatlich gezahlt. Einkommen und Vermögen des Kindes (Unterhalt, Waisenrente) wird von diesem Betrag jedoch abgezogen.



### Antrag

Der Antrag muss, wie für das Kindergeld, bei der zuständigen Familienkasse der Arbeitsagentur gestellt werden. Antragsvordrucke sowie das „Merkblatt Kinderzuschlag“ finden Sie unter:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Familie und Kinder > Kindergeldzuschlag beantragen.

## 3.5 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kindern aus Familien mit geringem Einkommen soll durch die Leistungen aus dem Bildungspaket der Bundesregierung ermöglicht werden, an Bildung, Sport und Kultur teilzuhaben. (§ 28 SGB II)

### Anspruch

Anspruchsberechtigt sind Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen. Wer BAföG bezieht, erhält in der Regel keine Leistungen aus dem Bildungspaket (für sich selbst).

### Höhe und Dauer

Die Leistungen werden für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Eine Ausnahme sind Leistungen für Kultur, Sport und Freizeit, diese werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Gefördert werden:

- Eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächliche Kosten)
- Mehrtägige Klassen- und Kitafahrten (tatsächliche Kosten, auch mehrfach im Jahr)
- Den persönlichen Schulbedarf (70,00 EUR zum 01.08. und 30,00 EUR zum 01.02. = insgesamt 100,00 EUR jährlich)
- Die Beförderung von Schüler\*innen zur Schule (ermäßigtes Schülerticket)
- Lernförderungen (tatsächliche Kosten)
- Die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (Zuschuss)
- Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Beitrag für Sportverein oder Musikschule in Höhe von 10,00 EUR monatlich + Beitrag für Ausrüstungsgegenstände wie z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Künstlerbedarf oder Leihgebühren bis zu einem Betrag von 120,00 EUR im Jahr bei einem Eigenanteil von 30,00 EUR.).

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus Geld- und Sachleistungen. Meist werden die Leistungen nicht der Leistungsempfänger\*in (Eltern und Kinder) direkt sondern dem Anbieter (z. B. Schule, Kita, Verein etc.) gezahlt.



### Antrag

Der Antrag auf die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gilt mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder dem SGB XII als gestellt. Bei Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger\*innen sowie für die anderen Leistungen muss ein Antrag bei der Stelle gestellt werden, die bisher schon Sozialleistungen gewährt. Dies kann im Einzelfall sein:

- Jobcenter (für Empfänger\*innen von ALG II)
- Bürgerämter (für Bezieher\*innen von Wohngeld und Kinderzuschlag)
- Sozialämter (für Empfänger\*innen von Sozialhilfe)

Der berlinpass, der für die berechtigten Kinder ausgestellt wird, dient als Nachweis für den Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket. Infos zum berlinpass finden Sie in dieser Broschüre unter 4.5 oder hier: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: „berlinpass“ > Informationen zum „berlinpass“

Nähere Informationen, Formulare und Antragsstellen der einzelnen Bezirke finden Sie hier: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: „berlinpass“ > Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Die Ausführungsvorschrift finden Sie hier: [www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av\\_but.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_but.html)

## 4 Allgemeine Vergünstigungen

### 4.1 Kostenloses Kinderessen in Mensen des Studierendenwerks

Studierende können für ihre Kinder bis sechs Jahren kostenlose Mensaessen erhalten. Dabei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Die Eltern (Vater und/oder Mutter) müssen selbst Mittagsgast der Mensa sein,
- einen gültigen Studierendenausweis vorlegen,
- eine Kids-MensaCard nutzen (erhältlich dort, wo es auch „normale“ Mensakarten gibt) und
- es wird nur das bezuschusste Mensaessen (Essen 1 und 2, Tellergericht, Bioessen, Suppen, Beilagen, Salat und Dessert) und Pasta kostenlos abgegeben. Aktionsessen, Handelsware und Getränke sind nicht kostenlos.

Das Kinderessen wird in der TU-Mensa, der Mensa der HWR, der Beuth Mensa, den FU Mensen 2 und Lankwitz sowie Veggie N° 1, den Mensen Adlershof, Süd und Nord an der HU, in den HTW-Mensen Treskowallee und Wilhelminenhof, in der Mensa der Evangelischen Hochschule und in der Mensa der Alice Salomon Hochschule angeboten.

### 4.2 Zuschuss / Erstattung des Semesterbeitrages

Von der Sozialbeitragspflicht für das Studierendenwerk sind Studierende befreit, die aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschutz beurlaubt sind. Auch eine Beurlaubung wegen eines Auslandssemesters begründet eine Befreiung vom Sozialbeitrag (§ 2 SozVO). Diese Befreiung bzw. Erstattung können Sie über die Studierendenverwaltung Ihrer Hochschule beantragen.

An vielen Hochschulen gibt es zudem die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Semesterticket (z. B. für Alleinerziehende, Studierende mit geringem Einkommen etc.) zu erhalten. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Studierendenvertretung (siehe Punkt 15 im Adressteil).

### 4.3 Rundfunkbeitragsbefreiung

Anspruch: Einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag können Studierende stellen, die

- Leistungen des ALG II (Mehrbedarf, laufende Leistungen im Urlaubssemester, Sozialgeld fürs Kind) bekommen,

## Allgemeine Vergünstigungen

- BAföG-Empfänger\*innen sind,
- eine Härte nachweisen können. ABER: Geringes Einkommen (auch unter BAföG oder ALG II-Niveau) allein stellt noch keine Härte dar. Eine Befreiung nach der Härteregelung des § 6 III Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist bisher nur in wenigen Fällen vor Gericht gelungen. (VG Göttingen 2 A 122/06, U. v. 26.04.07 für eine Studierende, die ihren Lebensunterhalt von einem staatlichen Bildungsdarlehen, Kinder- und Wohngeld bestritt.)
- Ab dem 01.10.2017 ist es mit entsprechendem Bescheid möglich eine rückwirkende Befreiung von bis zu drei Jahren zu beantragen (siehe 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).



### Antrag

Das Antragsformular finden Sie unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) > Bürgerinnen und Bürger > Befreiung oder Ermäßigung beantragen. Der Beitragsservice verlangt als Nachweis den Originalbescheid der Sozialleistung (mit „Original“ markieren, damit Sie ihn zurück erhalten) oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheids.

Mehr Informationen finden Sie hier: [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) und [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de).

## 4.4 Sozialanschluss der Telekom

Voraussetzung für den Sozialanschluss der Telekom ist die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder der Bezug von BAföG.

Mehr Infos finden Sie unter [www.telekom.de](http://www.telekom.de) (Suche: Sozialtarif) oder unter [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de).

## 4.5 berlinpass

Viele Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Berlin bieten für Inhaber\*innen des „berlinpasses“ Ermäßigungen an.

### Anspruch

Den „berlinpass“ bekommen auf Antrag alle Personen, die in Berlin ihren Hauptwohnsitz haben und folgende Leistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- Sozialhilfe oder Grundsicherung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einer Leistungsempfänger\*in (Familienangehörige)



### Antrag

Den „berlinpass“ erhalten Sie beim Bürgeramt in Ihrem Wohnbezirk. Dazu benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Aktuellen Leistungsbescheid im Original
- Ein Passfoto (bei Erst- oder Ersatzausstellung)
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Bei Verlängerung (bis zu drei Mal) zusätzlich den abgelaufenen „berlinpass“

Mehr Informationen finden sie unter: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: „berlinpass“ > Informationen zum „berlinpass“

## 4.6 Kostenlose Verhütungsmittel

Für Menschen mit geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit einer Kostenübernahme für Verhütungsmittel durch die Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung.

### Anspruch

Alle Menschen mit geringem Einkommen (BAföG Höchstsatz zählt als geringes Einkommen). Das Einkommen von Lebens- und Ehepartnern wird mit berücksichtigt.



### Antrag

Der Antrag ist während der Sprechzeiten in einem Zentrum Ihrer Wahl (nicht an Wohnbezirk gebunden) möglich (Adressen siehe 16.5). Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate (z. B. Verdienstbescheinigungen)
- BAföG-Bescheid
- Arbeitslosengeld-Bescheid
- Nachweis über Sparguthaben (Sparbücher, -konten, -Verträge etc.)
- Kindergeldnachweis
- Wohngeldbescheid
- Mietvertrag
- Nachweis über Unterhaltszahlungen oder Taschengeld
- Aktuelle Kontoauszüge über alle relevanten Einnahmen und Ausgaben (4 Wochen)
- Rezept (z. B. der Pille)

## 5 Krankenversicherung

**Für Schwangere und Studierende mit Kind ist eine Absicherung im Krankheitsfall besonders wichtig. Hier finden Sie daher einige Hinweise zur Krankenversicherung.**



### Hinweis

Beratung zum Thema Krankenversicherung bieten die Studierendenfachberater einiger großer Krankenkassen (teilweise auf dem Campus) sowie die Unabhängige Patientenberatung (Sozialverband in Kooperation mit Verbraucherzentrale): [www.patientenberatung.de](http://www.patientenberatung.de)

### 5.1 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Die wesentlichen Regelungen für die Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende sind für die gesetzlichen Krankenkassen im „Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherungen vom 21.03.2006“ zusammengefasst. Dieses Rundschreiben finden Sie online auf der Seite einiger Krankenkassen.

#### 5.1.1 Leistungen

Versicherte haben neben dem eventuellen Mutterschaftsgeld i.d.R. einen Anspruch auf folgende Leistungen:

- Vorsorgeuntersuchungen
- Betreuung durch Ärzte und Hebammen
- Hebammenhilfe
- Geburtsvorbereitungskurs (für die Mutter)
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- stationäre Entbindung
- häusliche Pflege
- Haushaltshilfe/Familienpflege (siehe 5.1.5)
- Kostenübernahme bei Fragen der Empfängnisregelung

Die genauen Leistungen legt die Krankenkasse fest, daher sollten Sie sich dort zusätzlich erkundigen.

## 5.1.2 Beitrag

### Pflichtversicherte Studierende

(auch im Urlaubssemester)

müssen während des Elterngeldbezuges weiter Beiträge für die Krankenversicherung zahlen. Wenn sie im Urlaubssemester sind und ALG II erhalten, sollte das Jobcenter darauf hingewiesen werden, dass Studierende weiterhin Krankenkassenbeiträge zu zahlen haben. Am günstigsten ist es, eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Krankenkasse beim Jobcenter vorzulegen. Die Beiträge werden dann durch das Jobcenter übernommen.

Wir raten Studierenden, die Möglichkeit eines Wechsels in die Familienversicherung zu prüfen (s. u.).

### Exmatrikulierte Eltern

bleiben in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert, solange sie Elterngeld beziehen. Wenn sie dazu kein weiteres Einkommen haben, ist die Versicherung sogar beitragsfrei (Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherungen vom 21.03.2006).

### Freiwillig Versicherte

- mit gesetzlich versichertem Ehepartner sind während der Elternzeit beitragsfrei weiterversichert.
- mit privat versichertem Ehepartner müssen weiter Beiträge zahlen – auch wenn sie während der Elternzeit kein Einkommen haben (Hälfte des Einkommens des Partners dient als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrags).
- Ledige zahlen in der Elternzeit einen Mindestbeitrag (ca. 150,00 EUR), auch wenn sie kein Einkommen haben.

### über ein Familienmitglied Versicherte

bleiben auch während der Elternzeit familienversichert.

## 5.1.3 Verlängerung der Versicherungspflicht

Für Studierende, deren Versicherungspflicht endet (mehr als 14 Fachsemester und/oder älter als 30 Jahre), besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der Versicherungspflicht (und damit den Erhalt des günstigen Studierendenbeitrags) bei ihrer Krankenkasse zu beantragen. Dies ist möglich, „wenn ... familiäre sowie persönliche Gründe ... eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen“. Bei Geburt und Betreuung eines Kindes ist dies für längstens sechs Semester möglich (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).

## 5.1.4 Familienversicherung

Die Familienversicherung (§ 10 SGB V) ermöglicht die beitragsfreie/kostenlose Versicherung von Familienmitgliedern bei einem Hauptversicherten und ist damit eine sehr günstige Regelung für Familien.

Die Familienversicherung bietet folgende Möglichkeiten:

- Kinder (bis 25 Jahre), Ehepartner oder diesen gleichgestellte Lebenspartner können über einen Hauptversicherten (pflicht- oder freiwillig versichert) bei der gleichen Versicherung mit versichert werden sofern sie nur ein geringes Einkommen (425,00 EUR bzw. 450,00 EUR aus einem Minijob) haben. Dies ist bei der Krankenkasse anzumelden und dann ohne zusätzliche Kosten möglich.



### Hinweis

Ausgeschlossen ist die Familienversicherung von Kindern, wenn der Ehepartner privat versichert ist und ein höheres Einkommen erzielt. Ehe- und ihnen gleichgestellte Lebenspartner können nur familienversichert werden wenn sie nicht von der Versicherungspflicht befreit sind.

- Kinder von Studierenden können über die Großeltern versichert werden, wenn die studierenden Eltern selbst noch bei ihren Eltern familienversichert sind.
- Mütter unter 25 Jahren, die über ihre Eltern versichert sind können als Ausnahme von der Familienversicherung sich selbst zum studentischen Beitrag (pflicht-)versichern, damit das eigene Kind und/oder ein Ehepartner oder gleichgestellte Partner bei ihnen familienversichert sein können (§ 5 Abs. 7 SGB V).

## 5.1.5 Haushaltshilfe

Versicherte in einer gesetzlichen Krankenversicherung haben die Möglichkeit nach § 38 SGB V eine Haushaltshilfe zu beantragen, wenn Sie selbst (und auch kein Familienangehöriger) den Haushalt nicht führen können.

### Anspruch

Bitte erkundigen Sie sich nach den genauen Regelungen Ihrer Krankenkasse. Im Regelfall ist eine Haushaltshilfe nach § 24c und § 39 SGB V möglich

- Aus Anlass der Entbindung, wenn die Weiterführung des Haushaltes

nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht führen kann

- Während der Schwangerschaft in begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn strikte Bettruhe verordnet wird)
- Bei Erkrankung der Eltern/eines Elternteils eines Haushaltes mit betreuungsbedürftigen Kindern. Das im Haushalt lebende Kind darf zu Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für behinderte Kinder gilt diese Altersbegrenzung nicht. Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Erkrankte den Haushalt alleine führt – die Partner\*in ist z. B. berufstätig oder studiert.



### Antrag

Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt. Notwendig ist dazu eine ärztliche Bescheinigung, die Angaben über den Grund sowie die Art, die Intensität und die voraussichtliche Dauer der Haushaltshilfeleistung enthält. Für eine Woche nach der Geburt kann auch die Hebamme, die die Nachsorge leistet, das notwendige Attest ausstellen.

Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, sind die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad werden allerdings keine Kosten übernommen.

### 5.1.6 Zuzahlung (-sbefreiung)

Gesetzlich Krankenversicherte müssen nach § 61 SGB V Zuzahlungen für Medikamente, bei Krankentransporten, bei Krankenhausaufenthalten usw. leisten. Hierbei gilt eine Belastungsgrenze (§ 62 SGB V) von 2% (chronisch Kranke 1%) der jährlichen Bruttoeinnahmen. Als Untergrenze wird ein Einkommen in Höhe der ALG II, Regelbedarfsstufe 1 (in 2017: 409,00 EUR/mtl. = 4.908,00 EUR jährlich) zugrunde gelegt. Demnach müssen Zuzahlungen bis zu einem Betrag von 98,16 EUR im Jahr von allen geleistet werden. Ist diese Grenze erreicht, können der Krankenversicherung die gesammelten Quittungen vorgelegt werden. Diese stellt daraufhin für den Rest des Jahres eine Befreiungsbescheinigung aus und erstattet ggf. bereits überzahlte Beträge.

Kinder unter 18 Jahren sind von allen Arzneimittel-Zuzahlungen befreit. Für Kinder unter 12 Jahren (sowie Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) gilt außerdem, dass grundsätzlich alle Arzneimittel erstattungsfähig sind, also in der Regel auch nicht rezeptpflichtige Medikamente von der Kasse bezahlt werden.

Nähere Infos sind hier zu finden:

[www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/arzneimittelversorgung/zuzahlung-und-erstattung.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/arzneimittelversorgung/zuzahlung-und-erstattung.html)

Zuzahlungsrechner:

[www.aponet.de/service/zuzahlungsbefreiung/zuzahlungsrechner.html](http://www.aponet.de/service/zuzahlungsbefreiung/zuzahlungsrechner.html)

Eigenanteile beim Zahnersatz fallen nicht unter die Belastungsgrenze von 2%. Wenn Versicherte für ihren Lebensunterhalt ALG II oder BAföG erhalten, muss die Krankenkasse 100% der Kosten der Regelversorgung übernehmen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB V). Vom Zahnarzt dürfen Kosten für Zahnersatz nur in Rechnung gestellt werden, soweit er im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Patienten einen über den Kassenstandard (Regelversorgung) hinausgehenden Zahnersatz erbringt.

## 5.1.7 Zusatzbeitrag

Seit 2010 können gesetzliche Krankenkassen einen Zusatzbeitrag zusätzlich zum gesetzlichen Beitrag zur Krankenversicherung erheben, wenn ihre Kosten nicht aus den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen gedeckt werden können. Dieser Zusatzbeitrag ist i.d.R. für alle Versicherten gleich (einkommensunabhängig). Er wird nicht fällig für Versicherte, die kostenlos über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen versichert sind.

Führt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag ein, kann mit einem Sonderkündigungsrecht zu einer anderen Kasse gewechselt werden.

## 5.2 Private Krankenversicherung (PKV)

Haben Studierende sich zu Beginn ihres Studiums von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, um privat versichert zu sein, so gilt diese Entscheidung bis zum Studienende. Während des Studiums gibt es nur eine Ausnahme, um zurück in die gesetzliche Krankenversicherung zu wechseln. Wenn bei dem Übergang zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums mehr als vier Wochen liegen, in denen Sie nicht immatrikuliert sind, ist ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung möglich. Aufgrund der Unterbrechung ist die Befreiung der Krankenversicherungspflicht nicht mehr gültig. Möchten Sie weiterhin in der privaten Krankenversicherung bleiben, müssten Sie einen neuen Befreiungsantrag stellen.

Ein Wechsel zurück zur (für Familien häufig günstigeren) gesetzlichen Pflichtversicherung (GKV) ist nach Studienende über einen sozialversiche-

ungspflichtigen Job möglich. Die Befreiung von der Versicherungspflicht gilt nicht mehr automatisch auch für ein nachfolgendes Studium, wenn dieses nicht direkt anschließt und zwischenzeitlich eine Pflichtversicherung (z. B. über einen Job) bestand. Studierende haben dann erneut die Wahl zwischen GKV oder PKV.

### 5.2.1 Leistungen

Die genauen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt können bei der PKV sehr unterschiedlich sein. Sie sollten sich daher frühzeitig bei Ihrer Krankenversicherung danach erkundigen. Wichtig: Wartezeiten können die Leistungen der PKV in den ersten Monaten nach Versicherungsbeginn einschränken. Für die Kostenübernahme im Rahmen einer Schwangerschaft gilt i.d.R. die besondere Wartezeit (8 Monate). Die Wartezeiten werden erlassen, wenn der Übergang aus einer anderen Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) lückenlos geschieht und Sie mindestens für die Dauer der Wartezeit versichert waren.

#### Bei ALG II Bezug

Privat versicherte Studierende, die sich wegen der Betreuung ihres Kindes beurlauben lassen und während dieser Zeit ALG II erhalten, haben einen Anspruch auf Übernahme ihrer Krankversicherungskosten. Das heißt, der gesetzlich für Hilfsbedürftige halbierte Beitrag im Basistarif wird übernommen (Urteile des Bundessozialgerichtes B 4 AS 108/10R vom 18.01.2011 und B 14 AS 11/12 R vom 16.10.2012 – siehe auch Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 26 SGB II vom 21.10.2013). Der Bezug von ALG II ermöglicht nicht einen Wechsel in die GKV.

### 5.2.2 Beitrag

Privat Krankenversicherte müssen ihre Versicherungsbeiträge während der Elternzeit weiter selbst zahlen.

Die Möglichkeit der kostenlosen Mitversicherung von Familienangehörigen gibt es in der PKV nicht.

Eine privatversicherte Frau, die in die Elternzeit geht, hat nicht die Möglichkeit, sich über ihren gesetzlich pflichtversicherten Mann beitragsfrei familienversichern zu lassen. Zudem müssen privat versicherte Arbeitnehmer\*innen den Arbeitgeberanteil an der privaten Krankenversicherung während der Elternzeit selbst tragen.

## 5.2.3 Notlagentarif

Auf Grundlage des „Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“ wurde zum 1. August 2013 der Notlagentarif (auch Nichtzahlertarif) eingeführt. Privatversicherte, die Ihre Beiträge nicht zahlen können, werden mithilfe eines Mahnverfahrens in den Notlagentarif überführt (§ 193 Abs. 6 bis Abs. 9 VVG) – der reguläre Versicherungsvertrag ruht dann. Ziel ist es, den Versicherten den Schuldenabbau zu ermöglichen. Sobald alle Schulden getilgt sind, kann die privatversicherte Person in den alten Tarif zurückkehren. Im Notlagentarif haben Versicherte Anspruch auf medizinische Leistungen bei Schmerzzuständen und akuten Erkrankungen. Schwangere und junge Mütter können Zusatzleistungen beanspruchen, Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf die Vorsorgeuntersuchungen, Früherkennung und Impfungen. Altersrücklagen werden im Notlagentarif nicht gebildet.

Der monatliche Beitrag im Notlagentarif beträgt zwischen 100,00 und 125,00 EUR. Bisherige Altersrückstellungen können genutzt werden, um diesen Beitrag um bis zu 25 Prozent zu senken.

Mehr Informationen finden Sie z. B. hier: [www.pkv.de](http://www.pkv.de) > Themen > Krankenversicherung > So funktioniert die PKV und hier: [www.private-krankenversicherung.org/notlagentarif/](http://www.private-krankenversicherung.org/notlagentarif/)

## 5.3 Ohne Krankenversicherung

Schwangere Frauen, die nicht krankenversichert sind, haben die Möglichkeit, sich kostenlos bei den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung untersuchen zu lassen. Die Kontaktdaten finden Sie im Adressteil dieser Broschüre unter 16.5 oder unter [www.service.berlin.de](http://www.service.berlin.de) > Standorte > Gesundheitsämter.

Eine kostenlose medizinische Hilfe (auch bei Schwangerschaft) für Menschen ohne Aufenthaltsstatus bzw. ohne Anspruch auf ALG II/Sozialhilfe (etc.) bietet die:

Malteser Migranten Medizin

Aachener Straße 12, 10713 Berlin (Wilmerdorf)

Di, Mi und Fr 9:00 – 15:00 Uhr

Telefon: 030 / 82 72 26 00

E-Mail: [mmmedizin@malteser-berlin.de](mailto:mmmedizin@malteser-berlin.de)

Internet: [www.malteser-migranten-medizin.de](http://www.malteser-migranten-medizin.de) > Unsere Standorte > Berlin

## 6 Wohnen

### 6.1 Angemessener Wohnraum

Empfänger\*innen von ALG II erhalten grundsätzlich die tatsächlichen Kosten für eine angemessene Unterkunft.

Die Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete plus kalte Betriebskosten) und der Kosten für die Heizung werden getrennt voneinander beurteilt. Es gibt also Richtwerte für Bruttokaltmieten und Grenzwerte für die Heizkosten. Abgesehen von klar definierten Sonderfällen, darf bei Abschluss von neuen Mietverträgen keiner der beiden Werte überschritten werden.

Dabei orientiert sich der Richtwert nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft, der Größe der beheizten Fläche des Wohnhauses (nicht der Wohnung) und dem Heizenergieträger (Öl- oder Gasheizung oder Fernwärme) und der Art der Warmwasserversorgung. Diese Parameter ergeben dann die jeweiligen individuellen Obergrenzen sowohl für Miete als auch für Heizkosten.

Es wird also getrennt nach Kosten für Miete und kalten Betriebskosten, sowie nach Heiz- und Warmwasserkosten bewertet.

Weitere Fragestellungen sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten. Dies betrifft vor allem Fragestellungen, inwiefern bei unangemessenen Mieten oder Heizkosten Maßnahmen zur Senkung dieser Aufwendungen von den Leistungsempfänger\*innen verlangt werden müssen.

Die aktuellen Zahlen und ausführliche Informationen finden Sie jeweils unter dem Merkblatt der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, welches dort als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt wird: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: „Mietobergrenzen“ > Kosten der Unterkunft – Informationen zum Thema Wohnen und Miete > PDF-Dokument: „Übernahme von Wohnkosten“

Beim ersten ALG II-Antrag wird allerdings zunächst die tatsächliche Miete übernommen. Bei bereits bestehenden Mietverträgen werden in einem sogenannten Wirtschaftlichkeitsvergleich die Gesamtaufwendungen für Bruttokaltmiete und Heizung betrachtet. Kostensenkungsverfahren wegen nicht angemessener Miet- und Heizkosten werden nur dann veranlasst, wenn die zulässigen Gesamtaufwendungen für Bruttokaltmiete und Heizkosten überschritten werden. Dadurch werden Umzüge verhindert, die wirtschaftlich keinen Sinn ergeben.

Bei unangemessen hoher Miete erfolgt in der Regel nach 6 Monaten die Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten (z. B. durch Umzug oder Untervermietung) – in besonders begründeten Einzelfällen kann diese Frist

verlängert werden. Maßnahmen zur Senkung der Wohnkosten werden in der Regel nicht bei Bezug von einmaligen oder kurzfristigen Hilfen sowie von Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern verlangt (§ 7 AV Wohnen).

Ausnahmen sind auch z. B. für Schwangere und Alleinerziehende vorgesehen. Hier ist eine Überschreitung der Richtwerte um bis zu 10% zulässig (Ziff. 3.5.1. ff. AV-Wohnen). Berücksichtigt wird auch Wohnraum für Kinder, die beim anderen Elternteil leben aber regelmäßig zu Besuch kommen.

Die entsprechende Verordnung (AV-Wohnen) mit sämtlichen Tabellen sowie Ausführungsvorschriften ist hier zu finden:

Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen): [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: AV-Wohnen

### 6.2 Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt zum Bezug von Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Wohnungssuchende mit WBS können damit auf ein breiteres Angebot von Wohnungen zugreifen.

#### Anspruch

Jeder Bürger kann für sich und seine Familie einen WBS beantragen, wenn das Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze liegt. Paare können gemeinsam einen WBS beantragen wenn Sie eine Partnerschaftserklärung abgeben. In dieser verpflichten sie sich innerhalb von 6 Monaten nach Überlassung der Wohnung eine auf Dauer angelegte Partnerschaft zu begründen.

Einen „WBS mit besonderem Wohnbedarf“ können Schwangere (ab der 14. SSW), Alleinstehende, Familien und Lebensgemeinschaften beantragen, die seit mind. einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben und

- keine Wohnung haben,
- erhebliche Mietsteigerungen in der bisherigen Wohnung haben (Eine erhebliche Mietsteigerung liegt vor, wenn sich die tatsächlich verlangte Nettokaltmiete um mehr als 15 Prozent erhöht und mindestens 5,50 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich nettokalt beträgt), oder
- in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen leben. Unzureichende Wohnverhältnisse liegen vor, wenn in der Regel nicht mindestens zur Verfügung stehen:

## Wohnen

Anzahl Haushaltsmitglieder	Angemessener Wohnraum
zwei Personen	ein Wohnraum
drei Personen	zwei Wohnräume
vier und fünf Personen	drei Wohnräume
sechs und mehr Personen	vier Wohnräume

Die Vergabe des WBS ist vom Einkommen abhängig. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen, das in den 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist.

Es gelten folgende Einkommensgrenzen:

Zahl der Antragstellenden	Einkommen (jährlich)
Antragsteller*in	16.800,00 EUR
Zweipersonenhaushalt	25.200,00 EUR
Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.740,00 EUR
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	700,00 EUR

Diese Grenzen gelten zuzüglich bestimmter Freibeträge vom Einkommen. Mehr Informationen dazu gibt es unter [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de) > Wohnen > Mietfibel > Wohnberechtigungsschein.



### Internationale Studierende

Internationale Studierende können ebenfalls einen WBS (auch mit besonderem Wohnbedarf) erhalten, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis von noch mindestens einem Jahr Dauer vorweisen.

### Gültigkeit

Der WBS gilt für ein Jahr und muss dann erneut beantragt werden.

Nähere Informationen, Formulare, Rechtsgrundlagen sowie die Antragsstellen der Bezirke finden Sie hier: [service.berlin.de/dienstleistung/120671](http://service.berlin.de/dienstleistung/120671)

### 6.3 Wohnungssuche

#### Studentenwohnheime

Das Studierendenwerk Berlin bietet in einigen seiner Wohnheime spezielle Wohnmöglichkeiten für Studierende mit Kind/Familie an. Unter [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin) können Sie durch anklicken der einzelnen Wohnheime prüfen, ob diese für Studierende mit Kind(ern) besonders geeignet sind.

Weiterhin finden Sie unter [www.stw.berlin.de](http://www.stw.berlin.de) > Wohnen > Woanders Wohnen eine Wohnraumbörse mit vielfältigen Links und Angeboten außerhalb des Studierendenwerks. Einen Link zu den großen städtischen Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften finden Sie auch unter [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de) > Wohnen > Serviceadressen > Städtische Wohnungsbaugesellschaften.

Ergänzend gibt die Sozialberatung des Studierendenwerks ein Infoblatt zur Wohnungssuche – mit vielen Adressen und Links – auf Nachfrage (gerne auch per Mail) aus. Kontakt siehe Rückseite dieser Broschüre.

## 7 Kindschaftsrecht

**Das Kindschaftsrecht ist ein Teilbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das die Belange von Kindern und ihren Familien regelt.**

### 7.1 Vaterschaftsanerkennung

Vater eines Kindes ist (laut BGB) der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Nicht verheiratete Eltern können (auch schon vor der Geburt) die Anerkennung der Vaterschaft beurkunden lassen. Nähere Informationen zur Vaterschaftsanerkennung, Rechtsgrundlagen, und die Antragsstellen in den Bezirken finden Sie hier: [service.berlin.de/dienstleistung/318991/](http://service.berlin.de/dienstleistung/318991/)

Ein Antrag auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft kann – nach der Geburt des Kindes – vom Kind, der Mutter oder dem Mann gestellt werden. Das Gericht ermittelt den biologischen Vater, indem es ein Abstammungsgutachten einholt. Eine Vaterschaftsfeststellung ist nur möglich, wenn die Vaterschaft nicht anerkannt worden ist und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Umgekehrt gilt: ist die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt worden, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht mehr möglich.

### 7.2 Sorgerecht

Die Pflicht und das Recht für Ihre Kinder zu sorgen, haben beide Elternteile gemäß § 1626 BGB. Beide Elternteile haben automatisch die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind. Sind Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so haben sie die gemeinsame elterliche Sorge, wenn:

- sie eine Sorgeerklärung abgeben (beim Jugendamt),
- einander heiraten oder
- ein Familiengericht Ihnen die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (z. B. auf Antrag des Vaters).

Ansonsten hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge (§ 1626a BGB).

Um das gemeinsame Sorgerecht in Anspruch zu nehmen, ist ein Zusammenleben der Eltern nicht erforderlich.

Die Sorgeerklärung kann von den Eltern gemeinsam abgegeben werden (auch schon vor der Geburt) oder vom Vater allein. Gibt dann die Mutter auch eine Sorgeerklärung ab, besteht gemeinsames Sorgerecht. Stimmt die Mutter dem Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge nicht zu, kann der Vater bei Gericht einen Antrag stellen. Die Mutter wird dann von dort zu einer Stellungnahme aufgefordert. Das gemeinsame Sorgerecht wird zugewiesen, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Gibt es Gründe, die dafür sprechen, dass sich das gemeinsame Sorgerecht nachteilig auf das Kind auswirken würde, können die Elternteile jeweils das alleinige Sorgerecht beantragen.

Nach unseren Erfahrungen kann das gemeinsame Sorgerecht bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, in folgenden Situationen zu Einschränkungen führen:

- wenn nach einer Trennung eine Unterhaltsbeistandschaft (siehe 3.2.2) gewünscht wird.
- wenn die Eltern getrennt leben und beim Jobcenter ein Mehrbedarf für Alleinerziehende beantragen wollen.
- beim Elterngeld haben Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht lediglich Anspruch auf zwölf Monate Förderung.

### **Bei Trennung und Scheidung**

Haben beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind und trennen sich, so besteht die gemeinsame Sorge fort. Es wird nur dann gerichtlich über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dies beantragt.

Allerdings hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens ein Alleinentscheidungsrecht. Dies betrifft Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Nur bei Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist das Einvernehmen der Eltern erforderlich (§ 1687 BGB). Hierzu gehören z. B. die Entscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, welchen Namen es trägt, die Einwilligung in Operationen (außer in Eilfällen) und Fragen der Religion. Ebenso gehören dazu die Anlage und Verwendung von Kindesvermögen und Fragen des Unterhaltes.

## 7.3 Umgangsrecht

Das Umgangsrecht betont, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist (§ 1684 BGB).

Jedem Elternteil wird, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, ein Umgangsrecht eingeräumt. Darüber hinaus haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung des Kindes erschwert. Bei Streitigkeiten über den Umfang des Umgangsrechts und seine Ausübung entscheidet das Familiengericht. Ein Recht auf Umgang haben laut § 1685 BGB auch Großeltern, Geschwister und enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (z. B. Ehegatten oder frühere Ehegatten eines Elternteils, die mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben).

Voraussetzung ist immer, dass dies dem Wohle des Kindes entspricht.

## 7.4 Staatsangehörigkeitsrecht

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder die Staatsangehörigkeit(en) der Eltern erlangen. Besitzt ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit, erhält diese auch das Kind.



### Internationale Studierende

Ein Kind ausländischer Eltern kann ab Geburt zusätzlich zur Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn:

- ein Elternteil seit 8 Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und
- dieser Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird von der Standesbeamt\*in eingetragen, die für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist. Anschließend kann dann ein deutscher Ausweis für das Kind beantragt werden.

Weiterführende Informationen zum Staatsangehörigkeitsrecht sind auf der Webseite des Beauftragten des Senats für Integration und Migration zu finden unter [www.berlin.de/lb/intmig/](http://www.berlin.de/lb/intmig/) > Veröffentlichungen > Rechtsfragen.



## Hinweis

Internationale Studierende mit einem Aufenthaltstitel zu Studienzwecken können eine Änderung ihres Aufenthaltstitels beantragen, wenn sie ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit haben. Eine solche Änderung eröffnet häufig den Zugang zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten (BAföG, ALG II, Familienleistungen). Beratung bietet u. a. die Beratungsstelle des Integrationsbeauftragten ([www.berlin.de/lb/intmig/service/beratung/](http://www.berlin.de/lb/intmig/service/beratung/)) an. Infos zur Antragsstellung finden Sie hier: [service.berlin.de/dienstleistung/305289/](http://service.berlin.de/dienstleistung/305289/)

## 7.5 Namensrecht

Wenn die Eltern verheiratet sind und einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhält auch das Kind diesen Namen (§ 1616 BGB). Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen und steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu, können sie bestimmen, ob das Kind den Namen der Mutter oder den des Vaters tragen soll (§ 1617 Abs. 1 BGB). Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen und die elterliche Sorge nur einem Elternteil zusteht, erhält das Kind den Namen dieses Elternteils (in der Regel der Mutter) gemäß § 1617a Abs. 1 BGB. Das Kind kann aber auch den Namen des Vaters erhalten, wenn die Mutter einwilligt (§ 1617a Abs. 2 BGB). Beantragen die Eltern erst später das gemeinsame Sorgerecht, kann der Name des Kindes neu bestimmt werden (§ 1617b Abs. 1 BGB). Die Namenswahl gilt automatisch auch für alle weiteren Kinder.

Falls ein Elternteil eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, können die Eltern auch eine andere als die deutsche Rechtsordnung wählen. Sollten Sie sich für das ausländische Recht entscheiden, so unterliegen Sie diesem Recht und können nur die darin möglichen Optionen – z. B. Doppelnamen bestehend aus den beiden Familiennamen der Eltern – wahrnehmen. Diese Namenswahl erstreckt sich nicht automatisch auf weitere Kinder. Eine Übersicht über Namensregelungen verschiedener Länder gibt es hier: [http://www.bmi.bund.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Oeffentliches-Namensrecht/Sammlung-auslaendischen-Namensrechts/Kind/kind\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Oeffentliches-Namensrecht/Sammlung-auslaendischen-Namensrechts/Kind/kind_node.html)



## Hinweis

Informationen zum Kindschaftsrecht bietet die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz: „Das Kindschaftsrecht“ ([www.bmj.de](http://www.bmj.de) > Publikationen > Suche: „Kindschaftsrecht“) sowie auf der Webseite und im Ratgeber vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (vamv) „Allein erziehend – Tipps und Informationen“ ([www.vamv.de](http://www.vamv.de)).

## 8 Kinderbetreuung

### 8.1 Der Weg zum Betreuungsplatz

<b>1. Schritt</b>	Planung (schon in der Schwangerschaft beginnen): Wann und in welchem Umfang wird Betreuung benötigt?
<b>2. Schritt</b>	<p>Suche eines Betreuungsplatzes (Kitas, Kinderläden, Tagesgroßpflege, Tagesmütter) und Wartelisteneintrag.</p> <p>Eine Datenbank aller Berliner Kindertagesstätten finden sie hier: <a href="http://www.berlin.de">www.berlin.de</a> &gt; Suche: „Kita-Verzeichnis“</p> <p>Informationen zu den etwa 600 Berliner Kinder- und Schülerläden sind hier zu finden: <a href="http://www.daks-berlin.de">www.daks-berlin.de</a> &gt; Die Mitglieder</p> <p>Eine Auflistung freier Betreuungsplätze ist u. a. hier zu finden: <a href="http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kitas/verzeichnis/">www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kitas/verzeichnis/</a> &gt; Eingabe über die Suchmaske &gt; dann „Freie Plätze suchen“ anklicken oder <a href="http://www.daks-berlin.de">www.daks-berlin.de</a> &gt; Marktplatz &gt; Platzbörse</p>
<b>3. Schritt</b>	Betreuungsgutschein beantragen (Jugendamt).
<b>4. Schritt</b>	Vertragsabschluss (mit Kita etc.) und Betreuungsbeginn.

#### Anspruch

Seit dem 1. August 2013 haben Kinder ab ihrem 1. Geburtstag einen Anspruch auf eine Halbtagsbetreuung in einer staatlich geförderten Betreuungseinrichtung. Bei darüber hinausgehendem Bedarf (z. B. Ganztagsplatz oder Betreuungsplatz für Kinder unter 1 Jahr) muss ein Betreuungsbedarf nachgewiesen werden. Studierende, die nicht im Urlaubssemester sind, erhalten mit Vorlage der Semesterbescheinigung einen Gutschein für einen Ganztagsplatz, da das Studium einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist.

#### Kosten

Die Betreuungskosten werden schrittweise abgeschafft. Ab dem 1. August 2018 entfällt die Kostenbeteiligung für den Betreuungsplatz. Eltern zahlen nur den Beitrag für die Verpflegung (aktuell 23,00 EUR/Monat).

# Kinderbetreuung

Geburtsdatum des Kindes	Beitragsfrei ab
Bis 31.12.2014	01.08.2016
01.01.2015 – 30.09.2016	01.08.2017
Ab 01.10.2016	01.08.2018

In den Betreuungsjahren davor (bis 01.08.2018) sind die Kosten nach dem Einkommen der Eltern, der Dauer der Unterbringung und der Anzahl der Geschwisterkinder gestaffelt.

Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Krippe, Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle für eine Ganztagsbetreuung inkl. Verpflegungsanteil liegt beispielsweise bei monatlich 48,00 EUR, wenn das Einkommen der Eltern jährlich unter 22.499,99 EUR liegt. Mehr Infos finden Sie hier: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: „Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz“ und hier: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: „Kindertagesbetreuung Kostenbeteiligung“ > Kostenbeteiligung

In Ausnahmefällen kann nach § 4 Abs. 4 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz, Härteregelung der Beitrag befristet ganz oder teilweise erlassen werden.



## Hinweis

Für Familien, die ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, kommt eine Unterstützung durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Betracht. Nach Vorlage eines gültigen berlinpasses-BuT können Kinder kostenfrei an Ausflügen teilnehmen und müssen für das Mittagessen monatlich nur 20,00 EUR zahlen. Auf Antrag werden außerdem die Kosten für mehrtägige Kitafahrten übernommen. Siehe auch: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: „Das Bildungspaket“.

## Gültigkeit

Auf dem Betreuungsgutschein ist eine Frist angegeben, bis zu der ein Vertrag mit einer Betreuungseinrichtung abgeschlossen werden muss. Die Betreuung muss dann spätestens 3 Monate nach Vertragsabschluss beginnen – ansonsten verfällt der Gutschein und muss neu beantragt werden.



## Antrag

Der Antrag auf einen Kita-Gutschein kann frühestens 9 Monate und sollte spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Betreuung beim Jugendamt ihres Wohnbezirkes ([service.berlin.de/jugendaemter/](http://service.berlin.de/jugendaemter/)) gestellt werden.

Ein Antragsformular finden Sie unter: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: „Anmeldung zur Kindertagesbetreuung“

Weitere Informationen zur Kindertagesbetreuung in Berlin finden Sie hier: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche „Kindertagesbetreuung“



### Hinweis

Eltern, die im Kalenderjahr so viel verdienen, dass sie Steuern zahlen müssen, können zwei Drittel der Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre (bis zu einer Obergrenze von 4.000,00 EUR jährlich) als Sonderausgaben von der Steuer absetzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

([www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) > Suche: „Kinderbetreuungskosten“ > Kinderbetreuungskosten: Steuerliche Berücksichtigung)

## 8.2 Kinderbetreuungsangebote des Studierendenwerks / an den Hochschulen

Studierende aller Berliner Hochschulen (die mit dem Studierendenwerk kooperieren) können zusätzlich zum Angebot in Ihrem Wohnbezirk die derzeit sieben Kindertagesstätten des Studierendenwerks nutzen. Diese bieten auf die Bedürfnisse von Studierenden abgestimmte Betreuungsplätze und nehmen Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt auf. Auch hier benötigen Sie einen Betreuungsgutschein vom Jugendamt (s. o.). Leider gibt es keinen Anspruch für alle Studierenden mit Kind auf einen Platz – d. h. Sie müssen mit Wartezeit rechnen.

Ausführliche Informationen zu den Kitas finden Sie hier [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin). Die Kontaktdaten der Kindertagesstätten des Studierendenwerks finden Sie zudem im Adressteil dieser Broschüre (14.5).

Auch an einigen Hochschulen gibt es Betreuungsprojekte für Kinder von Studierenden. Mehr Informationen und die Kontaktdaten dazu finden Sie im Adressteil der Broschüre unter der jeweiligen Hochschule.

## 8.3 Kinderbetreuung in Notsituationen

Ihr Kind ist krank und Sie müssen eine Prüfung ablegen? Sie haben einen wichtigen Termin außerhalb der Kitaöffnungszeiten? Es gibt einige Kinderbetreuungsprojekte und -angebote (hauptsächlich für Alleinerziehende), die als Ergänzung zur Kita-Versorgung oder während leichter Erkrankung der Kinder stundenweise Betreuung anbieten (kostenpflichtig).

## Kinderbetreuung

- Die Senatsverwaltung Berlin gibt die Broschüre „Kinderbetreuung in Berlin – Empfehlungen für Eltern und Unternehmen bei besonderem Bedarf“ heraus. Diese enthält Tipps und Hinweise für die Anmeldung beim Jugendamt, auf Unterstützung durch die Arbeitsagenturen, Betreuungsangebote in öffentlichen Einrichtungen, bei freien Trägern oder privaten Anbietern. Zu finden unter: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) über die Stichwortsuche oder unter: [www.berlin.de/sen/frauen/arbeit/vereinbarkeit/artikel.20214.php](http://www.berlin.de/sen/frauen/arbeit/vereinbarkeit/artikel.20214.php) > Kinderbetreuung in Berlin.
- Netzwerk Berliner Kinderbetreuungsprojekte
- Der Verein SHIA e.V. (Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender) ist Initiator, Ansprechpartner und Moderator des Netzwerkes der Berliner Kinderbetreuungsprojekte. Auf der Website von SHIA finden Sie Hinweise zu den weiteren Mitgliedern sowie in der Rubrik „Kinderbetreuung“ die „Handreichung für Eltern in Berlin“ mit Informationen zu ergänzender Kinderbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kita und Hort. Außerdem organisiert SHIA selbst eine flexible Kinderbetreuung in der Wohnung der Kinder sowie Begleitservice (z. B. zu Arztterminen) und Kurzzeitbetreuung in den SHIA-Räumen:  
[Rudolf-Schwarz-Straße 31, 10407 Berlin](http://www.shia-berlin.de)  
Telefon/Fax: 030 / 425 11 86  
E-Mail: [kontakt@shia-berlin.de](mailto:kontakt@shia-berlin.de)  
Internet: [www.shia-berlin.de](http://www.shia-berlin.de)

### 9 Studieren mit Kind im Ausland

**An dieser Stelle möchten wir Studierenden mit Kind Mut machen, ihren möglichen Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt zu verfolgen und ihnen einige Tipps für die Planung geben.**

Informationen/Unterstützung bieten:

- das Akademische Auslandsamt/International Office der Heimathochschule
- der Deutsche Akademische Austauschdienst ([www.daad.de](http://www.daad.de))
- Studierendenvertretungen im Heimatland und Ausland
- Sozialberatungsstellen für Studierende (z. B. in GB Welfare Officer/ Adviser)
- Internationale Clubs an den Hochschulen (z. B. FU [www.internationalerclub.de](http://www.internationalerclub.de), HU [www.international.hu-berlin.de](http://www.international.hu-berlin.de) > Orbis Humboldtianus)

Finanzielle Unterstützung:

- Der Auslandsaufenthalt über ein Programm (z. B. ERASMUS) erleichtert die Koordination und ermöglicht eventuell einen Mobilitätszuschuss aus EU-Mitteln. Studierende mit Kind können zudem noch Sondermittel für ihren ERASMUS-Auslandsaufenthalt beantragen.
- BAföG-Empfänger\*innen können i.d.R. auch bei einem Studium im Ausland BAföG erhalten ([www.auslandsbafoeg.de](http://www.auslandsbafoeg.de)).
- Das Kindergeld wird weiter geleistet, wenn der Aufenthalt nur vorübergehend zum Zwecke der Ausbildung ist und der Wohnsitz in Deutschland beibehalten wird. Unter den gleichen Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz der Krankenversicherung erhalten. Es empfiehlt sich darüber hinaus eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen, um die medizinische Versorgung im Ausland abzusichern.
- Das Elterngeld wird weiterhin geleistet, wenn ein Wohnsitz in Deutschland bestehen bleibt und der Aufenthalt nicht mehr als ein Jahr dauert.
- Einige Stiftungen fördern Auslandsaufenthalte. Weitere Tipps u. a. zur Recherche siehe 2.7.
- Auf Leistungen des Sozialsystems des gewählten Landes besteht meist kein Anspruch.

Tipps aus Erfahrungen:

- Den Auslandsaufenthalt eher für ein Jahr als für ein Semester planen. Mit Kind entsteht ein organisatorischer Mehraufwand, der sich dann richtig lohnt.

## Studieren mit Kind im Ausland

- Genügend Zeit zum Eingewöhnen und Organisieren vor Ort einplanen (nicht einen Tag vor Semesterbeginn anreisen).
- Mitreisende suchen (Kommiliton\*innen, Partner\*in), die unterstützen können. In vielen Ländern sind die Studierenden jünger als in Deutschland und von daher häufig in einer anderen Lebenssituation (eher ohne Kinder).



### Hinweis

Erfahrungsberichte aus vielen Ländern, Informationen und Tipps zum Auslandsstudium mit Kind sind hier zu finden:

[www.auslandsstudium-mit-kind.de](http://www.auslandsstudium-mit-kind.de)

## 10 Studierende mit Kind mit Behinderung

Mit einem behinderten oder chronisch kranken Kind sind Eltern besonders gefordert und häufig großen Belastungen ausgesetzt. Ein Austausch mit Familien, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, kann sehr hilfreich sein. An dieser Stelle finden Sie Kontaktdaten zu einigen Beratungsmöglichkeiten. Selbsthilfegruppen finden Sie bei der:

Selbsthilfe Kontakt und Informationsstelle (Sekis)  
Bismarckstraße 101, 10625 Berlin  
Telefon: 030 / 892 66 02, Fax: 030 / 890 285 40  
E-Mail: [sekis@sekis-berlin.de](mailto:sekis@sekis-berlin.de)  
Internet: [www.sekis-berlin.de](http://www.sekis-berlin.de)

Der Verein „Eltern beraten Eltern“ hat die gegenseitige Unterstützung von Eltern zum Ziel:

Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.  
im Nachbarschaftshaus Friedenau  
Holsteinische Straße 30, Ecke Fregestraße, 12161 Berlin  
Telefon: 030 / 821 67 11  
E-Mail: [mail@eltern-beraten-eltern.de](mailto:mail@eltern-beraten-eltern.de)  
Internet: [www.eltern-beraten-eltern.de](http://www.eltern-beraten-eltern.de)

Der Verein „Eltern helfen Eltern e.V. in Berlin und Brandenburg“ bietet offene Elternkreise und informiert über familienentlastende Dienste:

Geschäftsstelle Berlin  
Schottstraße 6, 10365 Berlin  
Telefon: 030 / 55 49 10 44  
E-Mail: [c.winkelmann@ehe.berlin.brandenburg.de](mailto:c.winkelmann@ehe.berlin.brandenburg.de)  
Internet: [www.ehe-berlin-brandenburg.de](http://www.ehe-berlin-brandenburg.de)

Für Eltern mit einem geistig behinderten Kind kann die Lebenshilfe gGmbH eine Anlaufstelle sein:

Eltern- und Familienberatung Lebenshilfe gGmbH  
Heinrich-Heine-Straße 15, 10179 Berlin  
Telefon: 030 / 82 99 98 0  
E-Mail: [lebenshilfe@lebenshilfe-berlin.de](mailto:lebenshilfe@lebenshilfe-berlin.de)  
Internet: [www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de)



### Hinweis

Online finden Sie im Familienratgeber (ein Service der Aktion Mensch e.V.) alle wichtigen Adressen von Beratungsstellen, Einrichtungen, Organisationen und Ansprechpartnern der Behindertenhilfe in Deutschland. Regionalpartner für Berlin ist die Spastikerhilfe Berlin: [www.spastikerhilfe.de](http://www.spastikerhilfe.de) > Spastiker Hilfe Berlin e.V. > Familienratgeber.

## 11 Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind

**Das Studierendenwerk hat ein spezielles Beratungsangebot für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung eingerichtet. Wir bieten Ihnen Informationen u. a. zu folgenden Themen:**

- Integrationshilfen im Studium (Studienassistent, kommunikative Assistenz, technische Hilfsmittel, Büchergeld)
- Wohnen
- Nachteilsausgleiche an Ihrer Hochschule (Modifikation von Studien- und Prüfungsbedingungen etc.)
- Wohnen
- Studienfinanzierung
- Orientierung im Studienalltag
- Studieneinstieg sowie Übergang Studium – Beruf

In Kooperation mit der Sozialberatung des Studierendenwerks informieren wir Sie auch über das Studium mit Kind.

Beratung Barrierefrei Studieren (BBS) Beratungsstelle des Studierendenwerks für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung:

Für Studierende der TU, UdK, HDPK, Hertie School, IPU und PFH:

Hardenbergstraße 34, EG, barrierefrei, 10623 Berlin  
Sprechzeiten: Di 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 16, Fax: 030 / 939 39 – 88 84 16  
E-Mail: [bbs.hardenbergst@stw.berlin](mailto:bbs.hardenbergst@stw.berlin)

Für Studierende der FU und EHB:

Thielallee 38, 1. OG, Zi. 201, barrierefrei, 14195 Berlin  
Sprechzeiten: Mo 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 90 20, Fax: 030 / 939 39 – 88 90 20  
E-Mail: [bbs.thielallee@stw.berlin](mailto:bbs.thielallee@stw.berlin)

Für Studierende der HU und HSAP:

Franz-Mehring-Platz 2, 2. OG, barrierefrei, 10243 Berlin  
Sprechzeiten: Do 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 41, Fax: 030 / 939 39 – 88 84 41  
E-Mail: [bbs.fmp@stw.berlin](mailto:bbs.fmp@stw.berlin)

und am gleichen Standort:

Für Studierende der ASH, Beuth Hochschule, HTW, HWR, KHB, HfM, KHSB und HfS und Charité:

Sprechzeiten: Do 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 030 / 939 39 – 84 42, Fax: 030 / 939 39 – 88 84 40

E-Mail: [bbs.fmp@stw.berlin](mailto:bbs.fmp@stw.berlin)



### Hinweis

Erfahrungsberichte ehemaliger ERASMUS-Studierender, die mit Behinderung oder Kind den Auslandsaufenthalt durchgeführt haben, finden Sie in der Publikation des DAAD: „Generation ERASMUS. Auf dem Weg nach Europa. Sonderförderung für deutsche Studierende im ERASMUS-Programm.“



# WENN'S NICHT ANDERS GEHT...

**Im folgenden Punkt möchten wir Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Möglichkeiten geben, wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind.**

## 12 Der Rechtsweg

### 12.1 Bescheid und Widerspruch

Nach der Antragstellung bei einem Amt erhalten Sie im Regelfall einen schriftlichen Bescheid. Falls Sie das Gefühl haben, es sei ein Fehler unterlaufen oder ihre Situation wurde womöglich verkannt, können Sie diesen Bescheid mittels eines Widerspruchs überprüfen lassen. Jedem Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt sein, aus der ersichtlich wird, wo und in welcher Frist (in der Regel ein Monat) der Widerspruch einzulegen ist. Die angegebene Frist ist unbedingt einzuhalten, da eine Bearbeitung danach nur in Sonderfällen möglich ist. Das Widerspruchsverfahren ist für den Bürger kostenlos.

Dies sollte in Ihrem Widerspruchsschreiben enthalten sein:

- Ihr Name, Ihre Adresse (mit Telefonnummer) und das Datum
- die Anschrift der Behörde, an die der Widerspruch gehen muss
- die Erklärung, dass Sie Widerspruch einlegen
- das Datum des Bescheides, gegen den der Widerspruch eingelegt wird
- das Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Bescheides
- Ihre Unterschrift

Es bedarf zunächst keiner Begründung, diese muss aber nachgereicht werden d. h. Sie sollten umgehend mitteilen, weshalb Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Dabei können Sie auch Dinge ansprechen, die bisher nicht bekannt waren oder übersehen worden sind. Formulieren Sie so, wie Sie sich am besten ausdrücken können. Eine juristische Fachsprache ist nicht nötig!



### Hinweis

Tipps für den Widerspruch gegen einen Bescheid, der mehrere Personen betrifft (z. B. ALG II Bescheid für die Familie):

- Die volljährigen Familienmitglieder sollten im Briefkopf als Absender genannt werden.
- Alle volljährigen Mitglieder sollten den Widerspruch unterschreiben.
- Der Text sollte mit „Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen den Bescheid vom...“ beginnen.
- Sind auch die Ansprüche von minderjährigen Kindern betroffen, dann empfiehlt sich zu schreiben „Hiermit legen wir – auch als gesetzliche Vertreter für unsere minderjährigen Kinder X und Y – Widerspruch ein gegen den Bescheid vom...“

Um einen Nachweis über die Einlegung des Widerspruchs zu haben, benötigen Sie eine Eingangsbestätigung. Im Normalfall erfolgt diese automatisch. Wenn nicht, sollten Sie unbedingt eine Eingangsbestätigung verlangen. Dies ist bei persönlicher Abgabe des Widerspruchs direkt möglich. Am einfachsten ist es dabei, eine Kopie des eigenen Schreibens mitzunehmen und sich auf dieser den Eingang bestätigen zu lassen. Möglich ist auch, den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein zu senden.



### Hinweis

Es ist sinnvoll, alle Widersprüche, Anträge und Äußerungen gegenüber einer Behörde zu kopieren und Telefonate in Notizen festzuhalten (Name des Gesprächspartners, Tag, Uhrzeit...).

## 12.2 „Eilantrag“ / einstweiliger Rechtsschutz

Wird Ihr Antrag oder Widerspruch nicht schnell genug bearbeitet bzw. ungerechtfertigt abgelehnt und dadurch eine gegenwärtig dringend benötigte, existenziell wichtige Leistung nicht erbracht, gibt es die Möglichkeit bei Gericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen. Der Rechtsschutz wird durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung gewährt (§ 123 VwGO bzw. § 86b II SGG).

Dies sollte in Ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung enthalten sein:

- eine Kopie des Antrages an die Sozialbehörde (soweit vorhanden),
- die Begründung der Notlage (z. B. beantragte Leistung wird für das tägliche Essen und/oder die Zahlung der Miete dringend benötigt),
- Kopie des Widerspruchs bzw. der Klage (soweit vorhanden),
- eine Aufstellung des bisherigen Verfahrens (wann und wo der Antrag mündlich gestellt wurde bzw. wann und wo der schriftliche Antrag abgegeben wurde; was noch unternommen wurde, um die beantragte Leistung zu erhalten, z. B. an welchen Tagen/Terminen wo und bei wem vorgesprochen oder angerufen wurde, und was die Reaktion des Amtes war).

Der Antrag kann bei dringendem Bedarf jederzeit, ggf. auch zugleich mit dem Widerspruch bzw. der Klage gestellt werden.

Im Verfahren fordert das Gericht zunächst bei der zuständigen Sozialbehörde die Akte und eine Stellungnahme zum Antrag an. Eventuell fordert das Gericht auch die Ausländerakte an. Anschließend schickt das Gericht der Antragsteller\*in ein Exemplar der Stellungnahme der Sozialbehörde zu. Auf diese sollte sehr kurzfristig reagiert werden (unzutreffende Aussagen in der Stellungnahme der Sozialbehörde bestreiten und möglichst widerlegen). Das Gericht trifft die Entscheidung im Eilverfahren meist ohne mündliche Verhandlung und normalerweise nach etwa drei bis sechs Wochen (je nach Eilbedürftigkeit der Sache und noch vorhandenem Klärungsbedarf). In sehr dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch binnen weniger Tage erfolgen.



### Hinweis

Das Gericht regelt im Verfahren nur vorläufig, was von der Sozialbehörde bis zur endgültigen Entscheidung geleistet werden muss. Das Eilverfahren greift damit dem Hauptsacheverfahren vor, aber es ersetzt es nicht.

## 12.3 Klage

Wenn die Meinungsverschiedenheiten im Widerspruchsverfahren nicht ausgeräumt werden können, erlässt die Behörde einen Widerspruchsbescheid. Darin begründet sie ihre Entscheidung noch einmal. Erst gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie beim zuständigen Gericht klagen. Ohne Widerspruchsverfahren ist eine Klage unzulässig.

Auch im Widerspruchsbescheid finden Sie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Darin ist beschrieben, wo, wie und bis wann Sie Klage erheben können. Bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts kann die Klage zu Protokoll gegeben

werden. Mehr Informationen zu den Aufgaben der Rechtsantragsstelle finden Sie hier: [www.berlin.de](http://www.berlin.de) > Suche: Rechtsantragstelle.



### Hinweis

Bei diesem Verfahren können u. U. Kosten entstehen. Klagen beim Sozialgericht (Sozialhilfe, ALG II, Elterngeld, Krankenversicherung u. a.) sind jedoch gerichtskostenfrei, ebenso Klagen beim Verwaltungsgericht in Sachen BAföG, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss.

Rechtsantragsstelle Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52, EG, Zimmer 11, 10557 Berlin  
Öffnungszeiten: Mo bis Do 9:00 – 14:00 Uhr, Fr 9:00 – 13:00 Uhr  
Telefon: 030 / 90 22 70

Rechtsantragsstelle Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7, EG, Raum 0103, 10557 Berlin  
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9:00 – 13:00 Uhr  
Telefon: 030 / 90 14 86 02

Mit dieser Checkliste können Sie prüfen, ob Ihre Klage vollständig ist:

- Name, Adresse (mit Telefonnummer) und Datum,
- Anschrift des Gerichts,
- Datum des Widerspruchsbescheides,
- Angabe der Beklagten (d. h. der Behörde, von der der Widerspruchsbescheid stammt),
- Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Widerspruchsbescheides,
- Erklärung, dass Sie Klage erheben,
- Begründung, weshalb Sie mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sind (dabei ist es sinnvoll, den Sachverhalt möglichst vollständig zu schildern),
- Antrag, aus dem deutlich wird, was Sie vom Klagegegner verlangen,
- Unterschrift.

Wenn Sie Beweismittel haben (z. B. Zeugen, Atteste, sonstige Unterlagen usw.) geben Sie diese auch an.

Einen guten Überblick über den Ablauf eines Rechtsstreits vom Bescheid bis zum Urteil in zweiter Instanz finden Sie auf der Webseite des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) > Gerichte und Behörden > Fachgerichte > Sozialgerichtsbarkeit > Einzelverfahren



### Hinweis

Falls eine Behörde auf einen Antrag oder Widerspruch nicht in angemessener Zeit reagiert, gibt es neben dem Eilantrag die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage (gem. § 75 VwGO, bzw. § 88 SGG) Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage ist, dass die Behörde nach 3 Monaten nicht reagiert hat (Verwaltungsgerichtsbarkeit), bzw. auf einen Antrag nach 6 Monaten, auf einem Widerspruch nach 3 Monaten nicht reagiert (Sozialgerichtsbarkeit).

## 13 Beratung und Unterstützung im Streitfall

### 13.1 Rechtsberatung

Rechtsberatung bieten z. B.:

- Rechtsanwält\*innen  
die Leistung ist generell kostenpflichtig – möglich ist jedoch ein Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe, den die Anwält\*in für Sie (bei Vorliegen der Voraussetzungen) stellen kann (siehe 13.2.1).
- Rechtsberatungsstellen der Gewerkschaften  
kostenfrei nur für Mitglieder bzw. Ausländer\*innenberatungsstellen auch für Nichtmitglieder.
- Rechtsberatungsstellen der Bezirksamter  
bei geringem Einkommen: kostenfrei (siehe Punkt 16.4 im Adressteil dieser Broschüre).

Speziell für Studierende bieten einige Studierendenvertretungen eine kostenlose Rechtsberatung durch Anwält\*innen an (siehe Beratungsangebote an den Hochschulen unter Punkt 15).

### 13.2 Finanzielle Unterstützung

#### 13.2.1 Rechtsberatungshilfe

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz ermöglicht Menschen mit niedrigen Einkommen gegen Zahlung einer geringen Gebühr in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat einzuholen. Neben der Beratung umfasst die Hilfe auch die Vertretung gegenüber Behörden. Beratungshilfe wird gewährt bei Fragen

- des Zivilrechts (u. a. bei Miet-, Scheidungs-, Unterhalts- und sonstigen Familienangelegenheiten),
- des Verwaltungsrechts (u. a. bei Wohngeld, BAföG und Hochschulrecht),
- des Verfassungsrechts,
- des Arbeitsrechts (z. B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses),
- des Sozialrechts.

Stehen Sie im Verdacht, eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung begangen zu haben, können Sie sich zwar beraten lassen, erhalten aber zunächst keine Vertretungshilfe.

Beratungshilfe wird beim Amtsgericht des Wohnbezirks beantragt ([www.service.berlin.de](http://www.service.berlin.de) > Suche: Beratungshilfe).



### Hinweis

Die Rechtsauskunft, die Sie u. U. schon beim Amtsgericht erhalten können, ist kostenlos. Bei einer Anwält\*in können Sie mit einer Gebühr von 15,00 EUR rechnen (trotz Berechtigungsschein für Beratungshilfe vom Amtsgericht). Diese Gebühr kann allerdings erlassen werden, wenn sie für den Ratsuchenden schwer aufzubringen ist. Eine gute Übersicht über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe bietet die Broschüre des Bundesministerium der Justiz, die Sie hier herunterladen können: [www.bmj.de](http://www.bmj.de) > Publikationen > Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Hier finden Sie einen Anspruchsrechner: [www.pkh-rechner.de](http://www.pkh-rechner.de).

### 13.2.2 Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe soll denjenigen, die über wenig Geld verfügen, die Möglichkeit bieten, ihre Rechte wahrzunehmen und gerichtlich durchzusetzen. Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussichten bietet. Die Prozesskostenhilfe übernimmt – je nach Nettoeinkommen – ganz oder zum Teil den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und die Kosten für die eigene Anwält\*in. Die Kosten für die gegnerische Anwält\*in sind in der Prozesskostenhilfe nicht enthalten.

Die aktuellen Einkommensgrenzen erfahren Sie von Ihrer Rechtsanwält\*in oder vom Amtsgericht, sie sind außerdem in der Broschüre des Bundesministeriums enthalten (siehe vorheriger HINWEIS). Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird vom Amtsgericht des Wohnbezirkes entschieden. In dem Antrag ist der streitige Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Außerdem ist dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen.



### Internationale Studierende

Auch internationale Studierende haben Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Geht es allerdings um ausländisches Recht, gibt es Beratungshilfe nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

**Wer?**

**Wie?**

**Was?**

**Wo?**

# ANGEBOTE & KONTAKTE

## 14 Angebote des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk Berlin steht für klärende Gespräche rund um alle Fragen zum Studium mit Kind gerne zur Verfügung. Sie können sich an die Sozialberatung, die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle oder die Beratung Barrierefrei Studieren – eine Beratungsstelle speziell für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung – wenden. Im Schreibzentrum erhalten Sie u. a. Unterstützung beim Verfassen wissenschaftlicher Texte, die Kitas des Studierendenwerks bieten an sieben hochschulnahen Standorten Betreuungsplätze, bevorzugt für Studierende, an.

### 14.1 Sozialberatung

Die Mitarbeiter\*innen der Sozialberatung beraten alle Studieninteressierte und Studierende der Berliner Kooperationshochschulen, kostenlos und vertraulich an drei Standorten, zu folgenden Themen.

#### Angebot

- Studienfinanzierungsberatung (u. a. BAföG, Stipendien, Kredite)
- Beratung zum Studieren mit Kind (u. a. Finanzierung, Urlaubssemester, Teilzeitstudium)
- Informationen zur Finanzierung der gesamten Familie (u. a. ALG II, Wohngeld)
- Hilfestellungen im Umgang mit Ämtern
- Vergabe von Darlehen (siehe 2.7.2) und Unterstützung aus dem Notfonds (Einzelfälle)
- Beratung internationaler Studierender unter Berücksichtigung des Aufenthaltstitels
- Herausgabe der Broschüre „Studieren mit Kind“ (im Internet unter: [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin))

## Angebote des Studierendenwerks

Für Studierende der TU, UdK, Beuth HS, Hertie School, HDPK, IPU und PFH:

Hardenbergstraße 34, EG, 10623 Berlin  
Sprechzeiten: Di und Do 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefonische Erreichbarkeit: i.d.R. Mo bis Do 10:00 – 15:00 Uhr und  
Fr 10:00 – 13:00 Uhr (außerhalb der Sprechzeiten)  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 05 / – 84 06 / – 84 03  
E-Mail: sb.hardenbergstrasse@stw.berlin

Für Studierende der HU, HTW, HSAP, KHB, HfM, HfS, ASH, KHSB und IUBH:

Franz-Mehring-Platz 2, 2. OG, 10243 Berlin  
Sprechzeiten: Mo und Do 10:00 bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefonische Erreichbarkeit: i.d.R. Mo bis Do 10:00 – 15:00 Uhr und  
Fr 10:00 – 13:00 Uhr (außerhalb der Sprechzeiten)  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 37 / – 84 40  
E-Mail: sb.fmp@stw.berlin

Für Studierende der FU, Charité, HWR und EHB :

Thielallee 38, 1. OG, Zi. 202-204, 14195 Berlin  
Sprechzeiten: Mo und Mi 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefonische Erreichbarkeit: i.d.R. Mo bis Do 10:00 – 15:00 Uhr und  
Fr 10:00 – 13:00 Uhr (außerhalb der Sprechzeiten)  
Telefon: 030 / 939 39 – 90 22 / – 90 24  
E-Mail: sb.thielallee@stw.berlin

### 14.2 Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle

Die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle (PBS) berät an zwei Standorten und steht Studierenden der Kooperationshochschulen des Studierendenwerks offen. Die Beratung unterliegt selbstverständlich der Schweigepflicht. Eine Beratung ist auch in Englisch möglich. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

#### Angebot

- Erstberatung
- Krisenintervention
- Psychotherapeutische Einzelberatung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Paarberatung

## Angebote des Studierendenwerks

- Themenzentrierte Gruppen
- Psychotherapeutische Gruppen

Standort Charlottenburg  
Hardenbergstraße 35  
(Studierendenhaus am Steinplatz – nicht barrierefrei), 10623 Berlin  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 01

Standort Friedrichshain  
Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 38

Sprechzeiten: Mo bis Do 9:00 – 16:30 Uhr und Fr 9:00 – 15:00 Uhr  
E-Mail: pbs@stw.berlin

### **14.3 Beratung Barrierefrei Studieren (Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung)**

Die Beratungsstelle Barrierefrei Studieren (BBS) berät Studieninteressierte und Studierende, der Kooperationshochschulen des Studierendenwerks mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung an drei Standorten. Bestenfalls setzen Sie sich so frühzeitig wie möglich mit dem Beratungsteam der BBS und der Behindertenbeauftragten ihrer Hochschule in Verbindung, um den Studienstart zu erleichtern.

#### **Angebot**

- Integrationshilfen im Studium (Studienassistentz, kommunikative Assistentz, technische Hilfsmittel, Büchergeld)
- Nachteilsausgleiche an Ihrer Hochschule (Modifikation von Studien- und Prüfungsbedingungen etc.)
- behindertengerechtes Wohnen
- Studienfinanzierung
- Orientierung im Studienalltag
- Bewältigung von persönlichen Problemen und Krisensituationen

Für Studierende der TU, UdK, HDPK, Hertie School, IPU und PFH:

Hardenbergstraße 34, EG, barrierefrei, 10623 Berlin  
Sprechzeiten: Di 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 16, Fax: 030 / 939 39 – 88 84 16  
E-Mail: bbs.hardenbergstr@stw.berlin

Für Studierende der FU und der EHB

Thielallee 38, 1. OG, Zi. 201, barrierefrei, 14195 Berlin  
Sprechzeiten: Mo 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 90 20, Fax: 030 / 939 39 – 88 90 20  
E-Mail: [bbs.thielallee@stw.berlin](mailto:bbs.thielallee@stw.berlin)

Für Studierende der HU und HSAP

Franz-Mehring-Platz 2, 2. OG, barrierefrei, 10243 Berlin  
Sprechzeiten: Do 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 41, Fax: 030 / 939 39 – 88 84 41  
E-Mail: [bbs.fmp@stw.berlin](mailto:bbs.fmp@stw.berlin)

Am gleichen Standort für Studierende der ASH, Beuth HS, HTW, HWR, KHB, HfM, KHSB, HfS und Charité

Sprechzeiten: Do 10:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 42, Fax: 030 / 939 39 – 88 84 40  
E-Mail: [bbs.fmp@stw.berlin](mailto:bbs.fmp@stw.berlin)

### 14.4 Schreibzentrum

Das Schreibzentrum des Studierendenwerks unterstützt Studierende aller Fachrichtungen der Berliner Hochschulen in Bachelor-, Master- oder Staats-examensstudiengänge beim Verfassen wissenschaftlicher Texte. Wir bieten jedoch keine inhaltliche Beratung, ebenso wie kein Lektorat und Korrektorat an. Die Verantwortung für die Texte bleibt stets bei den Studierenden.

#### Angebot

- Individuelle Beratung (persönlich und telefonisch)
- telefonische Sprechstunde
- Workshops zu schreibrelevanten Themen  
(z. B. Themeneingrenzung, Lesetechniken, Zeitmanagement etc.)
- Schreibgruppen
- Schreibtage
- Schreib-Events  
(Lange Nacht der aufgeschobenen Hausarbeiten, Schreibmarathon)

## Angebote des Studierendenwerks

Standort Charlottenburg  
Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin  
Telefon: 030 / 939 39 – 8411 / – 8426  
E-Mail: [schreibberatung@stw.berlin](mailto:schreibberatung@stw.berlin)  
Standort Dahlem  
Thielallee 38, 14195 Berlin  
Telefon: 030 / 939 39 – 9025  
E-Mail: [schreibberatung.thielallee@stw.berlin](mailto:schreibberatung.thielallee@stw.berlin)

### 14.5 Kindertagesstätten des Studierendenwerks

Die Möglichkeit, sich in einer Kita vormerken zu lassen, Informationen zum pädagogischen Konzept und weitere Hinweise zu den einzelnen Kitas, finden Sie hier: [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin)

Kita an der Beuth Hochschule  
Triftstraße 67, (Eingang Sparrstraße), 13353 Berlin  
Es stehen 48 Plätze für Kinder im Alter ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt bereit.  
Betreuungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 7:30 – 18:00 Uhr, Mi 7:30 – 16:00 Uhr  
Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 90  
E-Mail: [Kitabhtb@stw.berlin](mailto:Kitabhtb@stw.berlin)

Kita an der FU  
Königin-Luise-Straße 86, (Eingang Gelfertstraße), 14195 Berlin (Dahlem)  
Bis zu 180 Kinder im Alter von ca. zwei Monaten bis zum Schuleintritt besuchen die Kindertagesstätte.  
Betreuungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 7:30 – 18:30 Uhr, Mi 7:30 – 17:00 Uhr  
(nach Anmeldung Spätbetreuung möglich)  
Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 70  
E-Mail: [KitaFU@stw.berlin](mailto:KitaFU@stw.berlin)

Kita an der HTW  
Hönowe Straße 35, 10318 Berlin  
Die Kita bietet Platz für 70 Kinder von Studierenden und Angehörigen der HTW Berlin, im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt.  
Betreuungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 7:30 – 18:00 Uhr, Mi 7:30 – 16:00 Uhr  
Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung  
Telefon: 030 / 939 39 – 86 10  
E-Mail: [KitaHTW@stw.berlin](mailto:KitaHTW@stw.berlin)

## Angebote des Studierendenwerks

### Kita an der HU

Ziegelstraße 5-9, 10117 Berlin

Es stehen 88 Plätze für Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt bereit.

Betreuungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 7:30 – 18:00 Uhr, Mi 7:30 – 16:00 Uhr

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 030 / 939 39 – 86 20

E-Mail: KitaHU@stw.berlin

### Kita an der HWR

Badensche Straße 50/51, (Eingang Ehrwaldstraße), 10825 Berlin

In dieser Kita gibt es 45 Plätze für Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt.

Betreuungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 7:30 – 18:00 Uhr, Do 7:30 – 16:00 Uhr

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 030 / 939 39 – 84 61

E-Mail: Kitahwrb@stw.berlin

### Kita an der TU

Marchstraße 8, 10587 Berlin

Es stehen insgesamt 112 Plätze für Kinder im Alter von zwei Monaten bis 6 Jahren zur Verfügung.

Betreuungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 7:30 – 18:00 Uhr, Do 7:30 – 16:00 Uhr

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 030 / 939 39 – 84 50

E-Mail: KitaTU@stw.berlin

### Kita an der UdK und an der TU

Siegmunds Hof 17a, 10555 Berlin

Es stehen insgesamt 70 Plätze für Kinder ab einem Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

Betreuungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 7:30 – 18:00 Uhr, Do 7:30 – 16:30 Uhr

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 030 / 939 39 – 84 80

E-Mail: KitaUDK-TU@stw.berlin

### 15 Beratungsangebote an den Hochschulen

Hier finden Sie die Kontaktdaten der Hochschulen, die mit dem Studierendenwerk einen Kooperationsvertrag haben, in alphabetischer Reihenfolge. Informationen über Standorte von Still- und Wickelräumen erhalten Sie bei den jeweiligen Universitäten entweder in der Studienberatung, bei der Frauenbeauftragten oder bei den Familienbüros.



#### Hinweis

Einige Hochschulen (z. B. HU, FU, HTW, HWR) bieten in Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk eine Infoveranstaltung „Studieren mit Kind“ an (ein bis zwei Mal im Jahr). Termine werden auf der Webseite des Studierendenwerks und der jeweiligen Hochschule bekannt gegeben.

#### 15.1 Alice Salomon Hochschule (ASH)

StudierendenCenter: Beratung  
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin  
Telefon: 030 / 992 45 – 125  
E-Mail: [sb@ash-berlin.eu](mailto:sb@ash-berlin.eu)  
Internet: [www.ash-berlin.eu/studienangebot/  
studierendencenter-beratung](http://www.ash-berlin.eu/studienangebot/studierendencenter-beratung)

Frauenbeauftragte  
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin  
Telefon: 030 / 992 45 – 322  
E-Mail: [antmann@ash-berlin.eu](mailto:antmann@ash-berlin.eu), [meincke@ash-berlin.eu](mailto:meincke@ash-berlin.eu)  
Internet: [www.ash-berlin.eu/profil/frauenbeauftragte/  
ansprechpartnerinnen/](http://www.ash-berlin.eu/profil/frauenbeauftragte/ansprechpartnerinnen/)

Studierendenvertretung (AStA)  
Referat für Soziales  
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin  
Telefon: 030 / 992 45 – 367  
E-Mail: [soziales@ash-berlin.eu](mailto:soziales@ash-berlin.eu)  
Internet: [www.asta.asfh-berlin.de/de/AStA/das-sozialreferat.html](http://www.asta.asfh-berlin.de/de/AStA/das-sozialreferat.html)

#### Betreuungsangebot

Es gibt an der ASH eine flexible Kinderbetreuung im Raum 112. Das Betreuungsangebot richtet sich an alle Studierenden und Angestellten mit Kind(ern) im Alter von 6 Monaten bis zur Einschulung.

## Beratungsangebote an den Hochschulen

Die Betreuung erfolgt durch erfahrene, staatlich anerkannte Erzieher\*innen. Die Erzieher\*innen studieren an der ASH Berlin und arbeiten als studentische Mitarbeiter\*innen in der Kinderbetreuung.

Der Zeitraum der Betreuung beträgt in der Regel ein volles Semester (Vorlesungszeit). Eine kürzere Betreuungsdauer ist in Ausnahmefällen möglich. Die Kinderbetreuung kann an fünf Wochentagen nach Absprache mit den Erzieher\*innen für max. vier Stunden täglich genutzt werden. Die Kinderbetreuung an der ASH Berlin stellt lediglich eine Notfallbetreuung dar, kann also keine Kita ersetzen. Die Betreuungszeiten richten sich nach den Kapazitäten der Erzieher\*innen. Das Team der Kinderbetreuung versucht so viele Eltern wie möglich zu entlasten, kann aber nicht alle Seminarzeiten abdecken.

Die Betreuungszeiten richten sich nach dem angemeldeten Bedarf und werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. Weitere Betreuungstermine können nach persönlicher oder telefonischer Absprache mit den studentischen Erzieher\*innen vereinbart werden.

Telefon: 030 / 992 45 – 114

Internet: [www.ash-berlin.eu/profil/studieren-arbeiten-mit-familie/kinderbetreuung/](http://www.ash-berlin.eu/profil/studieren-arbeiten-mit-familie/kinderbetreuung/)

Personalrat der studentischen Beschäftigten

Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin

Telefon: 030 / 992 45 – 378

E-Mail: [studpers@ash-berlin.eu](mailto:studpers@ash-berlin.eu)

Internet: [www.ash-berlin.eu/organisation/interessenvertretungen/personalrat-der-studentischen-beschaeftigten](http://www.ash-berlin.eu/organisation/interessenvertretungen/personalrat-der-studentischen-beschaeftigten)

Semesterticketbüro

StuPa/AStA

Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin

Telefon: StuPa 030 / 992 45 – 368 | Asta 030 / 992 45 – 367

E-Mail: [semesterticket@ash-berlin.eu](mailto:semesterticket@ash-berlin.eu)

### 15.2 Beuth Hochschule für Technik Berlin

Zentrale Studienberatung

Luxemburger Straße 10, Haus Grashof, 13353 Berlin

Sprechzeiten: Mo 10:00 – 12:00 Uhr, Mi 16:00 – 18:00 Uhr

Telefonische Beratung: Di 13:00 – 15:00 Uhr, Do 10:00 – 12:00 Uhr

Telefon: 030 / 45 04 – 20 20, Fax: 030 / 45 04 – 27 20

## Beratungsangebote an den Hochschulen

E-Mail: [studienberatung@beuth-hochschule.de](mailto:studienberatung@beuth-hochschule.de)  
Internet: [www.beuth-hochschule.de/studienberatung/](http://www.beuth-hochschule.de/studienberatung/)

Zentrale Frauenbeauftragte  
Susanne Plaumann  
Luxemburger Straße 10, Haus Grashof, C 138, 139, 13353 Berlin  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung bzw. siehe Webseite  
Telefon: 030 / 45 04 – 23 93, Fax: 030 / 45 04 – 29 20  
E-Mail: [plaumann@beuth-hochschule.de](mailto:plaumann@beuth-hochschule.de) oder  
[frauenbeauftragte@beuth-hochschule.de](mailto:frauenbeauftragte@beuth-hochschule.de)  
Internet: [www.beuth-hochschule.de/frauen](http://www.beuth-hochschule.de/frauen) und  
[www.beuth-hochschule.de/mit-kind](http://www.beuth-hochschule.de/mit-kind)

### Betreuungsangebot

Die Beuth Hochschule bietet eine kostenlose Notbetreuung für Kinder an. Beschäftigte, Studierende und Teilnehmende des FSI finden hier Unterstützung in unvorhersehbaren Notsituationen. Zum Beispiel bei kurzfristiger Erkrankung eines Kindes, bei studiumsbezogener bzw. dienstlicher Unabkömmlichkeit des Elternteils, unerwartetem Ausfall der Regelbetreuung oder Teilnahme an Gremiensitzungen, die notwendigerweise über die Regelbetreuungszeit hinausgehen. Betreut werden Kinder von 4 Monaten bis 12 Jahren. Die Betreuung kann in den Räumen der Hochschule, z. B. in einem der Familienzimmer, oder im Haushalt der Eltern erfolgen.

Telefon: 030 / 45 04 – 23 93  
Internet: [www.beuth-hochschule.de/kindernotbetreuung/](http://www.beuth-hochschule.de/kindernotbetreuung/)

Studierendenvertretung (AStA)  
Luxemburger Straße 10, Zi. ME 03, 13353 Berlin  
Telefon: 030 / 45 04 – 25 25  
Sprechzeiten: Fr 10:00 – 11:00 Uhr und nach Vereinbarung  
E-Mail: [soziales@studis-bht.de](mailto:soziales@studis-bht.de)  
Internet: <http://asta.studis-bht.de/>

Semesterticketbüro  
Haus Gauß, Raum B040, Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin  
Sprechzeiten: Mo 16:00 – 18:00 Uhr, Di bis Do 12:00 – 14:00 Uhr,  
Fr 9:00 – 11:00 Uhr  
Telefon: 030 / 45 04 – 50 40  
E-Mail: [semesterticket@studis-bht.de](mailto:semesterticket@studis-bht.de)

### 15.3 Charité – Universitätsmedizin Berlin

Studierendenservice der Charité-Universitätsmedizin Berlin  
Referat für Studienangelegenheiten  
Postanschrift: Charitéplatz 1, 10117 Berlin  
Besucheranschrift: Hannoversche Straße 19, 3. OG,  
Charité Campus Mitte  
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9:00 – 12:00 Uhr,  
Mo bis Do 13:00 – 16:00 Uhr  
Weitere Informationen (nur telefonisch)  
Mo bis Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo bis Do 13:00 – 16:00 Uhr  
Telefon: 030 / 450 57 – 60 42  
E-Mail: [zulassung-stud@charite.de](mailto:zulassung-stud@charite.de)

Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
Sekretariat Frau Stefanie Schmidt  
Telefon: 030 / 450 57 – 72 52  
E-Mail: [stefanie.schmidt@charite.de](mailto:stefanie.schmidt@charite.de)  
Internet: [www.frauenbeauftragte.charite.de](http://www.frauenbeauftragte.charite.de)

Familienbüro  
Sabine Barleben  
Campus Virchow-Klinikum, Westring 1  
1. Etage, Raum 1.1011  
E-Mail: [familienbuero@charite.de](mailto:familienbuero@charite.de)  
Internet: [www.familienbuero.charite.de/das\\_familienbuero](http://www.familienbuero.charite.de/das_familienbuero)

Väterbeauftragte  
E-Mail: [vaeterbeauftragte@charite.de](mailto:vaeterbeauftragte@charite.de)

Studierendenvertretung  
Siehe AStA FU, bzw. ReferentInnenRat HU

Semesterticketbüro  
Siehe Freie Universität (FU) und Humboldt-Universität (HU)

ProMediKids  
Anlaufstelle und Interessenvertretung für Studierende mit Kind  
E-Mail: [promedikids@fsi-charite.de](mailto:promedikids@fsi-charite.de)

### 15.4 Evangelische Hochschule Berlin (EHB)

#### Studienberatung

Dagmar Preiß-Allesch

Teltower Damm 118-122

Gebäude F, Raum 103, 14167 Berlin

Telefon: 030 / 845 82 – 135, Fax: 030 / 845 82 – 450

E-Mail: [preiss-allesch@eh-berlin.de](mailto:preiss-allesch@eh-berlin.de)

Internet: [www.eh-berlin.de/studium/hilfe-und-beratung/studienberatung-fuer-ehb-studierende.html](http://www.eh-berlin.de/studium/hilfe-und-beratung/studienberatung-fuer-ehb-studierende.html)

#### Familienbeauftragte

Anke Pannier

Teltower Damm 118-122

Gebäude D, Raum 102, 14167 Berlin

Telefon: 030 / 845 82 – 214

E-Mail: [pannier@eh-berlin.de](mailto:pannier@eh-berlin.de)

Internet: [www.eh-berlin.de/hochschule/hilfe-beratung-und-initiativen/familienbeauftragte.html](http://www.eh-berlin.de/hochschule/hilfe-beratung-und-initiativen/familienbeauftragte.html)

#### Studierendenvertretung (AStA)

Teltower Damm 118-122

AStA-Büro im F-Gebäude, 14167 Berlin

Sprechzeiten: Mo bis Do 11:50 – 12:10 Uhr

Telefon: 030 / 84582 – 106

E-Mail: [service@stupa-ehb.de](mailto:service@stupa-ehb.de)

#### Studentische Studienberatung

Raum D 101

Telefon: 030 / 845 82 – 292

E-Mail: [studienberatung@eh-berlin.de](mailto:studienberatung@eh-berlin.de)

#### Betreuungsangebot

Studentische Mitarbeiter\*in der Kinderbetreuung,

Raum D 101

E-Mail: [kinderbetreuung@eh-berlin.de](mailto:kinderbetreuung@eh-berlin.de)

Internet: [www.eh-berlin.de](http://www.eh-berlin.de) > Studium > Kinderbetreuung

#### Semesterticketbüro

StuPa-Service (AStA-Referat Semesterticket)

Teltower Damm 118-122, AStA-Büro im F-Gebäude, 14167 Berlin

Sprechzeiten: Mo bis Do 11:50 – 12:10 Uhr

Telefon: 030 / 845 82 – 106

E-Mail: [semesterticket@asta-ehb.de](mailto:semesterticket@asta-ehb.de)

### 15.5 Freie Universität Berlin (FU)

Studierenden Service Center (SSC)  
Iltisstraße 4 und Iltisstraße 1, 14195 Berlin  
Öffnungszeiten: Mo bis Do 9:00 – 17:00 Uhr, Fr 9:00 – 15:00 Uhr  
Telefon: 030 / 838 – 700 00  
E-Mail: [info-service@fu-berlin.de](mailto:info-service@fu-berlin.de)  
Internet: [www.fu-berlin.de/ssc](http://www.fu-berlin.de/ssc)

Psychologische Beratung  
Iltisstraße 4, 14195 Berlin  
Terminvereinbarung per E-Mail oder telefonisch  
(unter Nennung konkreter Wunschtermine)  
Telefon: 030 / 838 – 55 22 47 (Sekretariat)  
E-Mail: [psychologische-beratung@fu-berlin.de](mailto:psychologische-beratung@fu-berlin.de)  
Internet: [www.fu-berlin.de/sites/studienberatung/  
psychologische\\_beratung/kontakt/index.html](http://www.fu-berlin.de/sites/studienberatung/psychologische_beratung/kontakt/index.html)

Persönliche Studienberatung  
Iltisstraße 4, 14195 Berlin  
Sprechzeiten: Mo bis Do 9:00 – 17:00 Uhr, Fr 9:00 – 15:00 Uhr  
Terminvereinbarung per E-Mail oder über Info-Service-Studium  
(unter Nennung konkreter Wunschtermine)  
Telefon: 030 / 838 – 700 00 (Info-Service-Studium)  
E-Mail: [studienberatung@fu-berlin.de](mailto:studienberatung@fu-berlin.de)  
Internet: [http://www.fu-berlin.de/sites/studienberatung/  
studienberatung/kontakt/index.html](http://www.fu-berlin.de/sites/studienberatung/studienberatung/kontakt/index.html)  
Nähere Informationen über den Info-Service Studium FU

Dual Career & Family Service  
Rudeloffweg 25-27, 14195 Berlin  
Telefon: 030 / 838 – 511 37, Fax: 030 / 838 – 45 11 37  
E-Mail: [dcfam-service@fu-berlin.de](mailto:dcfam-service@fu-berlin.de)  
Internet: [www.fu-berlin.de/familie](http://www.fu-berlin.de/familie)

Zentrale Frauenbeauftragte  
Dr. Mechthild Koreuber  
Goßlerstraße 2-4, 1. Etage Raum 153, 14195 Berlin  
Telefon: 030 / 838 – 542 59, Fax: 030 / 838 – 520 87  
E-Mail: [frauenbeauftragte@fu-berlin.de](mailto:frauenbeauftragte@fu-berlin.de)  
Internet: [www.fu-berlin.de/sites/frauenbeauftragte](http://www.fu-berlin.de/sites/frauenbeauftragte)

## Beratungsangebote an den Hochschulen

### Studierendenvertretung (AStA)

u. a. Sozialberatung, BAföG-Beratung, Frauenberatung, Rechtsberatung

Otto-von-Simson-Straße 23, 14195 Berlin

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 10:00 – 18:00 Uhr, in den Semesterferien

Mo bis Do 11:00 – 16:00 Uhr, Fr 13:00 – 18:00 Uhr

Sprechzeiten der einzelnen Beratungsangebote auf der Webseite

prüfen oder vorher anfragen

Telefon: 030 / 839 – 091 0, Fax: 030 / 831 – 45 36

E-Mail: [info@astafu.de](mailto:info@astafu.de)

Internet: [www.astafu.de/beratungen](http://www.astafu.de/beratungen)

### Beratung für Studierende mit Kind (AStA)

Otto-von-Simson-Straße 23, 14195 Berlin

Öffnungszeiten: Di 14:00 – 16:00 Uhr

Sprechzeiten: Di 14:00 – 16:00 Uhr

(vorher auf der Webseite prüfen)

Telefon: 030 / 839 – 091 10, Fax: 030 / 831 – 45 36

E-Mail: [studimitkind@astafu.de](mailto:studimitkind@astafu.de)

Internet: [www.astafu.de/beratungen#studimitkind](http://www.astafu.de/beratungen#studimitkind)

### Rechtsberatung (AStA)

Otto-von-Simson-Straße 23, 14195 Berlin

Öffnungszeiten: Fr 15:00 – 17:00 Uhr

Keine telefonische Beratung, keine Mieterberatung. Vorherige telefonische oder persönliche Anmeldung im AStA erforderlich.

Telefon: 030 / 839 0 91 – 0

Internet: <https://www.astafu.de/beratungen#recht>

### Personalrat der studentischen Beschäftigten

Rudeloffweg 25-27, Raum 27, 14195 Berlin

Sprechzeiten: Mi 12:00 – 14:00 Uhr

(vorher auf der Webseite prüfen)

Telefon: 030 / 838 – 541 11, Fax: 030 / 838 – 547 90

E-Mail: [prstudb@fu-berlin.de](mailto:prstudb@fu-berlin.de)

Internet: <http://www.fu-berlin.de/sites/prstudb/>

### Semesterticketbüro

Thielallee 36, unter dem Capitol-Kino, 14195 Berlin

Sprechzeiten: Di 11:00 – 14:00 Uhr, Mi 15:00 – 18:00 Uhr,

Do 12:00 – 15:00 Uhr

Telefon: 030 / 839 – 09 14 0, Fax: 030 / 311 – 701 92

E-Mail: [semstixbuero@astafu.de](mailto:semstixbuero@astafu.de) (möglichst Hinweise auf der Webseite beachten)

Internet: [www.astafu.de/node/60](http://www.astafu.de/node/60)

## 15.6 Hertie School of Governance GmbH

Allgemeine Studienberatung  
Friedrichstraße 180, 10117 Berlin  
Telefon: 030 / 25 92 19 – 0  
Fax: 030 / 25 92 19 – 111  
E-Mail: [info@hertie-school.org](mailto:info@hertie-school.org)  
Internet: [www.hertie-school.org](http://www.hertie-school.org)

Career Services, Student Affairs & Study Abroad  
Telefon: 030 / 25 92 19 – 127  
E-Mail: [fischoeder@hertie-school.org](mailto:fischoeder@hertie-school.org)

## 15.7 Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin (HfM)

Studienberatung  
Charlottenstraße 55, Hauptgebäude, 10117 Berlin  
Telefon: 030 / 68 83 05 – 830  
Fax: 030 / 68 83 05 – 730  
E-Mail: [studierenkoordination@hfm-berlin.de](mailto:studierenkoordination@hfm-berlin.de)  
Internet: [www.hfm-berlin.de/studium/studienorganisation/  
studienberatung/](http://www.hfm-berlin.de/studium/studienorganisation/studienberatung/)

Frauenbeauftragte  
Antje Kirschning  
Charlottenstraße 55, Raum 704/710, 10117 Berlin  
Gesprächstermine nach Vereinbarung.  
Telefon: 030 / 68 83 05 – 781 (Anrufbeantworter)  
Fax: 030 / 68 83 05 – 703  
E-Mail: [frauenbeauftragte@hfm-berlin.de](mailto:frauenbeauftragte@hfm-berlin.de)  
Internet: [www.hfm-berlin.de/hochschule/struktur/frauenbeauftragte](http://www.hfm-berlin.de/hochschule/struktur/frauenbeauftragte)

Studierendenvertretung (AStA) / Semesterticketbüro  
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin  
Telefon: 030 / 68 83 05 – 898  
Fax: 030 / 68 83 05 – 898  
E-Mail: [asta@hfm-berlin.de](mailto:asta@hfm-berlin.de)  
Internet: [www.hfm-berlin.de](http://www.hfm-berlin.de) > Hochschule > Struktur > AStA

### **15.8 SRH Hochschule der populären Künste (HdpK)**

Studierendenberatung  
Potsdamer Straße 188, 10783 Berlin  
Telefon: 030 / 233 20 66 – 14  
E-Mail: studienberatung@hdpk.de  
Internet: [www.hdpk.de/de/studium/beratung-und-bewerbung/studienberatung/](http://www.hdpk.de/de/studium/beratung-und-bewerbung/studienberatung/)

Frauenbeauftragte  
Janine Andert  
Potsdamer Straße 188, 10783 Berlin  
Gesprächstermine nach telefonischer Vereinbarung  
Telefon: 030 / 233 20 66 – 11  
E-Mail: [j.andert@hdpk.de](mailto:j.andert@hdpk.de)

### **15.9 Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP)**

Studienberatung  
Ostendstraße 1, 12459 Berlin  
Telefon: 030 / 20 60 89 – 0  
Internet: [www.hsap.de/service/beratung/](http://www.hsap.de/service/beratung/)

### **15.10 Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin (HfS)**

Studienverwaltung  
Schnellerstraße 104, 12439 Berlin  
Telefon: 030 / 75 54 17 – 162  
Fax: 030 / 75 54 17 – 175  
E-Mail: [j.kregel-olff@hfs-berlin.de](mailto:j.kregel-olff@hfs-berlin.de)  
Internet: [www.hfs-berlin.de](http://www.hfs-berlin.de)

Frauenbeauftragte  
Kerstin Hensel  
Schnellerstraße 104, 12439 Berlin  
Telefon: 030 / 75 54 17 – 112  
Fax: 030 / 75 54 17 – 175  
E-Mail: [rektorat@hfs-berlin.de](mailto:rektorat@hfs-berlin.de)

### 15.11 Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW)

Allgemeine Studienberatung (Campus Treskowallee)  
Treskowallee 8, Gebäude A, Räume 151-154, 10318 Berlin  
Sprechzeiten: Mo 10:00 – 12:00 Uhr, Di und Do 14:00 – 17:00 Uhr  
Telefon: 030 / 50 19 – 22 54  
Telefonische Sprechzeiten: Mi und Fr 10:00 – 12:00 Uhr  
E-Mail: studienberatung@htw-berlin.de  
Internet: [www.htw-berlin.de/einrichtungen/zentrale-hochschulverwaltung/zentrum-fuer-studien-karriere-und-gruendungsberatung/allgemeine-studienberatung/](http://www.htw-berlin.de/einrichtungen/zentrale-hochschulverwaltung/zentrum-fuer-studien-karriere-und-gruendungsberatung/allgemeine-studienberatung/)

Familienbüro (Campus Wilhelminenhof)  
Ines Kawgan-Kagan (Leiterin)  
Wilhelminenhofstraße 75A  
Gebäude C, Raum 621, 12459 Berlin  
Beratung nur nach vorheriger Anmeldung, mit der Bitte um Angaben zum Beratungswunsch  
E-Mail: familienbuero@htw-berlin.de  
Internet: [www.htw-berlin.de/einrichtungen/zentrale-referate/frauenfoerderung-gleichstellung/familienbuero/](http://www.htw-berlin.de/einrichtungen/zentrale-referate/frauenfoerderung-gleichstellung/familienbuero/)

Zentrale Frauenbeauftragte (Campus Treskowallee)  
Dr. Sünne-Maria Andresen  
Treskowallee 8, Gebäude C, R 128, 10318 Berlin  
Telefon: 030 / 50 19 – 26 87  
Fax: 030 / 50 19 – 27 02  
E-Mail: [suenne-maria.andresen@htw-berlin.de](mailto:suenne-maria.andresen@htw-berlin.de)  
Internet: [www.htw-berlin.de/einrichtungen/vertretungen-beauftragte/frauenbeauftragte/](http://www.htw-berlin.de/einrichtungen/vertretungen-beauftragte/frauenbeauftragte/)

Studierendenvertretung (AStA)  
Campus Treskowallee  
Treskowallee 8, Gebäude A  
Studimeile K 076/77, 10318 Berlin  
Telefon: 030 / 50 19 – 22 65  
Fax: 030 / 50 19 – 28 68  
Campus Wilhelminenhof  
Wilhelminenhofstraße 75a  
Gebäude B, 2.OG links,  
Raum 202, 12459 Berlin  
Telefon: 030 / 50 19 – 25 40  
E-Mail: [asta@students-htw.de](mailto:asta@students-htw.de)  
Internet: [www.students-htw.de](http://www.students-htw.de)

### Betreuungsangebot

Hochschulangehörige können ihr Kind oder ihre Kinder im Alter von acht Wochen bis 12 Jahren für die Länge eines Vorlesungszeitraums (inkl. Prüfungszeitraum) regelmäßig von der „Die Kinderwelt GmbH“ im Kinder- und Familienzimmer betreuen lassen. Bis zu vier Stunden werden Kinder pro Einsatz und maximal acht Stunden pro Woche betreut.

Die Beantragung der flexiblen Kinderbetreuung erfolgt über das Onlineformular der „Die Kinderwelt GmbH“.

Für spezielle Notfallsituationen bietet die HTW Berlin zusätzlich das Angebot einer Notfallbetreuung für Kinder im Alter von acht Wochen bis 12 Jahren. Bis zu vier Stunden werden Kinder pro Einsatz und maximal acht Stunden pro Woche betreut. Anmeldung erfolgt ebenfalls über das Onlineformular der „Die Kinderwelt GmbH“ und erfordert einen geeigneten Nachweis über die Notfallsituation. Die Betreuung kann im Kinder- und Familienzimmer der HTW Berlin oder zu Hause übernommen werden.

E-Mail: [familienbuero@htw-berlin.de](mailto:familienbuero@htw-berlin.de) (Beratung)

Oder im Notfall (außerhalb der Bürozeiten des Familienbüros) direkt über:

Die Kinderwelt GmbH

Juliane Hajek – Flexible Kinderbetreuung

Telefon: 03 31 / 87 09 68 – 80

Mobil: 01 63 / 162 77 39, Fax: 03 31 / 273 33 – 96

E-Mail: [flex@die-kinderwelt.com](mailto:flex@die-kinderwelt.com)

Internet: [www.die-kinderwelt.com/flex](http://www.die-kinderwelt.com/flex)

Internet: [www.htw-berlin.de/einrichtungen/zentrale-referate/frauenfoerderung-gleichstellung/familienbuero/kinderbetreuung/](http://www.htw-berlin.de/einrichtungen/zentrale-referate/frauenfoerderung-gleichstellung/familienbuero/kinderbetreuung/)

Semesterticketbüro (Campus Treskowallee)

Treskowallee 8, Gebäude A

Studimeile KG 41, 10318 Berlin

Telefon: 030 / 50 19 – 23 88

Fax: 030 / 50 19 – 28 68

(Adressat: Semesterticketbüro)

E-Mail: [semesterticket@students-htw.de](mailto:semesterticket@students-htw.de)

Internet: [students-htw.de/de/leben/semesterticket](http://students-htw.de/de/leben/semesterticket)

### 15.12 Humboldt-Universität (HU)

Studienberatung

Campus Mitte

Unter den Linden 6

im StudierendenServiceCenter (SSC), 10099 Berlin

Offene Sprechstunde: Mo 13:00 – 15:00 Uhr, Di 9:00 – 11:00 Uhr,

Mi 13:00 – 16:00 Uhr, Do 13:00 – 15:00 Uhr, Fr 10:00 – 12:00 Uhr

Campus Adlershof

Rudower Chaussee 25, Johann von Neumann-Haus,

Haus 2, Zi. 2227, 12489 Berlin

Offene Sprechstunde: Di und Fr 10:00 – 12:00 Uhr

Telefon: 030 / 20 93 – 702 70

Offene telefonische Sprechstunde: Mo 10:00 – 12:00 Uhr,

Di und Mi 13:00 – 15:00 Uhr

E-Mail: [compass@hu-berlin.de](mailto:compass@hu-berlin.de)

Internet: [www.hu-berlin.de/studium/beratung/asb](http://www.hu-berlin.de/studium/beratung/asb)

Familienbüro

Campus Mitte

Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Raum 2109a

Offene Sprechstunde: Mi 9:00 – 12:00 Uhr,

Individuelle Termine nach Vereinbarung

Telefon: 030 / 20 93 – 21 91, Fax: 030 / 20 93 – 21 32

Campus Adlershof

Rudower Chaussee 25, Johann von Neumann-Haus

Haus 2, Zi. 2227, 12489 Berlin

Offene Sprechstunde:

Montag, ca. vierwöchentlich (im Semester)

12:00 – 15:00 Uhr (genaue Termine siehe Webseite)

und nach Vereinbarung

Telefon: 030 / 20 93 – 39 55

E-Mail: [familienervice@uv.hu-berlin.de](mailto:familienervice@uv.hu-berlin.de)

Internet: [www.gremien.hu-berlin.de/de/familienbuero/  
kontakt-und-beratung](http://www.gremien.hu-berlin.de/de/familienbuero/kontakt-und-beratung)

Zentrale Frauenbeauftragte (Campus Mitte)

Dr. Ursula Fuhrich-Grubert

Unter den Linden 6, Hauptgebäude, 10099 Berlin

Raum 2113, Ostflügel im 2. Obergeschoss

Aufzug im Ostflügel

Telefon: 030 / 20 93 – 28 40, Fax: 030 / 20 93 – 28 60

E-Mail: [frauenbeauftragte@hu-berlin.de](mailto:frauenbeauftragte@hu-berlin.de)

Internet: [www.frauenbeauftragte.hu-berlin.de](http://www.frauenbeauftragte.hu-berlin.de)

## Beratungsangebote an den Hochschulen

Kommission Familiengerechte Hochschule  
Internet: [gremien.hu-berlin.de/kommissionen/kfgh](http://gremien.hu-berlin.de/kommissionen/kfgh)

Studierendenvertretung (ReferentInnenRat, StuPa)  
Dorotheenstraße 17, 10117 Berlin  
Postanschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Telefon: 030 / 20 93 – 466 62, Fax: 030 / 20 93 – 23 96  
E-Mail: [praesidium@stupa.hu-berlin.de](mailto:praesidium@stupa.hu-berlin.de)  
Internet: [stupa.hu-berlin.de/](http://stupa.hu-berlin.de/)

Beratung für Studierende mit Kind (RefRat)  
Monbijoustraße 2b, Raum 16, 10117 Berlin  
Offene Sprechstunde: Mo 12:00 – 16:00 Uhr, Mi 10:00 – 13:30 Uhr  
(Hinweise zu aktuellen Sprechzeiten auf der Webseite beachten)  
E-Mail: [beratung.kind@refrat.hu-berlin.de](mailto:beratung.kind@refrat.hu-berlin.de)  
Internet: [www.refrat.de/beratung.kind.html](http://www.refrat.de/beratung.kind.html)

Rechtsberatung (RefRat)  
Monbijoustraße 3, Raum 16, 10117 Berlin  
Telefon: 030 / 20 93 – 26 14 / – 26 03  
E-Mail: [lust@refrat.hu-berlin.de](mailto:lust@refrat.hu-berlin.de)  
Die Termine und Zeitplan für die allgemeine Rechtsberatung  
(Spezialgebiete):  
Internet: [www.refrat.de/beratung.recht.termine.html](http://www.refrat.de/beratung.recht.termine.html)  
Die Termine für die Beratung für Hochschul- und Prüfungsrecht:  
Internet: [www.refrat.de/lust.rechtsberatung.html](http://www.refrat.de/lust.rechtsberatung.html)

### Betreuungsangebot

Der Kinderladen „Die Humbolde“ ist eine zusätzliche Kinderbetreuungsmöglichkeit zu den städtischen Kitas für die Kinder von Studierenden am HU-Standort Mitte. Bis zu 15 Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt werden betreut.

Kinderladen „Die Humbolde“  
Monbijoustraße 3, 10117 Berlin  
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9:30 – 20:30 Uhr  
(in der vorlesungsfreien Zeit nur bis 16:30 Uhr)  
Kostenpunkt: 5,00 EUR für einmalige Betreuung  
bzw. 10,00 EUR/Monat und Verpflegungsbeitrag  
Telefon: 030 / 20 93 – 19 84 oder 030 / 20 93 – 466 51  
(Der Kinderladen bittet darum nur in dringenden Fällen telefonisch  
Kontakt aufzunehmen und nicht während der Mittagszeit von  
11:00 – 14:30 Uhr. Anfragen bzw. Anmeldung daher per E-Mail).  
E-Mail: [stuki@refrat.hu-berlin.de](mailto:stuki@refrat.hu-berlin.de) (Nachfragen und Anmeldungen)  
Internet: [www.stuki-hu.de/humbolde.html](http://www.stuki-hu.de/humbolde.html)

## Beratungsangebote an den Hochschulen

Personalrat der studentischen Beschäftigten  
Ziegelstraße 13c, Raum 511-514, 10117 Berlin  
Telefon: 030 / 20 93 – 26 07, Fax: 030 / 20 93 – 29 41  
E-Mail: prstudb@cms.hu-berlin.de  
Internet: gremien.hu-berlin.de/prstudb

Semesterticketbüro  
Campus Mitte  
Unter den Linden 6, Raum 1050, 10099 Berlin  
Sprechzeiten außerhalb der Antragsfrist  
(März bis Mai und August bis Dezember):  
Mo 12:00 – 15:30 Uhr und Mi 12:00 – 19:00 Uhr  
Sprechzeiten innerhalb der Antragsfrist  
(Januar bis Februar und Juni bis Juli):  
Mo und Fr 12:00 – 15:30 Uhr, Mi 12:00 – 19:00 Uhr  
Campus Adlershof  
Rudower Chaussee 25, Haus 2, Raum 225, 12489 Berlin  
Sprechzeiten nur innerhalb der Antragsfrist:  
Do 10:45 – 15:00 Uhr  
Postanschrift: Semesterticketbüro, Humboldt-Universität zu Berlin,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Telefon: 030 / 20 93 – 702 96, Fax: 030 / 20 93 – 702 99  
E-Mail: semtix@refrat.hu-berlin.de  
Internet: www.refrat.de/semnix

### 15.13 Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)

Zentrale Studienberatung und Career Service  
Campus Schöneberg  
Badensche Straße 52, Haus A, Raum 3.07 und Raum 3.08, 10825 Berlin  
Telefon: 030 / 308 77 – 12 54  
Campus Lichtenberg  
Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 6A, Raum 6A005, 10315 Berlin  
Telefon: 030 / 308 77 – 25 20  
E-Mail: studienberatung@hwr-berlin.de  
Internet: www.hwr-berlin.de/studium/studienberatung/  
allgemeine-studienberatung

Studierendenservice - Familienbüro  
Sonja Janositz  
Campus Schöneberg  
Badensche Straße 52, Haus A, Raum 3.07, 10825 Berlin  
Telefon: 030 / 308 77 – 14 34  
Sprechzeiten: Mo 11:00-12:00 Uhr, Do 17:00-18:00 Uhr

## Beratungsangebote an den Hochschulen

(offene Sprechstunde)  
Individuelle Beratungstermine nach Vereinbarung  
Campus Lichtenberg  
Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 6 A, Raum 005, 10315 Berlin  
Telefon: 030 / 308 77– 14 34  
Sprechzeiten: Mi 11:00-12:00 Uhr (offene Sprechstunde)  
Individuelle Beratungstermine nach Vereinbarung  
E-Mail: [familienbuero@hwr-berlin.de](mailto:familienbuero@hwr-berlin.de)  
Internet: [www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/beauftragte/  
beauftragte-gemaess-gesetzlicher-bestimmungen/frauenbeauftragte/  
familienbuero/](http://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/beauftragte/beauftragte-gemaess-gesetzlicher-bestimmungen/frauenbeauftragte/familienbuero/)

Zentrale Frauenbeauftragte (Campus Schöneberg)  
Viola Philipp  
Badensche Straße 52, Haus A, Raum 2.56, 10825 Berlin  
Telefon: 030 / 857 89 – 12 31  
E-Mail: [viola.philipp@hwr-berlin.de](mailto:viola.philipp@hwr-berlin.de) oder [frauenbuero@hwr-berlin.de](mailto:frauenbuero@hwr-berlin.de)  
Internet: [www.hwr-berlin.de/frauenbeauftragte](http://www.hwr-berlin.de/frauenbeauftragte)

### Betreuungsangebot

Die HWR Berlin bietet ihren Studierenden eine die Regelbetreuung ihrer Kinder ergänzende Betreuungsart an. Dafür kooperiert die Hochschule mit dem anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe „Die Kinderwelt GmbH“. Es werden Kinder im Alter von acht Wochen bis 12 Jahren betreut. Die flexible Kinderbetreuung kann zur Absicherung von Notsituationen oder als verkürzte Regelbetreuung für die Dauer eines Semesters (inkl. Prüfungszeitraum) beantragt werden.

Vor Beginn der Betreuung findet mit den Eltern ein Informationsgespräch im Familienbüro statt, in dem Einzelheiten zur Betreuung und zu den Nutzungsbedingungen geklärt werden. Zur Beantragung melden die Eltern sich online bei „Die Kinderwelt GmbH“ an. Für die Notfallbetreuung sind entsprechende Nachweise nötig.

Kontaktaufnahme über das Familienbüro (siehe oben)

E-Mail: [familienbuero@hwr-berlin.de](mailto:familienbuero@hwr-berlin.de)

Oder im Notfall – außerhalb der Bürozeiten des Familienbüros – direkt über:

Die Kinderwelt GmbH  
Juliane Hajek – Flexible Kinderbetreuung  
Telefon: 03 31 / 87 09 68 – 80, Mobil: 01 63 / 162 77 39  
Fax: 03 31 / 273 33 – 96  
E-Mail: [flex@die-kinderwelt.com](mailto:flex@die-kinderwelt.com)  
Internet: [www.die-kinderwelt.com/flex](http://www.die-kinderwelt.com/flex)

### Familienräume

Es stehen an beiden Campi Familienräume für die selbstorganisierte Kinderbetreuung, für den Aufenthalt mit Kindern, zum Ausruhen für Schwangere, zum Wickeln, Stillen und Spielen zur Verfügung. Die Schlüssel/Transponder sind beim Pförtner erhältlich.

Campus Schöneberg  
Badensche Straße 52, Haus B Raum 343,  
Haus A Raum 0.55, 10825 Berlin  
Campus Lichtenberg  
Alt-Friedrichsfelde 60  
Haus 6 A Raum 106 b, 10315 Berlin

Studierendenvertretung (AStA)  
u. a. BAföG-Beratung, Rechtsberatung, Krankenkassenberatung  
aktuelle Sprechzeiten sind der Webseite zu entnehmen  
Campus Schöneberg  
Badensche Straße 51, Haus B, Raum 121, 10825 Berlin  
Telefon: 030 / 308 77 – 15 50  
Campus Lichtenberg  
Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 6a, Raum 003, 10315 Berlin  
Telefon: 030 / 308 77 – 25 90  
E-Mail: [asta@hwr-berlin.de](mailto:asta@hwr-berlin.de)  
Internet: [www.asta-hwr.de](http://www.asta-hwr.de)

Semesterticketbüro (Campus Schöneberg)  
AStA, Badensche Straße 50-51, 1. OG  
Raum 121 und 123, 10825 Berlin  
aktuelle Sprechzeiten sind der Webseite zu entnehmen  
Telefon: 030 / 308 77 – 15 51 (während der Sprechzeiten),  
Fax: 030 / 308 77 – 15 59  
E-Mail: [semnix@asta.hwr-berlin.de](mailto:semnix@asta.hwr-berlin.de)  
Internet: [www.asta.hwr-berlin.de/cmswp/semesterticket](http://www.asta.hwr-berlin.de/cmswp/semesterticket)

### 15.14 International Psychoanalytic University (IPU)

Studienbüro  
Iris Petzschmann (Bachelor)  
Stromstraße 3b, Raum 0.41, 10555 Berlin  
Telefon: 030 / 30 01 17 – 544  
E-Mail: iris.petzschmann@ipu-berlin.de

Susanne Kott (Master)  
Stromstraße 3b, Raum 0.42, 10555 Berlin  
Telefon: 030 / 30 01 17 – 540  
E-Mail: susanne.kott@ipu-berlin.de

### 15.15 IUBH School of Business und Management

Campus Berlin  
Rolandufer 13, 10179 Berlin  
Telefon: 030 / 208 98 68 – 10  
Internet: <http://www.iubh.de/studienorte/berlin/>

### 15.16 Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB)

Studienberatung  
Bühningstraße 20, Raum A 1.09, 13086 Berlin  
Telefon: 030 / 47 70 – 53 42  
E-Mail: studienberatung@kh-berlin.de  
Internet: [www.kh-berlin.de/studium/allgemeine-studienberatung](http://www.kh-berlin.de/studium/allgemeine-studienberatung)

Frauenbeauftragte  
Dr. Nasrin Bassiri  
Bühningstraße 20, Raum A 013, 13086 Berlin  
Telefon: 030 / 47 70 – 53 38  
E-Mail: nasrin.bassiri@kh-berlin.de

Studierendenvertretung (AStA)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin  
Telefon: 030 / 47 70 – 53 60  
E-Mail: asta@kh-berlin.de  
Internet: [www.asta.kunsthochschule-berlin.de/](http://www.asta.kunsthochschule-berlin.de/)

### Semesterticketbüro

Die Anträge auf einen Zuschuss / Erstattung werden vom Semesterticketbüro der HU bearbeitet.

Unter den Linden 6, Raum 1042, 10099 Berlin

Sprechzeiten: Do 12:00 – 15:00 Uhr (speziell für Studierende der KHB)

Postanschrift: Semesterticketbüro, Humboldt-Universität zu Berlin,

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Telefon: 030 / 20 93 – 20 82, Fax: 030 / 20 93 – 20 92

E-Mail: [semtix@refrat.hu-berlin.de](mailto:semtix@refrat.hu-berlin.de)

Internet: <https://www.refrat.de/semtix/wordpress/kontakt/>

## 15.17 Katholische Hochschule für Sozialwesen (KHSB)

### Zentrale Studienberatung

Prof. Dr. Sabine Jungk

Köpenicker Allee 39-57, Raum 1.085, 10318 Berlin

Telefon: 030 / 50 10 10 – 703

E-Mail: [studienberatung@khsb-berlin.de](mailto:studienberatung@khsb-berlin.de) (Bachelor),

[Studienberatung-master@khsb-berlin.de](mailto:Studienberatung-master@khsb-berlin.de) (Master)

Terminvergabe über das Studierendensekretariat:

Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9:30 – 12:30 Uhr

Telefon: 030 / 50 10 10 – 10

E-Mail: [studentensekretariat@khsb-berlin.de](mailto:studentensekretariat@khsb-berlin.de)

Informationen zu offenen Sprechzeiten (Raum 1.084) finden Sie unter:

Internet: [www.khsb-berlin.de/studium/studieren-an-der-khsb/beratung/studienberatung/](http://www.khsb-berlin.de/studium/studieren-an-der-khsb/beratung/studienberatung/)

### Frauenbeauftragte

Regina Schwichtenberg

Köpenicker Allee 39-57, Raum 1.010, 10318 Berlin

Sprechzeiten: Mo bis Fr 11:30 – 12:30 Uhr

Telefon: 030 / 50 10 10 – 410

E-Mail: [frauenbeauftragte@khsb-berlin.de](mailto:frauenbeauftragte@khsb-berlin.de)

Internet: <http://www.khsb-berlin.de/studium/>

[beratungsangebote-rund-um-das-studium/frauenbeauftragte/](http://www.khsb-berlin.de/studium/beratungsangebote-rund-um-das-studium/frauenbeauftragte/)

### Gleichstellungsbeauftragte

Prof. Dr. Monika Willenbring

Köpenicker Allee 39-57, Raum 3.018, 10318 Berlin

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Telefon: 030 / 50 10 10 – 911

E-Mail: [monika.willenbring@khsb-berlin.de](mailto:monika.willenbring@khsb-berlin.de)

## Beratungsangebote an den Hochschulen

Internet: [www.khsb-berlin.de/studium/beratungsangebote-rund-um-das-studium/gleichstellungsbeauftragte/](http://www.khsb-berlin.de/studium/beratungsangebote-rund-um-das-studium/gleichstellungsbeauftragte/)

Ansprechpartnerin für Familienangelegenheiten

Dr. Marion Bonillo

Köpenicker Allee 39-57, Raum 1.010, 10243 Berlin

Telefon: 030 / 50 10 10 – 410

E-Mail: [familienangelegenheiten@khsb-berlin.de](mailto:familienangelegenheiten@khsb-berlin.de)

Internet: [www.khsb-berlin.de/studium/beratungsangebote-rund-um-das-studium/studieren-mit-kind/](http://www.khsb-berlin.de/studium/beratungsangebote-rund-um-das-studium/studieren-mit-kind/)

### Betreuungsangebot

Die Hochschule bietet Studierenden die Möglichkeit, die Betreuung ihrer Kinder im Sinne des § 25 SGB VIII selbst zu organisieren. Eltern können beim Kanzler der Hochschule eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder beantragen. Das Referat Kinderbetreuung des StuPa koordiniert die Auszahlung der Elternunterstützung. Maximal 12 Stunden á 6,00 EUR in der Vorlesungszeit werden gezahlt.

Referat Kinderbetreuung des StuPa

Telefon: 030 / 50 10 10 – 43 (StuPa-Büro)

Fax: 030 / 50 10 10 – 88

E-Mail: [kinderbetreuung@khsb.de](mailto:kinderbetreuung@khsb.de)

Internet: [www.khsb.de/seite/159524/kinderbetreuung.html](http://www.khsb.de/seite/159524/kinderbetreuung.html)

Studierendenvertretung

(Studierendenschaft der KHSB)

Köpenicker Allee 37-59, 10243 Berlin

Telefon: 030 / 50 10 10 – 43

Fax: 030 / 50 10 10 – 88

E-Mail: [stupa@khsb.de](mailto:stupa@khsb.de)

Internet: [www.khsb.de](http://www.khsb.de)

Semesterticketbüro

Referat Soziales

Köpenicker Allee 37-59, 10318 Berlin

Telefon: 030 / 50 10 10 – 43

Fax: 030 / 50 10 10 – 88

E-Mail: [soziales@khsb.de](mailto:soziales@khsb.de)

Internet: [www.khsb.de/seite/159522/soziales.html](http://www.khsb.de/seite/159522/soziales.html)

### 15.18 PFH Private Hochschule Göttingen, Campus Berlin

Campus Berlin  
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin  
Telefon: 030 / 86 00 81 04 – 100  
E-Mail: berlin-studieninfo@pfh.de  
Internet: [www.pfh.de/studium/campusorte/berlin.html](http://www.pfh.de/studium/campusorte/berlin.html)

### 15.19 Technische Universität Berlin (TU)

Referat für Allgemeine Studienberatung  
Straße des 17. Juni 135, Hauptgebäude EG, Raum H 70, 10623 Berlin  
Persönliche Beratung: Mo, Do, Fr 9:30 – 12:30 Uhr, Di 14:00 – 18:00  
Uhr, Do 14:00 – 16:00 Uhr  
Telefon: 030 / 314 – 299 99  
E-Mail: [studienberatung@tu-berlin.de](mailto:studienberatung@tu-berlin.de)  
Internet: [www.studienberatung.tu-berlin.de](http://www.studienberatung.tu-berlin.de)

Spezielle Sprechstunde für Studierende mit Kind bei der  
Allg. Studienberatung:  
Straße des 17. Juni 135, Hauptgebäude EG, Raum H 70, 10623 Berlin  
Sprechstunden nach Vereinbarung  
Telefon: 030 / 314 – 256 05, Fax: 030 / 314 – 285 40  
E-Mail: [claudia.cifire@tu-berlin.de](mailto:claudia.cifire@tu-berlin.de)  
Internet: [www.studienberatung.tu-berlin.de/menu/studieren/  
studieren\\_mit\\_kind/](http://www.studienberatung.tu-berlin.de/menu/studieren/studieren_mit_kind/)

Infoveranstaltung der Allgemeinen Studienberatung für Studierende mit  
Kind jeweils zu Beginn des Semesters. Der genaue Termin wird im Vorle-  
sungsverzeichnis und auf der Website der Studienberatung veröffentlicht  
oder kann telefonisch erfragt werden unter 030 / 314 – 256 05.

Zentrale Frauenbeauftragte der TU  
Straße des 17. Juni 135, Raum H 1108, 10623  
Telefon: 030 / 314 – 214 38 / – 214 39  
E-Mail: [zenfrau@zfa.tu-berlin.de](mailto:zenfrau@zfa.tu-berlin.de)  
Internet: [www.tu-berlin.de/zenfrau/](http://www.tu-berlin.de/zenfrau/)

Familienbüro  
Straße des 17. Juni 135, Raum H 1111, 10623 Berlin  
Sprechzeiten: Di 10:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Im Vorraum der Räume H 1110A-H 1111 steht Ihnen eine Infothek

## Beratungsangebote an den Hochschulen

mit Broschüren und Flyern zur Verfügung.  
Telefon: 030 / 314 – 233 32 / – 256 93  
Internet: [www.tu-berlin.de/familie](http://www.tu-berlin.de/familie)

Studierendenvertretung (AStA)  
BAföG- und Sozialberatung, AusländerInnenberatung,  
Hochschulberatung  
Straße des 17. Juni 135, 1. OG TK-Gebäude  
(erreichbar durch Südeingang), 10623 Berlin  
Telefon: 030 / 314 – 274 82  
E-Mail: [buero@asta.tu-berlin](mailto:buero@asta.tu-berlin)  
Internet: [www.asta.tu-berlin.de/service](http://www.asta.tu-berlin.de/service)

Rechtsberatung (AStA)  
Straße des 17. Juni 135, Raum TK 110, 10623 Berlin  
Sprechzeiten: Di 14:00 – 16:00 Uhr (mit Rechtsanwält\*in)  
Telefon: 030 / 314 – 274 82

AusländerInnenberatung mit Rechtsanwält\*in:  
Mi 16:00 – 18:00 Uhr, Raum TK 112  
E-Mail: [stud-int@asta.tu-berlin.de](mailto:stud-int@asta.tu-berlin.de)

Personalrat der studentischen Beschäftigten  
Straße des 17. Juni 135, Raum H 1501, 10623 Berlin  
Sprechzeiten: Mo bis Fr 10:00 – 12:00 Uhr  
Telefon: 030 / 314 – 223 51 / – 21724  
E-Mail: [prsb@tu-berlin.de](mailto:prsb@tu-berlin.de)  
Internet: [www.tu-berlin.de/prsb](http://www.tu-berlin.de/prsb)

Semesterticketbüro  
Straße des 17. Juni 135, Räume H 2130a-33  
(Neubaustrakt 2. Stock, zu erreichen mit den Aufzügen im Foyer)  
Postanschrift: Technische Universität Berlin,  
I A STB Semesterticketbüro  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
Telefon: 030 / 314 – 280 38  
Fax: 030 / 314 – 281 62  
E-Mail: [semesterticket@tu-berlin.de](mailto:semesterticket@tu-berlin.de)  
Internet: [www.asta.tu-berlin.de/semnix](http://www.asta.tu-berlin.de/semnix)

### 15.20 Universität der Künste (UdK)

#### Allgemeine Studienberatung

Einsteinufer 43-53, Raum 16b, 10587 Berlin

Beratungszeiten: Mo und Do 9:30 – 12:30 Uhr, Di 14:30 – 17:30 Uhr,

Mi 11:00 – 13:00 Uhr (nur Kurzauskünfte), Fr nur nach Vereinbarung

Telefonische Auskünfte: Mo 14:00 – 16:00 Uhr,

Di und Fr 9:30 – 10:30 Uhr, Mi 9:00 – 11:00 Uhr

Telefon: 030 / 31 85 – 22 04

E-Mail: [beratung@udk-berlin.de](mailto:beratung@udk-berlin.de)

Internet: [www.udk-berlin.de/service/allgemeine-studienberatung](http://www.udk-berlin.de/service/allgemeine-studienberatung)

#### Zentrale Frauenbeauftragte der UdK

Bianca Beyer

Einsteinufer 43-53, Raum 104a, 10587 Berlin

Telefon: 030 / 31 85 – 27 14

E-Mail: [frauenbeauftragte@udk-berlin.de](mailto:frauenbeauftragte@udk-berlin.de)

Internet: [www.udk-berlin.de/universitaet/gleichstellungspolitik/rat-finden/frauenbeauftragte/](http://www.udk-berlin.de/universitaet/gleichstellungspolitik/rat-finden/frauenbeauftragte/)

#### Studierendenvertretung (AStA)

Hardenbergstraße 33, Raum 9, 10623 Berlin

E-Mail: [soziales@asta-udk-berlin.de](mailto:soziales@asta-udk-berlin.de) (Sozialreferat)

Internet: [www.asta-udk-berlin.de](http://www.asta-udk-berlin.de)

#### Semesterticketbüro

Gemeinsam mit TU (siehe oben)

E-Mail: [semesterticket@asta-udk-berlin.de](mailto:semesterticket@asta-udk-berlin.de)

Internet: [www.asta.tu-berlin.de/semnix](http://www.asta.tu-berlin.de/semnix)

### 16 Weitere Beratungsangebote

#### 16.1 Beratungsangebote für Alleinerziehende

VAMV Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V.  
Seelingstraße 13, 14059 Berlin  
Telefonische und persönliche Einzelberatungen, Gesprächsgruppen, offene Treffpunkte, Mediation, Publikationen und Ratgeber für alleinerziehende Mütter und Väter.  
Telefon: 030 / 851 51 20, Fax: 030 / 85 96 12 14  
E-Mail: vamv-berlin@t-online.de  
Internet: www.vamv-berlin.de

SelbstHilfeInitiative Alleinerziehender (SHIA) e.V.  
Landesverband Berlin  
Sozialberatung, Kurse, Kurzzeitbetreuung  
Rudolf-Schwarz-Straße 29/31, 10407 Berlin  
Telefon/Fax: 030 / 425 11 86  
E-Mail: kontakt@shia-berlin.de  
Internet: www.shia-berlin.de

#### 16.2 Beratungsangebote für Internationale Studierende

##### Ländertutor\*innen des Studierendenwerks

Studierende aus China, Afrika und dem arabischen Raum finden Unterstützung durch studentische Ländertutor\*innen aus ihrem Herkunftsgebiet. Eine Erweiterung des Programms auf weitere Länder ist geplant. Infos sind auf der Webseite des Studierendenwerks zu finden: [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin)

##### Wohnheimtutor\*innen des Studierendenwerks

In vielen Wohnheimen des Studierendenwerks Berlin unterstützen studentische Wohnheimtutor\*innen internationale Studierende. Die Telefonnummern und die jeweiligen Sprechzeiten hängen im jeweiligen Wohnheim aus und sind im Internet zu finden: [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin)

Arbeitsrechtliche Beratung  
Arbeit und Leben Berlin e.V. – DGB/VHS  
Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten im DGB-Haus  
Keithstraße 1-3, Raum 310, 311, 311a, 312 (3. Etage), 10787 Berlin  
Telefon: 030 / 513 01 92 80  
Internet: <http://www.berlin.arbeitundleben.de/migration-und-gute-arbeit/beratungsstelle-fuer-migrantinnen-und-migranten-bemi.html>

## Weitere Beratungsangebote

Beauftragte für Integration und Migration  
des Senates – Migrantenberatung  
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin  
Sprechzeiten: Mo, Di und Do 9:00 – 13:00 Uhr, Do 15:00 – 18:00 Uhr  
Zu den Sprechzeiten auch telefonische Beratung unter 030 / 90 17 – 23 72  
Online-Beratung möglich unter: [beratung@intmig.berlin.de](mailto:beratung@intmig.berlin.de)  
Telefon: 030 / 90 17 – 23 51, Fax: 030 / 90 17 – 23 20  
E-Mail: [integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de](mailto:integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de)  
Internet: <http://www.berlin.de/lb/intmig/service/beratung>

iaf e.V. – Verband binationaler Familien und Partnerschaften  
Beratungsstelle Berlin, Oranienstraße 34, HH 4. Etage, 10999 Berlin  
Telefon: 030 / 615 – 34 99, Fax: 030 / 615 – 92 67  
E-Mail: [berlin@verband-binationaler.de](mailto:berlin@verband-binationaler.de)  
Internet: [www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

Eine kostenlose medizinische Hilfe (auch bei Schwangerschaft) für Menschen ohne Aufenthaltsstatus bzw. ohne Anspruch auf Sozialhilfe (etc.) bietet die:

Malteser Migranten Medizin  
Aachener Straße 12, 10713 Berlin  
Sprechzeiten: Di, Mi, Fr 9:00 – 15:00 Uhr  
Telefon: 030 / 82 72 – 26 00 / – 21 02, Fax: 030 / 82 72 – 23 86  
E-Mail: [MMMedizin@malteser-berlin.de](mailto:MMMedizin@malteser-berlin.de)  
Internet: [www.malteser-migranten-medizin.de](http://www.malteser-migranten-medizin.de) > MMM vor Ort > Berlin

### 16.3 Beratungsangebote in Unterhaltsfragen

Kostenlose Beratung in Unterhaltsfragen erteilen die Jugendämter des jeweiligen Wohnbezirkes ([www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter](http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter)). Sie haben einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung (§§ 17, 18 SGB VIII). Weitere Beratungsangebote:

Verein Humane Trennung und Scheidung e.V. – VHVS  
Landesvereinigung Berlin/Brandenburg  
Wiesbadener Straße 41, 14197 Berlin  
Telefon: 030 / 382 70 52, Fax: 030 / 381 50 22  
E-Mail: [mail@vhts.de](mailto:mail@vhts.de)  
Internet: [www.vhts-berlin-brandenburg.de](http://www.vhts-berlin-brandenburg.de)

Für Frauen, die mit einem ausländischen Partner verheiratet waren oder von diesem getrennt leben:

iaf e.V. – Verband binationaler Familien und Partnerschaften (siehe 16.2)

### 16.4 Rechtsberatungsstellen der Bezirksämter

Einige Bezirksämter bieten eine kostenlose Rechtsberatung (Sonderberatung) für Menschen mit geringem Einkommen an:

Charlottenburg/Wilmersdorf  
Bürgeramt Charlottenburg  
Otto-Suhr-Allee 100, Raum 245a, 10585 Berlin  
Di 13:00 – 16:00 Uhr, Telefon: 030 / 90 29 – 124 97  
Bürgeramt Wilmersdorf  
Hohenzollerndamm 174-177, Zi. 1001, 10713 Berlin  
Do 11:00 – 16:00 Uhr, Telefon: 030 / 90 29 – 162 26  
Bürgeramt Heerstraße  
Heerstraße 12, Zi. 25, 14052 Berlin  
Mi 10:00 – 12:00 Uhr, Telefon: 030 / 90 29 – 176 54  
Außenstelle Halemweg 18, Büro 1, 13627 Berlin  
Mi 14:00 – 15:30 Uhr, Telefon: 030 / 90 29 – 252 21

Termine für alle Bürgerämter nur nach telefonischer Vereinbarung während der Bürgeramtssprechzeiten unter:

Telefon: 030 / 902 91 – 77 78, über E-Mail keine Vereinbarung möglich.  
Internet: [www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/artikel.190667.php](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/artikel.190667.php)

Neukölln  
Bezirksamt Neukölln  
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin  
Zentrale Auskunftsstelle  
Telefon: 030 / 90239 – 0  
Kostenlose Rechtsberatung (z. B. Familien-, Arbeits- oder Sozialrecht) im Bezirksamt Neukölln an jedem Donnerstag von 16:00 – 18:00 Uhr  
Die Beratungen finden statt im Bezirksamt-Dienstgebäude an der Blaschkoallee 32, 12359 Berlin – im Haus 5 (Hauptgebäude), Souter-rain Raum 011. Beratung erfolgt nur bei persönlichem Erscheinen.  
E-Mail: [post@bezirksamt-neukoelln.de](mailto:post@bezirksamt-neukoelln.de)  
Internet: [www.berlin.de/ba-neukoelln/service/buergersprechstunden/](http://www.berlin.de/ba-neukoelln/service/buergersprechstunden/)

Reinickendorf  
Rathaus Reinickendorf  
Eichborndamm 215-239,  
Raum 13 (EG) im Rathaus Reinickendorf, 13437 Berlin  
Sprechstunde: Do 16:30 – 18:00 Uhr (Terminsprechstunde)  
Terminvereinbarungen unter 030 / 115 (Bürgertelefon)  
E-Mail: [post.buergeramt@reinickendorf.berlin.de](mailto:post.buergeramt@reinickendorf.berlin.de)

## Weitere Beratungsangebote

Internet: [www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/artikel.93362.php](http://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/artikel.93362.php)

Treptow-Köpenick

Bürgeramt 1

Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin

Sprechstunde: Mi 8:00 – 11:00 Uhr, Do 13:00 – 16:00 Uhr

(Terminsprechstunde)

Terminvereinbarung unter: 030 / 902 97 – 27 32

oder persönlich in den Bürgerämtern

Telefon: 030 / 902 97 – 28 45

E-Mail: [buergeramt1@ba-tk.berlin.de](mailto:buergeramt1@ba-tk.berlin.de)

Internet: <https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeramt/artikel.481395.php>

### 16.5 Gesundheitsämter / Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Die Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung bieten an 5 Standorten in Berlin für alle Bezirke (unabhängig vom Wohnbezirk) Beratung zur Familienplanung, Kostenübernahme von Verhütungsmitteln, Verhütungsberatung, Schwangeren-, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualpädagogik, Sexualaufklärung, Sterilisationsberatung, Paar- und Partnerschaftsberatung, Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere (ohne Krankenversicherung), sowie einen anonymen HIV-Test (10,00 EUR bzw. kostenlos für Menschen mit geringem Einkommen).

Zentrum Charlottenburg-Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin

Telefon: 030 / 90 29 16 – 880, Fax: 030 / 90 29 16 – 875

E-Mail: [zentrum@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:zentrum@charlottenburg-wilmersdorf.de)

Internet: [www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit-und-familienplanung/](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit-und-familienplanung/)

Zentrum Friedrichshain-Kreuzberg

Urbanstraße 24, 1.+2. Etage, 10967 Berlin

Telefon: 030 / 90 29 88 – 363 (Anmeldung)

E-Mail: [zentrum@ba-fk.berlin.de](mailto:zentrum@ba-fk.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/fachbereiche/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit-und-familienplanung-hiv-test-berlin-162503.php](http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/fachbereiche/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit-und-familienplanung-hiv-test-berlin-162503.php)

## Weitere Beratungsangebote

Zentrum Marzahn-Hellersdorf  
Janusz-Korczak-Straße 32, 12627 Berlin  
Telefon: 030 / 90 29 33 – 655  
Fax: 030 / 90 29 33 – 645  
E-Mail: [zsg@ba-mh.berlin.de](mailto:zsg@ba-mh.berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/sexualitaet-und-familienplanung](http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/sexualitaet-und-familienplanung)

Zentrum Mitte  
Standort Wedding  
(Bereich Familienplanung, Schwangerschaft und Partnerschaft):  
Ruheplatzstraße 13, 4. Etage, 13347 Berlin  
Telefon: 030 / 90 18 – 442 35, Fax: 030 / 90 18 – 442 20  
Sprechzeiten: Mo 14:00 – 18:00 Uhr, Di und Do 09:00 – 12:00 Uhr,  
Beratung nach Vereinbarung  
E-Mail: [zentrum-familienplanung@ba-mitte.berlin.de](mailto:zentrum-familienplanung@ba-mitte.berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentren/artikel.106172.php](http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentren/artikel.106172.php)  
Standort Tiergarten (Bereich sexuelle Gesundheit):  
Potsdamer Straße 65, 3. Etage, 10785 Berlin  
Telefon: 030 / 26 39 669 – 30 (Anmeldung)  
Fax: 030 / 26 39 669 – 50  
E-Mail: [sti-hiv-bera@ba-mitte.berlin.de](mailto:sti-hiv-bera@ba-mitte.berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentren/artikel.126099.php](http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentren/artikel.126099.php)

Zentrum Steglitz-Zehlendorf  
Rubensstraße 125, 12157 Berlin  
(Eingang am besten über den Grazer Damm)  
Gelände des Vivantes Auguste-Viktoria-Klinikums, Haus 30, 4. Etage  
Telefon: 030 / 902 99 17 – 01  
Fax: 030 / 902 99 17 – 15  
Sprechzeiten: Mo und Do 9:00 – 12:00 Uhr, Mi 14:30 – 18:00 Uhr  
(vorrangig Berufstätige) und nach Vereinbarung  
E-Mail: [zentrum-familienplanung@ba-sz.berlin.de](mailto:zentrum-familienplanung@ba-sz.berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentrum-fuer-familienplanung/artikel.29766.php](http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentrum-fuer-familienplanung/artikel.29766.php)



### Hinweis

Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Bezirksämter bieten medizinische und sozialpädagogische Beratung bei Hausbesuchen und in Sprechstunden sowie unterschiedliche Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche an. Die Kontaktdaten finden Sie unter [service.berlin.de/gesundheitsaemter](http://service.berlin.de/gesundheitsaemter).

### 16.6 Beratungsstellen (Schwangere, Stiftungsanträge, ALG II)

Beratungsstellen für Schwangere, Antragsmöglichkeiten für Anträge bei der „Stiftung Hilfe für die Familie“ und ALG II-Beratungsstellen.

Studierendenwerk Berlin

Die Sozialberatung berät und unterstützt Schwangere und Studierende mit Kind (siehe auch 14.1) und nimmt auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie entgegen. Bitte nehmen Sie zur Vereinbarung eines Termins Kontakt mit uns auf!

Standort Charlottenburg

Hardenbergstraße 34, 10623 Berlin

Telefon: 030 / 939 39 – 84 03

E-Mail: [sb.hardenbergstrasse@stw.berlin](mailto:sb.hardenbergstrasse@stw.berlin)

Internet: [www.stw.berlin/beratung](http://www.stw.berlin/beratung)

Standort Friedrichshain

Franz-Mehring-Platz 2, 2. Etage, 10243 Berlin

Telefon: 030 / 939 39 – 84 37 / – 84 40

E-Mail: [sb.fmp@stw.berlin](mailto:sb.fmp@stw.berlin)

Internet: [www.stw.berlin/beratung](http://www.stw.berlin/beratung)

Standort Dahlem

Thielallee 38, 1. Etage, 14195 Berlin

Telefon: 030 / 939 39 – 90 22

E-Mail: [sb.thielallee@stw.berlin](mailto:sb.thielallee@stw.berlin)

Internet: [www.stw.berlin/beratung](http://www.stw.berlin/beratung)

Die folgenden Beratungsstellen sind nach Bezirken in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Weitere Beratungsstellen sind auch unter [www.stiftunghilfe.de](http://www.stiftunghilfe.de) > Beratungsstellen zu finden!

Charlottenburg-Wilmersdorf

Caritasverband (auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Beratung in Konflikt- und Krisensituationen, bei Lebens- und Beziehungsfragen, in rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten, zur

Verhütung und Familienplanung, Sexualberatung

Allgemeiner Sozialer Dienst Süd-West

Pfalzburger Straße 18, 10719 Berlin (Nähe U-Hohenzollernplatz)

Telefon: 030 / 666 33 96 – 65 / – 66, Fax 030 / 86 20 94 32

E-Mail: [schwangerschaftsberatung.wilmersdorf@caritas-berlin.de](mailto:schwangerschaftsberatung.wilmersdorf@caritas-berlin.de)

Internet: [www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/frauen/schwangerschaftsberatung](http://www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/frauen/schwangerschaftsberatung)

## Weitere Beratungsangebote

### Friedrichshain-Kreuzberg

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie) Schwangerschaftsberatungsstelle  
Fidicinstraße 3, 10965 Berlin (Nähe U-Mehringdamm)  
Telefon: 030 / 666 33 – 392 / – 393 / – 390, Fax: 030 / 666 33 – 394  
E-Mail: [schwangerschaftsberatung.kreuzberg@caritas-berlin.de](mailto:schwangerschaftsberatung.kreuzberg@caritas-berlin.de)  
Internet: [www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/frauen/schwangerschaftsberatung](http://www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/frauen/schwangerschaftsberatung)

### Familienberatungsstelle für Friedrichshain-Kreuzberg

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)  
TAM – Interkulturelles Frauenzentrum  
Wilhelmstraße 116-117, 10963 Berlin (Nähe S-Anhalter Bahnhof)  
Telefon: 030 / 261 19 93, Fax: 030 / 25 70 08 02  
E-Mail: [familienzentrum@diakonie-stadtmitte.de](mailto:familienzentrum@diakonie-stadtmitte.de)  
Internet: [www.diakonie-stadtmitte.de](http://www.diakonie-stadtmitte.de)

### KOBRA (Berufs- und Bildungsberatung für Frauen;

keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)  
Kottbusser Damm 79, 10967 Berlin, 1. Hof Aufgang B, 4. Etage  
(Nähe U-Schönleinstraße)  
Telefon: 030 / 69 59 23 – 23, Fax: 030 / 69 59 23 – 23  
E-Mail: [info@kobra-berlin.de](mailto:info@kobra-berlin.de)  
Internet: [www.kobra-berlin.de](http://www.kobra-berlin.de)

### Lichtenberg-(Lichtenberg, Hohenschönhausen)

Schwangerschaftsberatungsstelle Balance  
(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)  
Frau und Familie e.V.  
Mauritiuskirchstraße 3, Maurituskirch-Center, Eingang 3, 10365 Berlin  
(Nähe U+S Frankfurter Allee)  
Telefon: 030 / 57 79 58 – 22, Fax: 030 / 57 79 58 – 23  
Telefonprechzeiten: Mo und Fr 09:00 – 14:00, Di und Do 11:00 – 18:00,  
Mi 15:00 – 19:00 Uhr  
Beratungen können auch in Englisch durchgeführt werden!  
E-Mail: [info@schwangerschaftsberatung-balance.de](mailto:info@schwangerschaftsberatung-balance.de)  
Internet: [www.schwangerschaftsberatung-balance.de](http://www.schwangerschaftsberatung-balance.de)

### Berliner Arbeitslosenverband (ALG-II-/Sozialberatung, keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Bürger- und KommunikationsCenter Lichtenberg  
Telefon: 030 / 97 60 51 – 97  
Frauenprojekt „Für Sie“ (Sozialberatung speziell für Frauen, insbeson-  
dere Migrantinnen)

## Weitere Beratungsangebote

Tel: 030 /98 31 82 – 96, Fax: 030 / 98 31 82 – 99

Adresse für beide Projekte:

Landsberger Allee 180 C+D, 10369 Berlin

(Nähe Tram: Landsberger Allee/Weißenseer Weg)

E-Mail: [alz-lichtenberg@berliner-av.de](mailto:alz-lichtenberg@berliner-av.de)

Internet: [www.berliner-av.de](http://www.berliner-av.de)

Marzahn-Hellersdorf

Beratungszentrum Marzahn (auch Anträge Stiftung Hilfe für die Familie)

Beratung + Leben GmbH, ev.-freikirchliche Beratungs- und Sozialdienste Berlin Brandenburg (Träger)

Landsberger Allee 400 (Anschrift), 12681 Berlin

PKW-Zufahrt (Navi) und Parkplatz über:

Neufahrwasserweg 8, 12685 Berlin

Telefonische Terminvereinbarung Mo bis Fr 9:00 – 16:00 Uhr.

Die Beratungsgespräche finden auch zu anderen Zeiten statt.

Telefon: 030 / 935 20 – 63, Fax: 030 / 935 20 – 65

E-Mail: [familienberatung.marzahn@immanuel.de](mailto:familienberatung.marzahn@immanuel.de) und

[sozialberatung.marzahn@immanuel.de](mailto:sozialberatung.marzahn@immanuel.de)

Internet: [www.beratung.immanuel.de/wo-wir-sind/berlin-marzahn/familienberatung/](http://www.beratung.immanuel.de/wo-wir-sind/berlin-marzahn/familienberatung/)

Bürgerhaus Südspitze

(ALG-II-Beratung, keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Marchwizastraße 24-26, 12681 Berlin (Nähe S-Springpfehl)

Telefon: 030 / 54 98 – 910

E-Mail: [buergerhaus@ball-ev-berlin.de](mailto:buergerhaus@ball-ev-berlin.de)

Internet: [www.ball-ev-berlin.de/buergerhaus.php](http://www.ball-ev-berlin.de/buergerhaus.php)

Mitte (Mitte, Tiergarten, Wedding)

DRK Kreisverband Wedding/ Prenzlauer Berg e.V.

(auch Anträge für Stiftung Hilfe für die Familie)

Allgemeine Soziale Dienste

Service und Beratungsstelle

Neue Hochstraße 21, 13347 Berlin (Nähe S-Humboldthain,

U-Reinickendorfer Straße)

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 030 / 46 90 19 – 50, Fax: 030 / 46 90 19 – 49

E-Mail: [sozialarbeit@drk-wedpre.de](mailto:sozialarbeit@drk-wedpre.de)

Internet: [www.drk-wedpre.de](http://www.drk-wedpre.de) > Angebote > Allgemeine soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

(auch Anträge für Stiftung Hilfe für die Familie)

Kreisverband Berlin-City e.V.

## Weitere Beratungsangebote

Allgemeiner Sozialer Dienst  
Gotzkowskystraße 8, 10555 Berlin (Nähe U-Turmstraße)  
Telefon: 030 / 348 03 – 163, Fax 030 / 348 03 – 166  
E-Mail: [r.hein@berlin-city.drk.de](mailto:r.hein@berlin-city.drk.de)  
Internet: [www.drk-berlin-city.de](http://www.drk-berlin-city.de) > Angebote > Hilfen in der Not > Allgemeiner Sozialer Dienst

Neukölln  
Diakoniewerk Simeon (auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)  
Lipschitzallee 20-22, 12351 Berlin (Nähe U-Lipschitzallee)  
Telefon: 030 / 602 – 31 58, Fax: 030 / 602 – 10 69  
E-Mail: [schwangerschaftsberatung@diakoniewerk-simeon.de](mailto:schwangerschaftsberatung@diakoniewerk-simeon.de)  
Internet: [www.diakonie-integrationshilfe.de](http://www.diakonie-integrationshilfe.de) > Angebote und Leistungen > Beratung > Untermenü > Schwangerschaft

Pankow (Pankow, Prenzlauer Berg, Weißensee)  
Donum Vitae Beratungsstelle Berlin-Pankow  
(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)  
Kuglerstraße 24, 10439 Berlin (Nähe S+U-Schönhauser Allee)  
Telefon: 030 / 47 03 – 31 84, Fax: 030 / 47 03 – 33 14  
E-Mail: [berlin-pankow@donumvitae.org](mailto:berlin-pankow@donumvitae.org)  
Internet: [berlin-brandenburg.donumvitae.org/486](http://berlin-brandenburg.donumvitae.org/486)

Caritasverband Projekt ARM – „Alle Ressourcen mobilisieren“  
(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)  
Dänenstraße 19, 10439 Berlin (Nähe S+U-Schönhauser Allee)  
Telefon: 030 / 445 74 30, Fax: 030 / 44 65 28 11  
E-Mail: [re.stark@caritas-berlin.de](mailto:re.stark@caritas-berlin.de)  
Internet: [www.caritas.de/adressen/allgemeine-soziale-beratung-arm-projekt/caritas-erzbistum-berlin--alle-ressourcen-mobi/10439-berlin/99692](http://www.caritas.de/adressen/allgemeine-soziale-beratung-arm-projekt/caritas-erzbistum-berlin--alle-ressourcen-mobi/10439-berlin/99692)

SelbstHilfeInitiative Alleinerziehender (SHIA) e.V. – Landesverband Berlin  
(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)  
Kurse, Gruppen, Veranstaltungen, Wochenendreise mit Seminar,  
Einzelberatungen (Sozialberatung, Rechtsberatung, Beratung zu Erziehungsfragen und zur ergänzenden Kinderbetreuung, Coaching, Mediation, psychologische Beratung)  
Rudolf-Schwarz-Straße 31, 10407 Berlin  
(Nähe Tram: Kniprodestr./Danziger Str.)  
Telefon: 030 / 425 11 86, Fax: 030 / 425 11 86  
E-Mail: [kontakt@shia-berlin.de](mailto:kontakt@shia-berlin.de)  
Internet: [www.shia-berlin.de](http://www.shia-berlin.de)

## Weitere Beratungsangebote

### Reinickendorf

DRK Kreisverband Reinickendorf-Wittenau e.V.

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Allgemeiner Sozialer Dienst

Antonienstraße 50a, 13403 Berlin (Nähe U-Scharnweber Straße)

Telefon: 030 / 60 03 00 – 56 03 / – 56 04,

Fax: 030 / 60 03 00 – 956 03 / – 956 04

E-Mail: mathwigs@drk-rdfwitt.de oder beckmanna@drk-rdfwitt.de

Internet: <https://www.drk-berlin.de/reinickendorf-wittenau/angebote/sozialdienste.html>

### Spandau

Beratung + Leben GmbH - Sozialberatung Spandau

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Hasenmark 3, 13585 Berlin (Nähe U-Altstadt Spandau)

Telefon: 030 / 331 30 – 21, Fax: 030 / 331 30 – 22

E-Mail: [sozialberatung.spandau@immanuel.de](mailto:sozialberatung.spandau@immanuel.de)

Internet: <http://beratung.immanuel.de/wo-wir-sind/berlin-spandau/sozialberatung/>

### Steglitz-Zehlendorf

Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V. – Familienbüro

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Kirchstraße 3 (Ecke Martin-Buber-Straße), 14163 Berlin (Nähe U-Turmstraße)

Telefon: 030 / 902 99 – 57 97 / – 51 54, Fax: 030 / 902 99 – 51 55

E-Mail: [jugendamt-familienbuero@ba-sz.berlin.de](mailto:jugendamt-familienbuero@ba-sz.berlin.de)

Internet: [www.dwstz.de](http://www.dwstz.de) > Beratungsstellen > Familienbüro

### Tempelhof-Schöneberg

Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg e.V.

Stadtteilzentrum „KoKuMa“

(auch Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Rathausstraße 29a, 12105 Berlin (Nähe U-Westphalweg)

Telefon: 030 / 31 98 25 – 400, Fax: 030 / 31 98 25 – 402

E-Mail: [info@kokuma.de](mailto:info@kokuma.de)

Internet: [server-dwts.de](http://server-dwts.de) > Nachbarschaft > Stadtteilzentrum KoKuMa

### Stadtteilverein Schöneberg

(Sozial-/ALG-II-Beratung, keine Anträge für die Stiftung Hilfe für die Familie)

Crellestraße 38, im Stadtteilladen Halk Kösesi, 10827 Berlin (Nähe U-Kleistpark)

Telefon: 030 / 78 70 40 – 50, Fax: 030 / 78 70 40 – 51

## Weitere Beratungsangebote

E-Mail: [info@stadtteilvereinschoeneberg.de](mailto:info@stadtteilvereinschoeneberg.de)  
Internet: [www.stadtteilvereinschoeneberg.de](http://www.stadtteilvereinschoeneberg.de) > Beratung > Soziale Beratung/ALG II



### Hinweis

Weitere Beratungsstellen zum Arbeitslosengeld II finden Sie im Internet unter [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de), einer Auswahl des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ) in Kooperation mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände und der Landesarmutskonferenz Berlin.

## 16.7 Schwangerschaftskonfliktberatung

Viele Schwangere/Studierende mit Kind sehen sich vielfältigen Schwierigkeiten gegenüber. Studierende (auch mit Partner) können sich im Schwangerschaftskonflikt an eine Beratungsstelle wenden, um sich sowohl über konkrete Hilfen umfassend zu informieren (Sozialberatung – siehe 14.1), als auch Unterstützung im Prozess der persönlichen Entscheidungsfindung zu erhalten (Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle s. u.).

Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerks

Die unter Schweigepflicht stehenden Berater\*innen stellen unter anderem die für einen Schwangerschaftsabbruch erforderliche Bescheinigung als Nachweis für die Beratung aus. Ratsuchende können telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren. Bitte weisen Sie bei der Terminvereinbarung darauf hin, dass Sie eine Schwangerschaftskonfliktberatung wünschen.

Standort Charlottenburg  
Hardenbergstraße 35, 10623 Berlin  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 01

Standort Friedrichshain  
Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin  
Telefon: 030 / 939 39 – 84 38

E-Mail: [pbs@stw.berlin](mailto:pbs@stw.berlin)  
Internet: [www.stw.berlin/beratung](http://www.stw.berlin/beratung)



### Hinweis

Ein Verzeichnis aller Konfliktberatungsstellen in Berlin ist unter [www.berlin.de/sen/gesundheitschwangerschaft](http://www.berlin.de/sen/gesundheitschwangerschaft) > Schwangerschaft, Kinderschutz und Kindergesundheit > Schwangerschaft und Familienplanung > Ungewollt schwanger >

### 17 Links und Veröffentlichungen

Hier finden Sie einige weiterführende Links und Hinweise auf Veröffentlichungen als Ergänzung zu den bereits im Text genannten.

Allgemeine/breitgefächerte Informationen für Studierende:

- [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)  
Das Deutsche Studentenwerk (Dachverband aller Studierendenwerke deutschlandweit) bietet aktuelle und breitgefächerte Informationen rund ums Studium.
- [www.studienwahl.de](http://www.studienwahl.de)  
Seite der Bundesagentur für Arbeit – auch auf Englisch, Spanisch und Französisch.
- [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de)  
Aktuelle und breitgefächerte Informationen zum Studium. Insbesondere wenn es um Themen der Studienfinanzierung geht, sehr viele Detailinformationen.

Speziell für Studierende mit Kind:

- [www.studentenkind.de](http://www.studentenkind.de)  
Das Leipziger Projekt setzt sich mit den Schwierigkeiten Studierender mit Kind auseinander und gibt Tipps und Hilfestellungen.
- [www.auslandsstudium-mit-kind.de](http://www.auslandsstudium-mit-kind.de)  
Diese Seite hilft bei der Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes und zeigt auf, wie es studierenden Eltern im Ausland erging (viele Berichte aus unterschiedlichen Ländern).

Rund um die Geburt:

- [www.hebammenruf-berlin.de](http://www.hebammenruf-berlin.de)  
Der gemeinnützige Verein Berliner Hebammen bietet Schwangeren und Wöchnerinnen eine kostenlose, telefonische Beratung und unterstützt bei der Suche nach einer Hebamme.
- [www.geburtskanal.de](http://www.geburtskanal.de)  
Interaktives Informationsnetzwerk mit ausführlicher Linkliste und z. B. den Adressen der Berliner Geburtshäuser.
- [www.kidsgo.de](http://www.kidsgo.de)  
Kostenloses Veranstaltungs- und Informationsmagazin. Die Berliner Ausgabe (mit vielen Adressen und Terminen rund um Schwangerschaft und Kind in Berlin – nach Stadtteilen geordnet) liegt bei vielen Frauenärzt\*innen, in Geschäften für Kinderbekleidung, Cafés etc. aus.

Allgemeine Informationen für Eltern/Familien:

- [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)  
Online Familienhandbuch in neun Sprachen mit breitgefächerten Informationen.
- [www.kindernotdienst.de](http://www.kindernotdienst.de)  
Telefonische und persönliche Beratung rund um die Uhr bei Krisen in der Familie.
- [www.ane.de](http://www.ane.de)  
Der Verein „Arbeitskreis Neue Erziehung“ gibt u. a. Elternbriefe zur Kindesentwicklung heraus.
- [www.ben-elternnetz.de](http://www.ben-elternnetz.de)  
Das Bundesweite Elternnetz – bietet einen Überblick über Angebote für Eltern und Kinder. Die Berliner Datenbank umfasst mehr als 2000 Angebote.
- [www.jugendkulturservice.de](http://www.jugendkulturservice.de)  
Der Berliner JugendKulturService bietet Kindern, Jugendlichen und Familien ein umfangreiches Serviceangebot in Kultur, Sport und weiteren Bereichen des Berliner Stadtlebens u. a. auch den Berliner FamilienPass, der vergünstigten Eintritt zu vielen Angeboten ermöglicht.
- [www.kindersicherheit.de](http://www.kindersicherheit.de)  
Erste Hilfe für Kinder: Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ (mit Elternhotline sowie kostenloser Broschüre zum downloaden). Kursangebote z. B. unter: [www.erste-hilfe-fuer-kinder.de](http://www.erste-hilfe-fuer-kinder.de) und [www.malteser-berlin.de](http://www.malteser-berlin.de).
- [www.berlin.de/sen/familie](http://www.berlin.de/sen/familie)  
Informationen zu Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen Berlins.
- [www.familienbeirat-berlin.de/](http://www.familienbeirat-berlin.de/)  
Der Berliner Familienbeirat ist ein ehrenamtliches und parteiübergreifendes Gremium, das sich aus Vertreter\*innen der Verbände, Kirchen, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft zusammensetzt, dass u. a. Impulse für familienpolitische Maßnahmen setzt.

Merkblätter/Broschüren/Informationen des Staates

- [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend z. B.: „Der Unterhaltsvorschuss“, „Die neue Beistandschaft“ „Mutterschutzgesetz“, „Elterngeld und Elternzeit“, „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“, Elterngeld- und Elternzeitrechner.
- [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)  
Der „Familien-Wegweiser – staatliche Hilfen im Überblick“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit aktuellen Änderungen für Familien.

## Links und Veröffentlichungen

- [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)  
Bundesministerium für Gesundheit z. B. "Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung".
- [www.bzga.de](http://www.bzga.de)  
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung z. B. „Das Baby – Ein Leitfaden für Eltern“, „ADHS – was bedeutet das?“, „Chronische Erkrankungen im Kindesalter“, „Eltern sein...“ etc.
- [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)  
Bundesministeriums der Justiz z. B. „Das Kindschaftsrecht“, „Das Ehe-recht“, „Gemeinsam Leben“ (Informationen für Paare ohne Ehe), „Mieterschutz“, „Gewaltfreie Erziehung“, „Guter Rat ist nicht teuer“ (Übersicht über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe).
- [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
z. B. Interaktiver Abgabenrechner, Broschüre „Steuern von A-Z“.

### Sozialrechtliche Informationen:

- [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)  
Der Verein Tacheles e.V. bietet aktuelle Informationen zu Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Grundsicherung.
- [www.ratgeberrecht.de](http://www.ratgeberrecht.de)  
Webseite zur Sendung der ARD mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen.
- [www.famrz.de](http://www.famrz.de)  
Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (z. B. Unterhaltstabellen/urteile).
- [www.isuv.de](http://www.isuv.de)  
Der Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht e.V. bietet Informationen nach dem Grundsatz: Geschiedene helfen Geschiedenen.

### Für internationale Studierende:

- [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)  
Online Familienhandbuch in acht Sprachen mit breitgefächerten Informationen.
- [www.bzga.de](http://www.bzga.de)  
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Bei Suche eingeben: „Schwanger? – Informationen für Migrantinnen und Migranten“ Informationen zu Beratung und Hilfen bei Schwangerschaft, in fünf Sprachen.
- [www.ane.de](http://www.ane.de)  
Der Verein „Arbeitskreis Neue Erziehung“ bietet kostenlose interkulturelle Familienberatung.
- [www.hrk.de](http://www.hrk.de)  
Eine vergleichende Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltstitel im deutschen Aufenthaltsgesetz für Wissenschaftler\*innen aus Nicht-EU-Staaten finden Sie unter „Publikationen“ > Suche: „Deutsches Aufenthaltsrecht für Wissenschaftler“.

## 18 Übersichten

### 18.1 Übersicht: „Was“ beantrage ich „Wo“ und „Wann“

Vor der Geburt		
Was?	Wo?	Wann?
<p>ALG II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mehrbedarf für Schwangere</li> <li>Erstausrüstung fürs Baby</li> </ul>	<p>Jobcenter: <a href="https://service.berlin.de/jobcenter/">https://service.berlin.de/jobcenter/</a> Antrag: <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> &gt; Merkblätter &amp; Formulare &gt; Download-Center &gt; Hauptantrag Arbeitslosengeld II</p>	<p>Mehrbedarf und Schwangerenbekleidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ab der 13. Woche</li> </ul> <p>Erstausrüstung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auszahlung ab 6. Monat</li> </ul>
<p>Stiftung Hilfe für die Familie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erstausrüstung fürs Baby</li> <li>Hilfe in Notlagen</li> </ul>	<p>Über eine Beratungsstelle (studierendenWERK BERLIN, Gesundheitsämter, Caritas uvm.): <a href="http://www.stiftunghilfe.de">www.stiftunghilfe.de</a> &gt; Beratungsstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ca. 4-6 Monate vor der Geburt</li> <li>bei Notlagen in der Familie</li> </ul>
Mutterschutzlohn	Arbeitgeber	Bei Beschäftigungsverbot
Mutterschaftsgeld	<p>Krankenkasse (gesetzlich versichert) Bundesversicherungsamt (privat oder familienversichert): Online-Antrag: <a href="http://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html">http://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html</a></p>	ca. 7 Wochen vor der Geburt
<p>Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere</p> <p>Kostenlose medizinische Hilfe</p>	<p>Gesetzliche oder Private Krankenversicherung</p> <p>ohne Krankenversicherung: Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung: <a href="http://service.berlin.de/gesundheitsaemter">service.berlin.de/gesundheitsaemter</a> ohne gültigen Aufenthalt: Malteser <a href="https://www.malteser.de/menschen-ohne-krankenversicherung.html">https://www.malteser.de/menschen-ohne-krankenversicherung.html</a> &gt; unsere Standorte</p>	In der Schwangerschaft

# Übersichten

Nach der Geburt		
Was?	Wo?	Wann?
ALG II <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialgeld fürs Kind</li> <li>• Mehrbedarf für Alleinerziehende</li> <li>• Laufende Leistungen im Urlaubssemester</li> </ul>	Jobcenter <a href="https://service.berlin.de/jobcenter/">https://service.berlin.de/jobcenter/</a>  Antrag <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> > Merkblätter & Formulare > Download-Center > Hauptantrag Arbeitslosengeld II	Bei Bedarf (wird nicht rückwirkend gezahlt)  Laufende Leistungen: ab Beurlaubung
Elterngeld / Elterngeld Plus	Elterngeldstelle des Jugendamtes im Wohnbezirk: <a href="http://service.berlin.de/jugendaemter/">http://service.berlin.de/jugendaemter/</a>  Info-Telefon BMFSFJ: 030 – 201 791 30	Nach der Geburt (wird max. 3 Monate rückwirkend gezahlt)
Kindergeld	Familienkasse der Bundesagentur: <a href="https://www.familienkasse-info.de/kindergeldkassen-in-berlin.html">https://www.familienkasse-info.de/kindergeldkassen-in-berlin.html</a>	Nach der Geburt (bis zu 6 Monaten danach)
Kinderzuschlag	Wie Kindergeld	Nach der Geburt
Elternzeit	Arbeitgeber	Spätestens 7 Wochen vor Beginn
Unterhaltsvorschuss	Jugendamt des Wohnbezirkes <a href="https://service.berlin.de/jugendaemter/">https://service.berlin.de/jugendaemter/</a>	Bei fehlenden/nicht ausreichenden Unterhaltszahlungen
Kinderbetreuung	Betreuungsplatz: Kita, Tagespflege, Tagesmutter, etc.  Kinderbetreuungs-gutschein: Jugendamt des Wohnbezirkes <a href="https://service.berlin.de/dienstleistung/324873/">https://service.berlin.de/dienstleistung/324873/</a>	Teilw. schon i. d. Schwangerschaft ca. 9 Monate vor gewünschtem Betreuungsbeginn

# Übersichten

Bei Bedarf / Anspruch		
Was?	Wo?	Wann?
Urlaubssemester	Studierendenverwaltung / Immatrikulationsbüro der Hochschule	Mit der Rückmeldung, bis 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn, sowie bei Auftreten des Grades
BAföG (mit Kinderbetreuungs- zuschlag)	BAföG-Amt, Behrenstr. 40/41: <a href="https://www.stw.berlin/finanzierung.html">https://www.stw.berlin/ finanzierung.html</a>	Jederzeit (innerhalb der Regelstudienzeit)
Wohngeld / Wohnberechtigung- schein (WBS)	Bezirksamt / Wohnungsamt Antrag: <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de">www.stadtentwicklung.berlin.de</a> > Service > Formular-Center > Bereich Wohnen	Bei Bedarf
Vergünstigungen	Rundfunkbeitragsbefreiung: ARD ZDF Deutschlandradio <a href="http://www.rundfunkbeitrag.de">www.rundfunkbeitrag.de</a>  Zuschuss zum Semesterticket: Hochschule, AStA  Kostenlose Verhütungsmittel: Zentren für sex. Gesundheit und Familienplanung	Mit ALG II oder BAföG-Be- scheid  Antragstermine bei HS erfragen  Jederzeit
Studienfinanzierung	Stiftungen und Stipendien: Recherche z.B. im Verzeichnis deutscher Stiftungen  Studienkredite: Bildungskredit <a href="http://www.bildungskredit.de">www.bildungskredit.de</a> , Studentische Darlehenskasse e.V. <a href="http://www.dakaberlin.de">www.dakaberlin.de</a> KfW-Studienkredit <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a> > Privatpersonen > Studieren & Qualifizieren > Förder- produkte > KfW-Studienkredit  Darlehen des studierendenWERKS: <a href="https://www.stw.berlin/beratung/themen/finanzelle-hilfen.html">https://www.stw.berlin/beratung/ themen/finanzelle-hilfen.html</a>	Abhängig von der Stiftung  Nach 1. Jahr BA, bis 12. Semester Im Studienabschluss ab dem 1. Semester  Nach persönlicher Beratung
Prozesskosten / Beratungshilfe	Amtsgericht oder Rechtsanwalt	Bei Bedarf
Vaterschaftsaner- kennung / Gemeinsames Sorgerecht	Jugendamt des Wohnbezirkes <a href="https://service.berlin.de/jugendaemter">https://service.berlin.de/ jugendaemter</a>	Vor oder nach der Geburt möglich

## 18.2 Übersicht: Gängige Kombinationsmöglichkeiten von Finanzierungsquellen

Schwangere	Variante I		Variante II		Variante III (Urlaubssemester)	
Zusätzliche Leistungen für schwangere Studierende (Anspruchsprüfung)	-		Wohngeld		-	
	Finanzielle Unterstützung durch die Stiftung Hilfe für die Familie					
	Erstausstattung für das Baby (Jobcenter)					
	Mehrbedarf für Schwangere (Jobcenter)					
Basiseinkommen	BAföG/Unterhalt/Kredit/Job		Job/Kredit		Job/Kredit	ALG II

  

Paare	Variante I		Variante II		Variante III (Urlaubssemester)	
Zusätzliche Leistungen für Studierende mit Kind (Anspruchsprüfung)	Kinderzuschlag		-		-	
	Wohngeld				-	
	Elterngeld					
Basiseinkommen Kind	-		Sozialgeld (ALG II Kind)			
	Kindergeld					
Basiseinkommen Eltern	BAföG/Unterhalt/Kredit	Job	BAföG/Unterhalt/Kredit (Studierende)	ALG II (nicht studierender Partner)	Job/Kredit	ALG II

# Übersichten

Alleinerziehende	Variante I		Variante II		Variante III (Urlaubssemester)	
Zusätzliche Leistungen für Studierende mit Kind (Anspruchsprüfung)	-		Kinderzuschlag		-	
	Wohngeld				-	
	Elterngeld					
Basiseinkommen Kind	Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss/ Sozialgeld (ALG II Kind)		Unterhalt		Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss/ Sozialgeld (ALG II Kind)	
	Kindergeld					
Basiseinkommen Elternteil	BAföG/ Unterhalt/ Kredit/Job	Mehrbedarf für Alleinerziehende (Jobcenter)	BAföG/ Unterhalt/ Kredit/Job	Mehrbedarf für Alleinerziehende (Jobcenter)	Mehrbedarf für Alleinerziehende (Jobcenter)	ALG II



## 18.3 Übersicht: Leistungen für internationale Studierende

Leistung	EU / EWR / Schweiz	Drittländer
<b>Urlaubssemester</b>	Ja	Ja aber die maximal mögliche Aufenthaltsdauer von zehn Jahren verlängert sich nicht.
<b>Teilzeitstudium</b>	Ja	Nein
<b>SGB II Mehrbedarf für Schwangere</b> <b>Erstausstattung fürs Baby</b> <b>Mehrbedarf für Alleinerziehende</b> <b>Laufende ALG II-Leistungen im Urlaubssemester</b> <b>Sozialgeld fürs Kind</b>	Eingeschränkt  Bei Aufenthaltsrecht zu Studienzwecken: keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile, wenn die Leistungen nur in begrenztem Umfang (nur vorübergehend, nur ergänzende Leistungen) „nicht unangemessen“ in Anspruch genommen werden (Art. 14 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38). Weitere Ausnahmen siehe 2.2	Sehr eingeschränkt  Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist bei Inanspruchnahme i.d.R. gefährdet!  Bei anderen Aufenthaltszwecken ist in vielen Fällen ein Bezug von ALG II unproblematisch (siehe Punkt 2.2)
<b>Stiftung Hilfe für die Familie</b> <b>Erstausstattung fürs Baby</b> <b>Hilfe in besonderen Notlagen</b>	Ja  Es muss jedoch vorrangig ein Antrag auf ALG II (Erstausstattung für das Baby) gestellt werden.	Ja  Bei einem „ALG II Verbots-Vermerk“ im Aufenthaltstitel kann ein Antrag ohne vorherigen Antrag auf ALG II gestellt werden.
<b>Mutterschaftsgeld</b> <b>Mutterschutzlohn</b>	Ja	Ja
<b>Leistungen der Krankenversicherung</b> <b>kostenlose medizinische Hilfe</b>	Ja	Ja  ohne gültigen Aufenthalt: Malteser Migrationsmedizin (siehe 5.3).

# Übersichten

Leistung	EU / EWR / Schweiz	Drittländer
<b>Familienleistungen:</b> <b>Elterngeld</b> <b>Kindergeld</b> <b>Kinderzuschlag</b> <b>Unterhaltsvorschuss</b>	Ja	i.d.R. Nein, wenn das Aufenthaltsrecht nur zu Studienzwecken besteht.  Ausnahmen bestehen für Staatsangehörige folgender Länder: Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei.
<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe</b>	Leistungen für Bildung und Teilhabe generell nur für Studierende, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.	i.d.R. Ja, wenn ein Aufenthaltsrecht (ggf. auch des anderen Elternteils) unabhängig vom Studium besteht (siehe auch 2.1).
<b>BAföG</b>	i.d.R. Nein, wenn das Aufenthaltsrecht nur zu Studienzwecken besteht.  u.U. Ja, wenn ein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Studium besteht. (siehe 2.1)	i.d.R. Nein, wenn das Aufenthaltsrecht nur zu Studienzwecken besteht.  u.U. Ja, wenn ein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Studium besteht. (siehe 2.1)
<b>Wohngeld</b>  <b>Wohnberechtigungsschein</b>	Ja	Nein  Der Bezug von Wohngeld kann aufenthaltsrechtlich schädlich sein.
<b>Stiftungen und Stipendien</b>	Ja  grundsätzlich sind Bewerbungen zugelassen. Es wird jedoch nur ein geringer Prozentsatz der Stipendien an EU-Angehörige vergeben.	Ja  mit Einschränkungen – die Begabtenförderungswerke vergeben Stipendien an internationale Studierende z. B. nur für Master und Promotion.
<b>Darlehen und Notfonds des Studierendenwerks</b>	Ja	Ja  Tipp: Notfonds der Kirche(n) für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika: <a href="http://www.esgberlin.de">www.esgberlin.de</a>
<b>Bildungskredit</b>	Wie BAföG	Wie BAföG
<b>Abschlussdarlehen DAKA Berlin</b>	Ja	Ja

# Übersichten

Leistung	EU / EWR / Schweiz	Drittländer
<b>Studienkredit der KfW</b>	Ja wenn seit mindestens 3 Jahren ständige Aufent- halt in Deutschland	Nein Ausnahme: Familienan- gehörige von Deutschen oder EU-Bürgern
<b>Rundfunkbeitragsbe- freiung</b>	Nur bei BAföG oder ALG II-Bezug	Nein (außer bei BAföG oder ALG II-Bezug)
<b>Kinderbetreuungsplatz</b>	Ja	Ja
<b>Vaterschaftsanerken- nung gemeinsames Sorge- recht</b>	Ja	Ja
<b>Prozesskostenhilfe Beratungshilfe</b>	Ja	Ja
<b>Sonstige Vergünstigungen Zuschuss zum Semesterticket Kostenlose Verhütungsmittel Kostenloses Kinderessen in Mensen Verlängerung der studentischen Krankenversicherung</b>	Ja  (Prüfung der weiteren Voraussetzungen nötig)	Ja  (Prüfung der weiteren Voraussetzungen nötig)

### 19 Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II

Name: \_\_\_\_\_ Berlin, den  
Straße: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_

An das Jobcenter  
Straße: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_

Antrag auf Sonderleistungen wegen Schwangerschaft gem.  
§ 27 SGB II i.V. mit § 24 SGB II und § 21 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bin ich, Studentin, in der \_\_\_\_Woche schwanger und stelle daher einen Antrag auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und folgende einmalige Beihilfen:

Schwangerschaftsbekleidung  
Baby-Erstausrüstung  
Kinderwagen und Matratze  
Kinderbett und Matratze  
Hochstuhl

Ich bitte um die Prüfung meines Antrages und um einen schriftlichen Bescheid mit Bedarfsberechnung.

Mit freundlichen Grüßen



#### Hinweis

Lassen Sie sich eine Kopie Ihres Antrags beim Jobcenter abstempeln bzw. eine Eingangsbestätigung ausstellen. Dazu ist notwendig, dass Sie sich ausweisen können.

## 20 Stichwortverzeichnis

### A

Alleinerziehende 33, 39, 41, 43, 45, 61, 62, 65, 67, 78, 82, 84, 87, 88, 131, 139, 149  
Angemessener Wohnraum 77, 79  
Arbeitslosengeld II 12, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 40, 41, 46, 57, 64, 65, 68, 141, 144, 145, 146  
Arbeitsrecht 24, 25, 100, 131  
Aufenthaltsbeendung 39  
Ausländische Studierende, Übersicht: Leistungen für 150  
Auslandsaufenthalt 89, 90, 93, 142

### B

BAföG 5, 12, 14, 15, 17, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 58, 64, 65, 68, 69, 74, 84, 89, 98, 100, 103, 115, 124, 129, 147, 148, 149, 151, 152  
BAföG Bankdarlehen 51  
Befreiung von Zuzahlungen 73  
Behindertes oder chronisch krankes Kind 73, 91, 92  
Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind 92  
Beratungshilfe 100, 101, 144, 147, 152  
Beratungsstellen des Studierendenwerks 2, 22, 24, 53, 54, 80, 92  
Bescheid 21, 42, 62, 68, 69, 95, 96, 97, 98, 147, 153  
Betreuungsgutschein 18, 85, 86, 87  
Betreuungskosten 48, 85, 86, 87  
Bildungskredit 37, 53, 54, 147, 151  
Bundesversicherungsamt 27, 28, 29, 145

### D

Darlehenskasse, Studentische 147  
Düsseldorfer Tabelle 59, 60

### E

Eilantrag 96, 99  
Einkommengrenzen 79, 101  
Einstweiliger Rechtsschutz / einstweilige Anordnung 96  
Elterngeld 12, 15, 18, 29, 37, 42, 43, 44, 45, 58, 62, 64, 71, 82, 89, 98, 143, 146, 148, 149, 151  
Elternzeit 23, 29, 45, 71, 75, 143, 146  
Erstausstattung für das Baby 19, 20, 21, 145, 148, 150, 153  
Exmatrikulierte Eltern 71

### F

Familiengerechte Hochschule 12, 121  
Familienversicherung 71, 72, 74  
Frauenbeauftragte, bzw. Gleichstellungsbeauftragte 12, 16, 25, 112, 126, 127

# Stichwortverzeichnis

## G

Ganztagsbetreuung 86  
Gesundheitszentren/-ämter 134, 135  
GEZ 67, 68, 147, 152

## H

Härtefallregelung 57  
Haushaltshilfe 70, 72, 73

## I J

Internationale Studierende, Übersicht: Leistungen für 150  
Jobben 13, 15, 16, 23, 24  
Jobvermittlung des Studierendenwerks 24

## K

Kinderbetreuung 4, 11, 18, 32, 34, 37, 39, 48, 52, 85, 87, 109, 110, 113, 119, 121, 123, 124, 127, 139, 146, 152  
Kinderbetreuung in Notsituationen 87, 111, 123  
Kinderbetreuungsgutschein 18  
Kinderbetreuungszuschlag 32, 34, 37, 39, 52, 147  
Kindergeld 13, 15, 18, 37, 42, 47, 48, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 69, 89, 146, 148, 149, 151  
Kindertagesstätten 85, 86, 87, 107  
Kinderzuschlag 45, 64, 65, 66, 86, 146, 148, 149, 151  
Kindschaftsrecht 4, 81, 84, 144  
Klage 97, 98, 99  
Krankenversicherung 4, 13, 16, 17, 20, 26, 27, 46, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 89, 98, 134, 144, 145, 150, 152

## L

Ländertutoren 23, 131  
Leistungen zur Lebenssicherung (ALG II) 5, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 40, 64, 146

## M

Medizinische Hilfe (kostenlos) 76, 132, 145, 150  
Mehrbedarf für Schwangere/Alleinerziehende 19, 20, 38, 39, 40, 67, 82, 146  
Mietzuschuss vom Jobcenter 47  
Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II 153  
Mutterschaftsgeld 25, 26, 27, 28, 29, 37, 44, 70, 145, 150  
Mutterschutz 13, 21, 23, 24, 25, 26, 44, 47, 67, 143, 145, 150  
Mutterschutzlohn 25, 26, 145, 150

# Stichwortverzeichnis

## N

Namensrecht 84

## P

Pflichtversicherte Studierende 13, 16, 71, 74, 75

Promotionsstudierende 5, 55, 56, 151

Prozesskostenhilfe 101, 144, 152

## R

Rechtsantragsstelle 97, 98

Rechtsberatung 79, 81, 83, 84, 95, 96, 98, 100, 101, 115, 121, 124, 129, 132, 133, 139, 147

Regelbedarf ALG II 19, 20, 38, 39, 41, 46, 62, 64, 73

Rückmeldegebühr 13, 15, 18

Rundfunkgebührenbefreiung 68

## S

Schwangerschaftskonfliktberatung 104, 134, 141

Selbständige 23, 27, 28, 33, 39

Selbstbehalt 60

Semesterticket 13, 18, 67, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 119, 122, 124, 126, 127, 129, 130, 147, 152

Sorgerecht, gemeinsames 82, 152

Sozialgeld 19, 39, 41, 45, 46, 63, 64, 65, 67, 68, 86, 146, 148, 149, 150

Sozialmedizinische Dienste/Gesundheitsämter 134, 135

Staatsangehörigkeitsrecht 83

Steuer- und Sozialversicherungspflicht 5, 13, 15, 16, 17, 23, 37, 71

Stiftungen und Stipendien 21, 22, 37, 49, 50, 55, 89, 136, 137, 138, 139, 140, 145, 147, 148, 150, 151

Stiftung Hilfe für die Familie 21, 22, 136, 137, 138, 139, 140, 145, 148

Studienabschluss 51, 54, 55, 147

Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 53

Studienkredite 37, 55, 56, 57, 147, 152

Studienorganisation 116

## T

Teilzeitstudium 15, 16, 17, 18, 46, 53, 103, 150

## U

Überbrückungsdarlehen 52

Übersicht: „Leistungen für internationale Studierende“ 150

Übersicht: „Was“ beantrage ich „Wo“ und „Wann“ 145

Umgangsrecht 83

Untätigkeitsklage 99  
Unterhalt 17, 33, 34, 36, 37, 38, 41, 42, 46, 48, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 74,  
82, 98, 100, 132, 143, 144, 146, 148, 149, 151  
Unterhaltsbeistandschaft 63, 82  
Unterhaltsvorschuss 36, 37, 42, 60, 61, 62, 63, 98, 143, 146, 149, 151  
Urlaubssemester 12, 13, 14, 17, 18, 36, 38, 40, 45, 46, 67, 85, 103, 146, 147, 148, 149, 150

## V

Vaterschaftsanerkennung 81, 152  
Verhütungsmittel (kostenlos) 69, 134, 147, 152  
Vermögen 19, 20, 21, 22, 36, 37, 38, 39, 46, 53, 59, 65, 82  
Verwaltungsgericht 98  
Vorsorgeuntersuchungen 70, 76, 134, 145

## W

Wickelräume 109  
Widerspruch 42, 95, 96, 97, 98, 99  
Wohnberechtigungsschein 78, 79, 151  
Wohngeld 45, 46, 47, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 86, 98, 100, 103, 147, 148, 149, 151  
Wohnheime 23, 80, 131  
Wohnheimtutoren 23, 131  
Wohnkosten, angemessene 65, 77  
Wohnungssuche 78, 80

## Z

Zuzahlungen bei Arztbesuchen 73

# NOTIZEN



# IMPRESSUM

## **Herausgeber**

studierendenWERK BERLIN  
Hardenbergstraße 34  
10623 Berlin  
v. i. S. d. P. Petra Mai-Hartung (Geschäftsführerin)

## **Redaktion**

Sozialberatung des studierendenWERKs BERLIN:  
Sarah Räsch, Julia Türke, Tatjana Menke (stud. Mitarbeiterin)

## **Layout**

Laura Heming

## **Druck**

ARNOLD group - Großbeeren

## **Fotonachweise**

Umschlagfoto JenkoAtaman – Fotolia.com  
Seite 10 inarik – Fotolia.com  
Seite 30 Syda Productions – Fotolia.com  
Seite 94 antic – Fotolia.com  
Seite 102 fotogestoeber – Fotolia.com

15. Auflage (2017)

7.000

Die Borschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt – Fehler, Änderungen oder Irrtümer sind leider trotzdem nicht völlig auszuschließen. Bitte informieren Sie uns unter [sb.thielallee@stw.berlin](mailto:sb.thielallee@stw.berlin)

## Sozialberatung

Thielallee 38 | 1. Etage Zi. 202-204 | 14195 Berlin (Dahlem)  
Sprechzeiten Mo und Mi 10:00 bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
T 030 / 939 39 - 90 22 - 90 24 M sb.thielallee@stw.berlin

Hardenbergstraße 34 | 10623 Berlin (Charlottenburg)  
Sprechzeiten Di und Do 10:00 bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
T 030 / 939 39 - 84 03 - 84 05 - 84 06 M sb.hardenbergstrasse@stw.berlin

Franz-Mehring-Platz 2 | 2.Etage | 10243 Berlin (Friedrichshain)  
Sprechzeiten Mo und Do 10:00 bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
T 030 / 939 39 - 84 37 - 84 40 M sb.fmp@stw.berlin